

17. Sitzung

Dienstag, 14. November 2023, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Susanne Koch Hauser, Die Mitte, Präsidentin

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 85 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Samuel Beer, Anna Engeler, David Gerke, Philipp Heri, Sibylle Jeker, Kevin Kunz, Tamara Mühlemann Vescovi, Stefan Nünlist, Daniel Probst, Farah Rummy, Luzia Stocker, Silvia Stöckli, Mathias Stricker, Christian Thalmann, Sabrina Weisskopf

DG 0222/2023

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Guten Morgen miteinander, liebe Frau Landammann Brigit Wyss, liebe Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Staatskanzlei und der Parlamentsdienste sowie der Polizei, sehr geehrte Zuschauer und Zuschauerinnen im Livestream und auf der Tribüne, sehr geehrte Pressevertreter, ich begrüsse Sie zur 17. Sitzung. Es wurde mehrfach gesagt, dass es eine etwas langweilige Session sei. Daher haben wir die Tagesordnung leicht umgestaltet, damit Sie herausgefordert sind. Auch ich empfinde diese Session nicht als sonderlich spannend, denn wir bringen nicht ein paar Gesetze unter Dach und Fach. Aber es sind Vorstösse von uns, die vorliegen und wenn wir sie abgearbeitet haben, geht es uns in Bezug auf die Menge der Geschäfte wieder etwas besser. Ich komme zu den Mitteilungen. Leider haben wir einen Todesfall zu verkünden. Verstorben ist Kurt Müller-Kohli, geboren am 29. Juni 1941, verstorben am 4. November 2023. Er war für die FDP-Fraktion von 1973 bis 1981 im Kantonsrat tätig. Er war Mitglied in diversen vorberatenden Kommissionen wie beispielsweise 1976 in der Kommission zur Vorberatung der Totalrevision der Gerichtsorganisation, 1975 in der Kommission zur Vorberatung der Vorlage über die Nothilfe für Arbeitslose, 1979 in der Kommission zur Vorberatung der Verordnung über die Bewilligung von Hausinstallationen oder 1979 in der Kommission zur Vorbereitung der Wahl des Stellvertreters des Jugendanwalts. Ich bitte Sie, sich für eine Gedenkminute zu erheben (*Der Rat erhebt sich*). Wir dürfen heute gratulieren, und zwar Sarah Schreiber sowie Adrian Läng. Das sind tiefe, junge Geburtstagszahlen, quasi halb so jung, wie ich es bin. Ganz herzliche Gratulation den beiden. Sarah Schreiber wird heute 33 Jahre alt. Adrian Läng ist noch viel jünger, denn er feiert erst seinen 28. Geburtstag. Ich hoffe, dass Sie beide trotz unserer Session heute Morgen einen schönen Tag verbringen werden. Wir wünschen alles Gute (*Beifall im Saal*). Wie bereits im Kantonsrats-Rundmail angekündigt, schlage ich in Bezug auf die Tagesordnung einige Anpassungen vor. Die Behandlung von folgenden Geschäften würden demnach erst morgen Mittwoch stattfinden. Es handelt sich dabei um das Traktandum 16 «A 0239/2022 Auftrag fraktionsübergreifend: Kantonale Aktionstage gegen Lebensmittelverschwendung», um das Traktandum 17 «I 0079/2023 Interpellation Farah Rummy (SP, Grenchen): Food Waste - Was macht der Kanton Solothurn dagegen?», um das Traktandum 25 «I 0080/2023 Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Einheitliche Vergabep Praxis im Kanton Solothurn» sowie um das Traktandum 26 «I 0115/2023 Interpellation Philippe Ruf (SVP, Olten): Entwicklung FHNW/Erweiterungsbau». Das letzte Traktandum wird verschoben, weil der Bericht gestern veröffent-

licht wurde und die Fraktionen sich allenfalls noch etwas einlesen möchten. Gibt es dazu Einwände? Das scheint nicht der Fall zu sein. Folglich erachte ich die Änderungen der Traktandenliste als genehmigt. Wir starten mit der Traktandenliste und kommen zum Traktandum 15.

A 0236/2022

Auftrag Adrian Läng (SVP, Horriwil): Stärkung unseres Milizsystems - Ordnungsanträge präzisieren

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 21. Dezember 2022 und schriftliche Stellungnahme der Ratsleitung vom 27. Juni 2023:

1. *Vorstosstext.* Die Ratsleitung wird gemäss § 10 Abs. 1 lit. d des Kantonsratsgesetzes beauftragt, das Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn dahingehend zu präzisieren, sodass Sessionssitzungen nicht mittels Ordnungsantrag kurzfristig verlängert werden können.

2. *Begründung.* In der Schweiz werden öffentliche Aufgaben meist nebenberuflich ausgeübt. Genau das macht unser Milizsystem zu einer tragenden Säule neben der direkten Demokratie, dem Föderalismus und der Konkordanz. Dazu müssen wir Sorge tragen. Nach dem geltenden Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn legt die Ratsleitung im Einvernehmen mit dem Regierungsrat den Sessionsplan für das folgende Jahr fest. Die jeweiligen Einladungen zu den Kantonsratssitzungen an die Mitglieder des Kantonsrates erfolgen schriftlich spätestens zehn Tage vor Sessionsbeginn unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Ebenfalls werden die Sitzungszeiten im Amtsblatt publiziert. Unter diesen Voraussetzungen koordinieren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Arbeitseinsätze. Das erfordert auf beiden Seiten viel Flexibilität, aber auch Planungssicherheit. Ebenso verlassen sich Eltern auf die publizierten Sitzungszeiten, um die Betreuung ihrer Kinder während der Session sicherzustellen. Kurzerhand ausgedehnte Sessionshalbtage benachteiligen unselbständige Erwerbstätige, bringen Eltern in die Breddouille und untergraben schlussendlich unser Milizwesen. Im aktuellen Geschäftsreglement ist unter § 50 Abs. 1 «Ordnungsanträge» eine Verlängerung einer Sitzung nicht aufgeführt. Dennoch wurde an der Januar-Session 2022 ein solcher Ordnungsantrag gestellt und angenommen. Damit eine Mehrheit nicht zuwider den berufstätigen Parlamentariern oder Eltern eine Sitzung kurzfristig verlängern kann, ist im Geschäftsreglement eine entsprechende Präzisierung anzubringen. Dieser Auftrag steht im Zusammenhang mit der Ausübung des Kantonsratsmandats und betrifft somit eine ratseigene Angelegenheit im Sinne von § 10 Abs. 1 lit. d des Kantonsratsgesetzes. Die Zuständigkeit für Beantwortung des Auftrags liegt somit bei der Ratsleitung.

3. *Stellungnahme der Ratsleitung*

3.1 *Geltendes Recht und Praxis.* Nach § 22 Absatz 1 Buchstabe b) des Kantonsratsgesetzes hat jedes Ratsmitglied das Recht, Ordnungsanträge zu stellen. § 50 des Geschäftsreglements enthält - wie aus dem Begriff «insbesondere» sowie aus den Gesetzesmaterialien hervorgeht - eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung von Ordnungsanträgen. Damit können mittels Ordnungsanträgen sämtliche Anträge gestellt werden, die sich auf das Verfahren und die Behandlung von Beratungsgegenständen beziehen. Dazu gehören, neben den explizit im Gesetz genannten Fällen mit Auswirkungen auf die Sitzungszeit und -planung, wie der Änderung der Reihenfolge der Traktanden, der Verschiebung der Behandlung eines Geschäfts oder der Durchführung einer 2. Lesung oder auch die Möglichkeit, die Sitzungszeiten anzupassen. Im solothurnischen Recht nicht geregelt ist die Frage, ob für die Anpassung der Sitzungszeit ein Ordnungsantrag bzw. die Zustimmung einer Mehrheit der Ratsmitglieder notwendig ist - oder ob dies in der abschliessenden Kompetenz des Kantonsratspräsidenten oder der Kantonsratspräsidentin unter Vorbehalt des Beratungs- und Beschlussesquorum - liegt. Insoweit stellt sich in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorstoss die Frage, ob nicht - anstelle der Einschränkung des Antragsrechts des Parlaments - generell die Möglichkeit des Abweichens der im Voraus publizierten Geschäfte festgelegt werden soll.

3.2 *Regelung beim Bund und in anderen Kantonen.* Soweit ersichtlich, gibt es weder beim Bund noch in anderen Kantonen eine Regelung, welche eine Anpassung der publizierten Sitzungszeiten im Voraus einschränkt. In der bisherigen Praxis erwies sich eine Flexibilität bei der Festlegung der Sitzungszeit mit Blick auf die Handlungsfähigkeit des Parlaments als unabdingbar, insbesondere in Zusammenhang mit Geschäften zum Voranschlag oder grösseren Gesetzgebungsvorlagen oder dringlichen Geschäften. Etab-

liert haben sich, neben Anpassungen der Sitzungszeit in Einzelfällen mittlerweile in einzelnen Parlamenten «Open-End-Sitzungen» mit nicht im Voraus festgelegtem Sitzungsende oder die Möglichkeit, die Dauer der Session im laufenden Betrieb beliebig um weitere Sitzungen zu verlängern. Kennzeichnend ist in diesem Zusammenhang die Regelung und Praxis des Nationalrats, bei dem es explizit heisst: «Die angegebenen Endzeiten der Sitzungen sind als grobe Richtlinien zu verstehen, von welchen die Präsidentin oder der Präsident je nach Stand der Beratungen abweichen darf».

3.3 Schlussfolgerungen und Empfehlung der Ratsleitung. Die Ratsleitung unterstützt das dem Vorstoss zugrundeliegende Anliegen der besseren Vereinbarkeit des Kantonsratsmandats mit beruflichen und familiären Verpflichtungen. Allerdings schießt der vorliegende Auftrag weit über dieses Ziel hinaus und schränkt den Handlungsspielraum des Parlaments unnötig ein: Will das Parlament eine starke Führungsrolle ausüben, sind Situationen denkbar, in denen die im Voraus festgelegten Zeiten aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nicht eingehalten werden können, beispielsweise im Falle von erst im Laufe der Session eingereichten dringlichen Interpellationen. In diesen Fällen soll das Parlament situativ entscheiden können, ob es die Sitzungszeit ausnahmsweise verlängert. In diesen Fällen kann so der Kantonsrat im Einzelfall entscheiden, ob bestimmte öffentliche Interessen höher zu gewichten sind als die mit der Verlängerung verbundenen (privaten) Nachteilen von Betroffenen. Weiter würde eine starre Regelung auch dazu führen, dass Sitzungen inmitten der Diskussion unterbrochen, oder Debatten aus Zeitdruck nicht geführt werden können oder Entscheide vorschnell gefällt werden müssten. Diese wäre mit dem Grundgedanken des Parlaments nicht vereinbar. Auch wären mit verkürzten Debatten Nachteile bei der Umsetzung von Beschlüssen verbunden, weil die Materialien möglicherweise nicht vollständig oder zu wenig aussagekräftig wären. Auch unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen des Parlaments wäre dies problematisch. Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass fixe Sitzungszeiten ohne Anpassungsmöglichkeiten die Gefahr von «taktische Spielchen» bieten können, in dem mittels einer Antragsflut die Debatte verzögert und dadurch faktisch eine Verschiebung eines Geschäfts erzwungen werden kann - unter Umständen auch mit Folgen in Bezug auf die Terminierung von Volksabstimmungen (Stichwort: Filibuster). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine Verlängerung der Sitzungszeit in den letzten Jahren nur ausnahmsweise vorgekommen ist. Bei dem im Vorstoss angesprochenen Fall erfolgte die Verlängerung im Kontext des Spezialfalls einer pandemiebedingten Auswärtssession. Aus diesem «Einzelfall mit besonderen Umständen» sollte nicht eine Gesetzesänderung mit weitreichenden Folgen, welche den Handlungsspielraum des Parlaments unnötig einschränkt, gemacht werden. Aus den genannten Gründen beantragt die Ratsleitung die Nichterheblicherklärung des Auftrags.

4. Antrag der Ratsleitung. Nichterheblicherklärung

Eintretensfrage

Marco Lupi (FDP), I. Vizepräsident, Sprecher der Ratsleitung. Der Auftrag von Kantonsrat Adrian Läng sieht vor, dass man das Geschäftsreglement dahingehend präzisiert, dass es nicht mehr möglich sein soll, kurzfristig mittels Ordnungsantrag eine Sessionssitzung zu verlängern. In der Diskussion in der Ratsleitung ging man davon aus, dass der Ursprung dieses Auftrags wohl in der Session extra muros in Grenchen liegt. Dort hatte der Rat am Morgen auf Antrag der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP beschlossen, die Sitzung zu verlängern. Dieser Entscheid wurde damals erfolglos eingeklagt. Grundsätzlich hat sich auch die Frage gestellt, ob es für eine solche Verlängerung einen Antrag braucht oder ob das die Präsidentin respektive der Präsident alleine entscheiden kann. Man war sich einig, dass ein solcher Entscheid vom Rat und nicht vom Präsidium, wenn überhaupt, gefällt werden soll. Für einen Teil der Ratsleitung war klar, dass ein Milizparlament, wie wir eines sind, darauf angewiesen ist, dass man die Zeiten einhält, da man häufig im Anschluss noch zur Arbeit gehen muss. Auch die Betreuung der Kinder sei auf klare Zeiten angewiesen. Es könne nicht sein, dass man mit einer solchen Aktion Kantonsratsmitglieder ausbremse und sie ihre Pflichten nicht ausüben können. Für andere Mitglieder der Ratsleitung war es wichtig, dass man nicht mit taktischen Verlängerungen eines Geschäfts erreichen kann, dass ein Entscheid verzögert und damit das Geschäft ausgebremst wird. Unbestritten war allerdings, dass man hier doch eher von einem seltenen Ereignis spricht. Für die Einen war dies wiederum ein zusätzliches Argument, den Auftrag als nicht erheblich zu erklären. Andere konnte dem zwar eine Tatsache abgewinnen, aber sie haben kein Argument darin gesehen. Bei der Abstimmung hat man das Geschäft mit 6:2 Stimmen bei einer Enthaltung als nicht erheblich erklärt.

Adrian Läng (SVP). Die Ursprünge unseres Milizprinzips reichen bis ins alte Griechenland sowie in die frühe römische Republik zurück. Schon damals hatte der Begriff die Ausübung von zivilen Ämtern bezeichnet. Wichtige Staatsstellen sollen nicht von Beamten besetzt werden, sondern die Bürger haben

ihre Verantwortung für das Gemeinwesen in allen öffentlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Bis heute hat sich die Milizidee nicht verändert. Nach wie vor werden öffentliche Ämter nebenberuflich ausgeübt und es ist ein wesentliches Merkmal unseres föderalistischen direkt-demokratischen Staats. Nach dem geltenden Geschäftsreglement des Kantonsrats von Solothurn legt die Ratsleitung im Einvernehmen mit dem Regierungsrat den Sessionsplan für das folgende Jahr fest. Die jeweiligen Einladungen zu den Kantonsratssitzungen erfolgen schriftlich, spätestens zehn Tage vor Sessionsbeginn. Unter diesen Voraussetzungen koordiniert der Arbeitnehmer zusammen mit dem Arbeitgeber die Arbeitseinsätze. Ebenso verlassen sich die Eltern auf die publizierten Sitzungszeiten, um die Betreuung ihrer Kinder während der Session sicherzustellen. Problematisch wird es für die unselbständigen Angestellten und für die Eltern, wenn die Sessionshalbtage kurzfristig und nicht nur um 15 Minuten ausgedehnt werden. Sie können dann ihrer Milizarbeit nicht mehr nachgehen respektive ihre Wähler und Wählerinnen nicht mehr vertreten. Das ist eine massive Benachteiligung und muss entsprechend im Geschäftsreglement angepasst werden. Das aktuelle Geschäftsreglement enthält eine Aufzählung von Ordnungsanträgen, wobei die Verlängerung der Sitzung respektive die Anpassung der Sitzungszeiten nicht explizit erwähnt wird. Interessant dabei ist auch, dass andere Kantone eine Sitzungszeitverlängerung mittels Ordnungsantrag ebenfalls nicht ausdrücklich erwähnen. Die Möglichkeit, die Sitzungszeit mit einem Ordnungsantrag anzupassen, ist somit eine eigene Interpretation der Ratsleitung. In der Stellungnahme der Ratsleitung wird unter Kapitel 3.2 der Nationalrat als Vergleich beigezogen. Aus dem Geschäftsreglement des Nationalrats ist hervorzuheben, dass beispielsweise Nachtsitzungen nur angesetzt werden, wenn es die Geschäftslast und die Dringlichkeit der Geschäfte erfordern. Während der skandalösen Januar-Session 2022 hat dieser Tatbestand bei Weitem nicht zugetragen. Zudem hinkt der Vergleich zwischen dem kantonalen und dem nationalen Parlament deutlich, weil einerseits der Nationalrat für zwei Wochen am Stück tagt und nicht nur während drei Halbtagen. Andererseits klafft die Entschädigung zwischen dem Nationalrat und dem Kantonsrat signifikant auseinander, so dass eine Sitzungszeitverlängerung für einen unselbständigen Angestellten zu finanziellen Einbussen führen kann. Dass bei der Annahme des Auftrags der Handlungsspielraum des Parlaments eingeschränkt wird, ist aus der Luft gegriffen. Bei einer grossen Geschäftslast kann ein zusätzlicher Sessionshalbtage frühzeitig angekündigt werden, was bereits Usanz ist. An dieser November-Session, also heute, wurde das vorbildlich gemacht. Ebenfalls sind grössere Gesetzgebungsvorlagen oder dringende Geschäfte im Voraus bekannt und können entsprechend geplant werden. An der Januar-Session 2022 hat die Ratsleitung bei der Planung schlichtweg versagt, indem sie die Revision des Schulgesetzes und die Volksinitiative «Jetzt si mir draa» an einer verkürzten Session traktandiert hat. Dringliche Interpellationen sowie Aufträge werden jeweils prioritär behandelt und schränken das Parlament nicht ein. Dass im Einzelfall das öffentliche Interesse höher zu gewichten ist, also der Bützer bestraft werden soll, ist nicht nur ein Affront gegenüber diesen, sondern auch gegenüber dem geschichtsträchtigen Milizsystem. Ebenso ist die Befürchtung der Ratsleitung unberechtigt, dass Debatten eingeschränkt werden müssten. Die Debatten können immer geführt werden. Allenfalls besteht die Möglichkeit, beispielsweise die Redezeit zu kürzen. Ich meine, dass einzelne Voten gut und locker innerhalb von fünf Minuten abgehalten werden können. Der Parlamentarier fällt seine Entscheide in der Fraktion und nicht im Plenum. Ich glaube, dass das kein Geheimnis ist. Daher ist die Befürchtung der Ratsleitung, dass Nachteile bei der Umsetzung von Beschlüssen entstehen können, genauso unbegründet. Für taktische Spiele ist immer eine Ratsmehrheit erforderlich. Weil der klassische Bützer aber anscheinend in der Minderheit ist, werden solche Spiele immer zuungunsten von ihm ausfallen. Es braucht mehr Arbeiter im Parlament, Leute, die an der vordersten Front stehen. Daher müssen wir diese besser schützen. Die Politik spricht immer von einem Einzelfall, so auch in Zusammenhang mit diesem Auftrag. Aber ein Einzelfall sollte doch zum Anlass genommen werden zu reflektieren, etwas zu ändern. Dadurch können aus einem Einzelfall keine weiteren Fälle entstehen und zur Normalität werden. Mit diesem Auftrag sollen die Rechte der Milizpolitiker, von den unselbständigen Angestellten, von den Bützern und von den Eltern gestärkt werden. Unser Milizsystem hat sich bewährt und wir sollten nichts daran ändern.

Markus Ammann (SP). Der Vorstoss von Adrian Läng verschleierte im Titel die wahre Absicht. Im Klartext will er schlicht den Handlungsspielraum des Kantonsrats einschränken, indem er eine bestimmte Kategorie von Ordnungsanträgen verbietet, nämlich diejenigen einer spontanen Verlängerung einer Sitzung. Er nimmt einen absoluten Einzelfall - soweit ich mich erinnern kann - zum Anlass, den demokratischen Handlungsspielraum des Parlaments einzuschränken, unseres Erachtens weit über Gebühr einzuschränken. Zugegeben, eine mehr oder weniger spontane anberaumte Sitzungsverlängerung kann für einzelne Mandatsträger und Mandatsträgerinnen zu Konflikten führen. Wir sind ein Milizparlament und bereits daraus lässt sich ableiten, dass die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Parlamentsarbeit immer in einem bestimmten Spannungsfeld steht. Von einem solchen Ordnungsantrag auf Verlänge-

zung einer Ratssitzung sind aber alle Fraktionen und alle Mitglieder des Rats gleich betroffen und nicht nur die Arbeiter. In diesem Sinn wird ein solcher Ordnungsantrag in einem Parlament mit 100 Mitgliedern kaum politische Auswirkungen haben. Ein Verbot der Sitzungsverlängerung beinhaltet im Gegenteil auch ein gewisses Missbrauchspotential, auch wenn wir das als klein einschätzen. Im Extremfall könnte man nämlich gegen den Willen der Mehrheit, insbesondere in grossen Fraktionen, eine Verschiebung des Geschäfts quasi erzwingen, indem man einfach genügend Redner aufbietet, die zu einem Geschäft maximal lange reden, bis die Sitzungsdauer abgelaufen ist. Dies zu fördern, kann auch nicht im Sinn des Parlaments sein. Zu guter Letzt stellt sich doch einfach die Frage, ob es bessere Möglichkeiten gibt, die Vereinbarkeit zu verbessern, wie es auch die Ratsleitung andeutet. Unseres Erachtens verbessern weder definierte Open-End-Sitzungen noch eine beliebige Anzahl von im Voraus zusätzlich anberaumten Sitzungstagen die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Parlament wesentlich. Mit Blick auf die Einmaligkeit dieses Vorfalles kommen wir zum klaren Schluss, dass die geforderte Einschränkung betreffend Ordnungsanträgen weder nötig noch zweckmässig ist. Die Fraktion SP/Junge SP lehnt den Auftrag einstimmig ab.

Michael Ochsenbein (Die Mitte). Sie haben es vorhin gehört: Wir sprechen hier von einem Traktandum mit historischen Dimensionen, von einer 2500 Jahre alten Geschichte mit einem geschichtsträchtigen Milizsystem, wie das Adrian Läng ausgeführt hat. Als halber Historiker muss ich sagen, dass das nun doch etwas stark herkonstruiert ist. Wenn man sich das Milizsystem der letzten 2500 Jahre ansieht, so erkennt man, dass es während dieser Zeit meistens gar kein Milizsystem gab. Wenn es ein Milizsystem gegeben hat, dann hatten das Milizsystem und der parlamentarische Betrieb immer Vorrang vor dem Berufserwerb. So ist das, historisch gesehen, etwas schwierig. Aber wir müssen das Ganze nicht historisch einordnen, sondern uns die jetzige Situation anschauen. Adrian Läng hat es skandalös genannt. Das ist eher ein komödiantischer Ausspruch. Das kann ich ebenfalls nicht richtig einordnen. Kommen wir nun aber zur Sache. Um was geht es? Markus Ammann hat vorhin ausgeführt, in welchen Bereichen man für und gegen Geschäfte, Voten, Verlängern und Verkürzen sein kann. Das ist doch etwas, das wir als Parlament unbedingt beibehalten und dazu Sorge tragen wollen. Es gibt Situationen, in denen die Diskussionen ausufern. Dann müssen wir als Parlament die Möglichkeit haben - immer mit einem Mehrheitsentscheid - die Debatte abzukürzen, indem wir einen Ordnungsantrag stellen. Genau gleich verhält es sich und ist auch notwendig, dass eine Mehrheit des Parlaments, wenn wir ins Filibustern kommen, die Möglichkeit hat zu sagen, dass wir etwas ausdiskutieren wollen, bis wir den Entscheid haben. Es ist völlig normal, dass es sich so verhält und es gibt daran auch nichts zu ändern. Der Antrag für eine Verlängerung kam von unserer Seite. Wir haben gewusst, dass es in unserer Fraktion Mitglieder gibt, die Arzttermine hatten und solche, die geschäftliche Termine erfüllen und gehen mussten. Den Antrag haben wir trotzdem gestellt. Es waren alle damit einverstanden, so auch diejenigen, die die Session verlassen mussten. Das ist ebenfalls ein Wesen des Milizsystems. Das zeigt sich auch heute. Es können nicht immer alle anwesend sein. Es wäre zwar schön, wenn es so wäre. Aber es gibt immer mal Personen, die krank sind oder andere Verpflichtungen haben, die eine Anwesenheit verhindern. Man sollte hier kein grosses Gewese machen. Immerhin gab es ein paar Juristen, die in Brot und Arbeit gesetzt wurden, die die entsprechenden Abklärungen getroffen haben. Man kann sagen, dass es auf ziemlich hoher Ebene als gut befunden wurde, was wir hier tun. Kurzum: Es tut mir leid, aber ich kann Adrian Läng heute kein Geburtstagsgeschenk machen. Unsere Fraktion wird den Auftrag einstimmig nicht erheblich erklären.

Markus Spielmann (FDP). Ich beginne mit dem Schluss. Ich kann heute leider auch kein Geburtstagsgeschenk machen, denn die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt der Ratsleitung mit dem Antrag auf Nicht-erheblicherklärung dieses Vorstosses ebenfalls zu. Warum ist das so? Wir sind generell der Meinung, dass das Parlament eher gut beraten ist, sich zu stärken und sich nicht unbedingt selber zu schwächen. Ich werde beim Traktandum 20 dieser Session das Thema noch einmal aufgreifen. Unsere Fraktion teilt im Grundsatz die Stellungnahme, die die Ratsleitung abgegeben hat, insbesondere in Ziffer 3.3 der Stellungnahme, ohne dass ich das im Detail hier wiederholen möchte. Sie haben es alle gelesen. Auf den Punkt gebracht heisst es dort, dass sich das Parlament nicht unbedingt schwächen und den Handlungsspielraum selber einschränken sollte. Eine starre Regelung, wie sie verlangt wird, würde taktischen Spielereien Tür und Tor öffnen. Es könnten übereilte Entscheide notwendig werden, eine Debatte könnte abgeschnitten oder in krassen Fällen sogar verhindert werden. Das Anliegen an sich ist nicht unberechtigt. Das haben wir auch bei uns in der Fraktion erkannt. Es ist nachvollziehbar, was der Urheber des Vorstosses schreibt und will. Eine Sitzungsverlängerung, wie beispielsweise im Januar 2022 bei der Session extra muros in Grenchen, kann zu organisatorischen Schwierigkeiten führen. Das haben alle, die dort mit dabei waren, entsprechend erlebt. Es ist nun aber so, dass Sitzungsverlängerungen des Parlaments,

wie auch Ordnungsanträge generell, selten sind. Wir erachten es als nicht geeignet, sich wegen einem Einzelfall jetzt selber entsprechend anzubinden. Das geht zu weit. Oder wie man so schön sagt: «Hard cases make bad law.» Man sollte nicht einzelfallweise legiferieren. Darum schliessen wir uns der Ratsleitung einstimmig an.

Nicole Hirt (glp). Ich bin jetzt seit zehn Jahren in diesem Rat und das ist in über 70 Sessionen genau einmal aufgetreten, was Adrian Läng zum Anlass nehmen möchte, das Kantonsratsgesetz anzupassen. Wir teilen die Meinung der Ratsleitung, dass dieser Einzelfall mit besonderen Umständen - es wurde erwähnt, dass es sich um eine pandemiebedingte Auswärtssession gehandelt hat - keine unverhältnismässige Gesetzesänderung nach sich ziehen soll, die den Handlungsspielraum des Parlaments unnötig einschränkt. Wir können trotzdem irgendwie nachvollziehen, dass eine Verlängerung, die am Morgen des entsprechenden Sessionstags beantragt wurde, für viele von uns ein Problem dargestellt hat. Der Sprecher der Fraktion SP/Junge SP hat dies auch schon erwähnt. Es ist jedoch für uns unverhältnismässig, für etwas, das in zehn Jahren nur ein einziges Mal vorkommt, eine Anpassung des Gesetzes vorzunehmen. Daher werden wir den Auftrag einstimmig nicht erheblich erklären.

Daniel Urech (Grüne). Stellen wir uns eine fiktive Fraktion vor. Sie besteht aus 20 Personen. Der Fraktionssprecher spricht zehn Minuten und anschliessend spricht jedes Mitglied dieser Fraktion die zugelassenen fünf Minuten. Weil es gemäss unserem Geschäftsreglement zulässig ist, zweimal pro Geschäft zu sprechen, redet jedes Mitglied noch einmal fünf Minuten und der Fraktionssprecher hängt noch einmal zehn Minuten an. Damit kommen wir auf 220 Minuten Redezeit. Das ist mehr als ein Sessionshalbtag, den eine einzige Fraktion beanspruchen könnte. Das ist ein fiktives und absurdes Beispiel. Gleichwohl wäre das der Weg, den man aufgrund der Tatsache, dass man sich zu starre Regeln gegeben hat, für eigentliche Spiele und Manipulationen öffnen würde. Das ist das, was Adrian Läng - übrigens herzliche Gratulation zum Geburtstag - mit seinem Auftrag fordert. Einmal in zehn Jahren wurde ein solcher Ordnungsantrag gestellt und sofort sieht man gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Dabei ist die Praxis, wie wir sie handhaben, rechtlich korrekt. Es ist wichtig, dass wir als Parlament die Flexibilität haben, die Ratsdebatte zweckmässig zu organisieren. Eine Einschränkung dieser Flexibilität durch starre Regelungen wäre nicht sachgerecht. Es ist richtig, dass wir gewisse Regeln festgeschrieben haben. Aber wir würden uns wirklich dem Risiko einer Blockade und von Spielen aussetzen, wenn wir eine solche Regelung, wie sie vorgeschlagen wird, ins Geschäftsreglement schreiben würden. Aus diesem Grund stimmen die Grünen einstimmig der Ratsleitung zu. Wir haben eine gute Tradition der zügigen Behandlung und Erledigung der Geschäfte in unserem Rat. Behalten wir sie bei. Es gibt zudem keinen Anlass, hier jetzt zu vermuten, dass ein Missbrauch dieser Kompetenz herrschen würde, wie man meinen könnte, wenn man den Vorstoss von Adrian Läng liest. Ich bin der Ansicht, dass das Milizsystem uns allen hier sehr wichtig ist. Wir alle sind uns sehr bewusst, dass man dazu auch Sorge tragen muss und entsprechend setzen wir die Kompetenz, die wir haben, sehr selten ein. Es gibt keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Adrian Läng (SVP). Besten Dank für die netten Glückwünsche. Ich komme noch einmal zum Thema. Der Auftrag schadet niemandem, im Gegenteil. Er schützt die Búezer und die Eltern und genau darum geht es. Der Auftrag hat auch einen starken symbolischen Charakter. Das haben anscheinend die Meisten noch nicht begriffen. Es zeigt, wie das Parlament die Búezer behandelt. Das überrascht mich im Kanton immer wieder. Um den Kreis zu schliessen: An der Januar-Session 2022, als es um die Steuersenkungen und um den Pendlerabzug ging - und das ist das Paradoxe daran - mussten die Búezer die Session verlassen, um ihrer Arbeit nachzugehen. In diesem Kanton werden die Búezer, notabene gute und wichtige Steuerzahler, immer und immer wieder benachteiligt. Es ging um die Begrenzung des Pendlerabzugs, was, nebst der sonst schon hohen Steuerbelastung, einer Steuererhöhung gleichkommt. Jetzt will man die Búezer auch noch im Parlament loswerden. Der Tenor geht in die Richtung, dass die Búezer gefälligst arbeiten gehen sollen. Sie sollen still sein und brav ihre Steuern bezahlen. Wenn wir mit dieser Politik so weiterfahren, werden wir früher oder später dafür bestraft. Die SVP-Fraktion stellt sich geschlossen hinter die Búezer, bewahrt die direkte Demokratie und schätzt unser einmaliges Milizsystem. Nebenbei noch eine Bemerkung an Michael Ochsenbein: Das Bundesgericht - an dem wir seinerzeit wegen einer Beschwerde geklagt haben - hat sich als für nicht zuständig erklärt. Das höchste Gericht der Schweiz hat sich also für nicht zuständig erklärt und hat nichts für gut empfunden. Sie wollten einfach nicht darüber debattieren. Zu Daniel Urech: Gemäss Geschäftsreglement können Einzelsprecher nur einmal reden. Zudem könnte man mittels Ordnungsanträgen den Antrag stellen, dass man zur Abstimmung kommt. Man kann die Redezeit bestimmt kürzen und Spielereien lassen sich gut unterbinden.

Melina Aletti (Junge SP). Ich möchte in Bezug auf die Büezer und Büezerinnen eine Antwort an Adrian Läng geben. Es ist nicht für alle so, dass es besser ist, wenn es mehr Sessionstage gibt. Ich arbeite als Angestellte in einer Apotheke und muss jedes Mal, wenn ich an die Session komme, einen ganzen Tag freinehmen. Daher bin ich froh, wenn man die Zeit am Schluss anhängen kann und ich nicht noch einmal einen Tag freinehmen muss. Solche Leute gibt es also auch.

Michael Ochsenbein (Die Mitte). Wir sind ein freies Land und man kann erzählen, was man will. Aber das, was Adrian Läng nun über die Büezer erzählt hat, fällt unter Märchen und unter nichts anderes. Das darf man selbstverständlich tun. Bleiben wir nun aber dennoch bei den Fakten. Ich würde sagen, dass der Antrag, den wir gestellt haben, eher büezerfreundlich war. Die Regeln, die wir im Parlament haben, sind sehr milizfreundlich. Wenn wir sie einschränken wollen, dann ist es eher ein Minus für die Miliztätigkeit. Unter dem Strich haben wir damit ein paar Juristen beschäftigt. Aber das war auch wieder freiwillig.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Zur Präzisierung: Wir haben im Geschäftsreglement nachgelesen. Unter § 51 steht geschrieben: «Niemand darf mehr als zweimal das Wort ergreifen.» Wir kommen nun zur Beschlussfassung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 21]

Für Erheblicherklärung	17 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

A 0007/2023

Auftrag Fraktion SVP: Aktionärsrechte des Volkes an die Volksvertreter: Transparenz schon 2023 schaffen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 24. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Juni 2023:

1. *Auftragstext.* Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kanton und dem kantonalen Spital ist so auszugestalten, dass der Kantonsrat alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte ausübt. Neu soll der Kantonsrat auch zuständig sein für die Genehmigung der Leistungsaufträge.

2. *Begründung.* Die jüngsten Ereignisse rund um den Abgang der Direktorin des Bürgerspitals und eines weiteren Chefarztes haben einmal mehr gezeigt, dass die Spitalpolitik des Regierungsrates und die Personalpolitik des Verwaltungsrates des kantonalen Spitals gescheitert ist. Abgänge sind an der Tagesordnung. Offensichtlich erfolgen wiederholt kostspielige Freistellungen und Personalmutationen, welche nicht oder im Falle des Chefarztes der Klinik für Allgemeine Innere und Notfallmedizin sogar zugestanden falsch und die Öffentlichkeit bewusst irreführend kommuniziert werden, obwohl öffentliche Interessen tangiert sind. CEO, Verwaltungsrat und die zuständige Regierungsrätin hüllen sich in Schweigen. Die Direktorin erfährt erst aus den Medien von ihrer eigenen Freistellung. Zur Schaffung von Transparenz ist es erforderlich, dass die Aktionärsrechte der soH neu vom Kantonsrat ausgeübt werden. Mindestens das sind wir der Belegschaft des Spitals, aber auch den 281'415 Eigentümerinnen und Eigentümern des Spitals schuldig. Zugunsten einer Kompetenz des Regierungsrates kann mittlerweile auch deshalb nicht ausgegangen werden, weil sich die Arbeit des Regierungsrates in den vergangenen Jahren durch Inkompetenz und offensichtlich fehlenden Willen, seine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen, auszeichnete und sich ansonsten auf Unzuständigkeitserklärungen beschränkte. Auch im Bereich der Leistungsaufträge nehmen Regierungsrat und das zuständige Departement ihre Verantwortung nicht wahr. Die bestehenden Leistungsaufträge sind derart dünn und nichtssagend, dass sie die Bezeichnung «Leistungsauftrag» nicht verdienen. Der Leistungsauftrag an das kantonale Spital sollte zumindest die Anforderungen betreffend Grundversorgung und erweiterter Grundversorgung eindeutig festlegen und die schleichende Verlagerung der soH in Bereiche der Luxusmedizin zu Lasten der Grundversorgung Einhalt gebieten. Der heute bloss rudimentäre Leistungsauftrag, der den kantonalen Spitalern jedes

Jahr rund 300 Millionen Franken an Steuergeldern zusichert, beweist, dass Regierungsrat und Departement auch hier sich durch kompletten Führungsunwillen auszeichnen. Der Kantonsrat soll deshalb hier neu eine Genehmigungsfunktion zukommen. Zur Dringlichkeit: Es besteht ein akutes Führungs- und Kommunikationsproblem, das dringend nach Abhilfe verlangt. Wenn wir als gewählte Vertreter des Volkes nicht dringend die politische und aktionärsrechtliche Verantwortung für das Solothurner Spital übernehmen, wird es auch 2023 keine Besserung geben. Wir müssen jetzt ein Zeichen setzen, bevor die Bevölkerung und vor allem die unersetzliche Belegschaft des kantonalen Spitals jegliches Vertrauen in die politischen Institutionen verloren haben.

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 24. Januar 2023 die Dringlichkeit abgelehnt.

4. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Der Auftrag verlangt zum einen, dass der Kantonsrat künftig alle dem Kanton Solothurn zustehenden Aktionärsrechte gegenüber der Solothurner Spitäler AG (soH) selbst wahrnimmt. Zum anderen verlangt der Auftrag, dass der Kantonsrat die Leistungsaufträge der soH genehmigt. Aus nachfolgenden Gründen lehnen wir beide Forderungen des Auftrags ab und beantragen dessen Nichterheblicherklärung. Zu den in der Begründung des Vorstosstextes erwähnten Abgängen der ehemaligen Direktorin des Bürgerspitals Solothurn sowie des Chefarztes und des stellvertretenden Chefarztes der Klinik für Allgemeine Innere und Notfallmedizin haben wir am 25. Januar 2023 in unserer Beantwortung der beiden dringlichen Interpellationen KR-Nr. 0009/2023 (Dringliche Interpellation der Fraktion SP/Junge SP betreffend Situation im Bürgerspital Solothurn der Solothurner Spitäler AG) und KR-Nr. 0008/2023 (Dringliche Interpellation der Fraktion Die Mitte / EVP betreffend Ungeklärte wiederholte personelle Unruhen und Abgänge bei der Solothurner Spitäler AG) bereits ausführlich Stellung genommen (vgl. RRB Nr. 2023/86 sowie RRB Nr. 2023/87 vom 25. Januar 2023). Unter Verweis auf diese Stellungnahmen verzichten wir vorliegend auf weitere diesbezügliche Ausführungen.

4.1 *Ausübung der Aktionärsrechte.* Aus unserer Sicht hat sich die bisherige Aufgabenteilung bei der Steuerung und der Aufsichtsausübung über die soH zwischen Kantonsrat, Regierungsrat, Departement des Innern (DDI) und Gesundheitsamt (GESA) bewährt. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, wären Änderungen an dieser bewährten Aufgabenteilung für die Spitalversorgung der Solothurner Bevölkerung mit grossen Nachteilen verbunden.

4.1.1 *Aktuelle Aufgabenteilung bei der Steuerung und Aufsicht über die soH.* Die Solothurner Spitäler AG (soH) ist als Aktiengesellschaft nach Art. 620 Abs. 3 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) mit gemeinnützigem Zweck organisiert. Der Kanton Solothurn ist alleiniger Aktionär der soH. Die Selbstständigkeit des kantonalen Spitals wird in § 6 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11) geregelt. Danach erfüllt die soH die ihr übertragenen Aufgaben selbstständig und der Kanton überträgt der soH die dazu nötigen Kompetenzen und Ressourcen. Die soH übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben und führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz, der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Die Beteiligungsstrategie (RRB Nr. 2023/13 vom 10. Januar 2023) und die Richtlinien zur Public Corporate Governance regeln den Umgang des Kantons Solothurn mit seinen Beteiligungen. Es bestehen bezüglich soH folgende Rollen und Zuständigkeiten:

- Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus. Sie umfassen insbesondere die Eigentümerstrategie des Kantons für die soH, die Anträge an die Generalversammlung sowie die Wahl des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle. Der Regierungsrat gibt dem Kantonsrat Kenntnis über die aktienrechtliche Jahresrechnung und den Jahresbericht und informiert den Kantonsrat über die Veräusserung von Aktien (§ 17 Abs. 2 SpiG).
- Dem Departement des Innern (DDI) obliegen die Aufgaben des Gewährleisters der öffentlichen Aufgabe Gesundheitsversorgung und die Federführung für die Beteiligung an der soH. Mehrmals jährlich finden Gespräche zu operativen, personellen und strategischen Themen zwischen der Vorsteherin des DDI und dem Verwaltungsratspräsidenten und des CEO der soH statt. Das DDI ist zudem zuständig für die Leistungsaufträge gemäss Spitalliste und für die Leistungsaufträge gemäss Globalbudget (vgl. Kapitel 4.2). Im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion gemäss § 5 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) und gemäss SpiG überprüft das DDI bzw. das GESA zudem mindestens einmal jährlich die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Spitalliste der soH anhand eines Leistungsauftragscontrollings, der Resultate diverser Qualitätsmessungen (auf Spital- und/oder Standortebene), anhand von Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie diverser weiterer Unterlagen (beispielsweise Nachweis der Kodierrevision zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Codierung). Im Rahmen der jährlich stattfindenden Aufsichts- und Qualitätsgespräche mit der soH werden auch Betriebsrundgänge durchgeführt. Basierend auf den Vorgaben des Kantonsrates im Rahmen des Globalbudgets schliesst das DDI mit der soH eine «Vereinbarung für die Erfüllung

der Leistungsaufträge gemäss Globalbudget Gesundheitsversorgung» ab und überwacht diese hinsichtlich Zielerreichung und Finanzen.

- Die Aufgaben des Eigentümers im finanziellen Bereich nimmt das Finanzdepartement wahr.
- Mindestens einmal pro Jahr findet ein Eigentümergespräch zwischen der Vorsteherin DDI, dem Vorsteher FD sowie Vertretungen des Verwaltungsrats der soH statt.
- Das strategische Leitungsorgan der soH ist der Verwaltungsrat. Er hat seine Aufgaben und Verantwortung gemäss den aktienrechtlichen Regelungen (Art. 620 ff. OR) sowie gestützt auf die Statuten der soH sorgfältig wahrzunehmen.
- Die operative Leitung liegt beim CEO und der Geschäftsleitung der soH. Die Geschäftsleitung von Beteiligungen wird durch das jeweilige oberste Führungsorgan (Verwaltungsrat) gewählt.
- Der Kantonsrat beaufsichtigt den Regierungsrat bei der Wahrnehmung der Interessen des Kantons im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) und dem Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (BGS 121.1). Es gelten bezüglich Ausgaben des Kantons die allgemeinen finanziellen Kompetenzregelungen.

4.1.2 Änderungen hinsichtlich Ausübung der Aktionärsrechte. Mit der Verselbstständigung der Spitäler der soH wurde bezweckt, dass sich die kantonalen Behörden, wie insbesondere der Kantonsrat und der Regierungsrat, auf Entscheide im normativen und politischen Bereich der Spitalpolitik beschränken. Sowohl die strategische wie die operative Führung der Spitäler soll auf der Ebene der Spitäler selbst stattfinden; dies, da es sich bei der soH um ein komplexes Unternehmen mit hochqualifizierten Fachpersonen und direkter privatwirtschaftlicher Konkurrenz handelt. Die soH muss deshalb als Unternehmen mit juristischer Eigenständigkeit geführt werden können (vgl. RRB Nr. 2003/1275 vom 1. Juli 2003). Die Ausübung der Aktionärsrechte durch den Kantonsrat würde die Übertragung diverser zusätzlicher und wiederkehrender Aufgaben an den Kantonsrat bedeuten. Unter anderem wäre der Kantonsrat neu dafür zuständig, die regelmässigen Eigentümergespräche mit dem Verwaltungsrat der soH zu führen, die Eigentümerstrategie zu erarbeiten und zu genehmigen, die Anträge an die Generalversammlung vorzubereiten, inklusive aller dafür notwendigen Abklärungen sowie die Revisionsstelle und den Verwaltungsrat zu wählen. Dies würde zu deutlich aufwändigeren und langwierigeren Entscheidungsprozessen führen und verunmöglichen, dass im Bedarfsfall rasch reagiert werden könnte, um die Versorgungssicherheit im Kanton und die finanzielle Stabilität der soH zu sichern. Dies würde auch dem Grundgedanken der Verselbstständigung der soH zuwiderlaufen. Auch in anderen Kantonen, in welchen die öffentlichen Spitäler als (gemeinnützige) Aktiengesellschaft ausgestaltet sind (beispielsweise Kantone Aargau, Luzern, Thurgau), werden die Aktionärsrechte ausschliesslich durch den Regierungsrat wahrgenommen. Dies ist auch im Kanton Solothurn der Fall, wobei der Kantonsrat den Regierungsrat im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss KV und dem Kantonsratsgesetz beaufsichtigt. Aus all diesen Gründen - insbesondere um im Bedarfsfall die erforderliche (rasche) Reaktionsfähigkeit zu bewahren - lehnen wir die Ausübung der Aktionärsrechte durch den Kantonsrat ab.

4.2 Genehmigung der Leistungsaufträge. Bezüglich der Forderung, dass Leistungsaufträge zukünftig durch den Kantonsrat zu genehmigen seien, gilt es zwischen Leistungsaufträgen gemäss Spitalliste und Leistungsaufträgen gemäss Globalbudget zu unterscheiden.

4.2.1 Leistungsauftrag gemäss Spitalliste. Aus den folgenden Ausführungen wird ersichtlich, dass mit den Leistungsaufträgen gemäss Spitalliste - anders als im Vorstosstext suggeriert wird - die Anforderungen betreffend Grundversorgung detailliert definiert und den Spitalern keine finanziellen Mittel «zugesichert» werden.

Aktuelles Vorgehen für Genehmigung der Leistungsaufträge. Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sicherzustellen (Art. 39 KVG). Dazu erstellen sie eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 Bst. d und e KVG). Auf der Spitalliste sind jene inner- und ausserkantonalen Einrichtungen aufgeführt, welche notwendig sind, um das für die Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner erforderliche stationäre Angebot sicherzustellen (Art. 58a ff. Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 821.102]). Jedem Spital auf der Spitalliste wird ein Leistungsauftrag erteilt (Art. 58f Abs. 2 KVV). Die kantonalen Rechtsgrundlagen zur Ausführung und zum Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben zur Spitalplanung und -finanzierung sind im SpiG und in der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) verankert. Das DDI erstellt als Grundlage für die Spitalplanung einen Spitalplanungsbericht, welcher vom Regierungsrat genehmigt wird. Die darauf basierende, nach Leistungsgruppen gegliederte Spitalliste wird durch den Regierungsrat erlassen (§ 3 Abs. 1-2 SpiG). Damit erteilt der Regierungsrat jeder auf der Spitalliste geführten Spitalern und Kliniken einen Leistungsauftrag (§ 3^{bis} Abs. 3 SpiG). Gemäss § 3^{ter} SpiG kann das

DDI mit den auf der Spitalliste aufgeführten Spitälern und Kliniken Leistungsvereinbarungen abschliessen, welche die Bedingungen und Auflagen des Leistungsauftrags konkretisieren. Stand Mai 2023 hat das DDI mit 26 Spitälern und Kliniken entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Inhalt der Leistungsvereinbarungen. Das DDI konkretisiert in den Leistungsvereinbarungen bei allen auf der Spitalliste aufgeführten Einrichtungen folgende Themen:

- Versorgungsleistungen (Leistungsspektrum, Aufnahmepflicht, Sicherstellung Notfalldienst, ausserordentliche Lagen);
- Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung (Verzicht auf Kick-backs und fallzahlenabhängige Bonuszahlungen, Berücksichtigung von ambulant vor stationär, Prüfung hinsichtlich der Spitalbedürftigkeit bei Eintritt am Vortag);
- Qualität der Leistungserbringung (unter anderem mit Ausführungen und Vorgaben hinsichtlich Qualitäts- und Risikomanagement, System zur Meldung kritischer Ereignisse [Critical Incident Reporting-System; CIRS], Teilnahme an den nationalen Qualitätsmessungen des Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken ANQ);
- Lagerhaltung Schutzmaterial; Aus-, Weiter- und Fortbildung; Arbeitsbedingungen; eHealth; Controlling/Berichtswesen/Datenlieferung (Vorgaben hinsichtlich Rechnungslegung und -kontrolle sowie hinsichtlich Datenlieferung für nationale Statistiken, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Krebsregister und hinsichtlich Datenschutz);
- Beendigung respektive Kündigung Leistungsauftrag und -vereinbarung.

Die Anforderungen hinsichtlich Grundversorgung werden nicht in der Leistungsvereinbarung, sondern bereits mit dem Leistungsauftrag gemäss Spitalliste spezifiziert. Im Bereich der Akutsomatik kommt das durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich entwickelte und von der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zur schweizweiten Anwendung empfohlene Spitalplanungs-Leistungsgruppenkonzept (SPLG) zur Anwendung. Dieses definiert die Anforderungen, welche für die Vergabe der Leistungsgruppe «Basispaket Chirurgie und Innere Medizin» (= Grundversorgung) erfüllt sein müssen. Konkret sind die Leistungserbringer aufgrund dieses Leistungsauftrags dazu verpflichtet, die Erreichbarkeit einer Fachärztin oder eines Facharztes während 365 Tagen rund um die Uhr in weniger als 60 Minuten zu gewährleisten und eine Notfallstation sowie eine Überwachungsstation oder eine Intensivstation während 365 Tagen rund um die Uhr mit entsprechend qualifiziertem (ärztlichem) Personal zu betreiben.

Finanzielle Auswirkungen der Leistungsvereinbarungen. Weder der Leistungsauftrag gemäss Spitalliste noch die darauf basierende Leistungsvereinbarung sichert den Spitälern einen Frankenbetrag oder eine bestimmte Anzahl an möglichen Behandlungen oder Eingriffen zu. Die Leistungsaufträge bzw. Leistungsvereinbarungen stellen sicher, dass die Solothurner Bevölkerung über ein bedarfsgerechtes, qualitativ hochwertiges und wirtschaftliches stationäres Versorgungsangebot verfügt und garantiert den Leistungserbringern im Gegenzug, dass allfällig erbrachte Leistungen gemäss dem zwischen Leistungserbringer und Krankenversicherern vereinbarten Tarif abgegolten werden. Gemäss Art. 49a KVG ist im Rahmen der seit 1. Januar 2012 gültigen Spitalfinanzierung die Vergütung von stationären Leistungen von den Kantonen und den Krankenversicherern anteilmässig zu übernehmen, wobei die Kantone 55 Prozent und die Krankenversicherer 45 Prozent dieser Leistungen tragen. Der Kanton Solothurn hat für diese nach Bundesrecht definierten Leistungen im 2021 306,8 Mio. Franken und im 2022 327,4 Mio. Franken aufgewendet. Es handelt sich dabei um den Finanzierungsanteil des Kantons, welcher bei einer medizinisch notwendigen stationären Behandlung einer Solothurner Patientin oder eines Solothurner Patienten in einem Listenspital anfällt. Als Listenspital gilt jedes Spital in der Schweiz, welches auf der Spitalliste eines Kantons geführt wird. Rund die Hälfte der jährlich rund 320 Mio. Franken entfallen auf die soH. Der Rest verteilt sich im Wesentlichen auf die Inselspital AG, das Universitätsspital Basel und das Kantonsspital Aarau. Bei all diesen Einrichtungen handelt es sich um Listenspitäler des Kantons Solothurn mit entsprechendem Leistungsauftrag gemäss Spitalliste.

4.2.2 Leistungsauftrag gemäss Globalbudget. Der Leistungsauftrag mit der soH gemäss Globalbudget umfasst die Produktgruppen «Leistungsauftrag Notfälle und ausserordentliche Ereignisse» sowie «Leistungsaufträge spezifische medizinische Versorgung und Aus- und Weiterbildung» des Globalbudgets Gesundheitsversorgung. Gemäss §§ 18 f. des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoV-G; BGS 115.1) bestimmt der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Aufgaben, zu welchen Globalbudgets erstellt werden. Der Kantonsrat umschreibt die Produktgruppen der Globalbudgets, bestimmt deren Ziele und legt einen Saldo von Aufwand und Ertrag fest. Hinsichtlich der Leistungsaufträge zwischen Kanton und soH im Rahmen des Globalbudgets «Gesundheitsversorgung» obliegt die Oberaufsicht somit dem Kantonsrat. Basierend auf den Vorgaben des Kantonsrates schliesst das DDI mit der soH eine «Vereinbarung für die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Globalbudget Gesundheitsversorgung» ab. Für die Globalbudgetperiode 2021 bis 2023 enthält diese Ver-

einbarung unter anderem Ausführungen zum Betrieb des Rettungsdienstes, zu den vorgelagerten Notfallstationen, zur Sicherstellung der psychiatrischen Grundversorgung, zu Massnahmen zur Reduktion des Mangels an Hausärztinnen und -ärzten sowie zu Massnahmen im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitsberufen.

4.2.3 Fazit hinsichtlich Genehmigung der Leistungsaufträge. Im Bereich der Leistungsaufträge gemäss Spitalliste werden die relevanten Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Mitfinanzierungsverpflichtung des Kantons, bereits übergeordnet im KVG definiert (Kostenanteil Kanton, medizinische Notwendigkeit, Finanzierung nur bei Listenspitälern). Überdies handelt es sich bei der Spitalplanung um eine sehr technische Materie, welche viel spezifisches Fachwissen voraussetzt. Eine entsprechende Genehmigungsfunktion des Kantonsrates für Leistungsaufträge gemäss Spitalliste erachten wir deshalb als nicht zielführend. Hinsichtlich der mit vorliegendem Auftrag geforderten Genehmigungsfunktion bei Leistungsaufträgen gemäss Globalbudget ist festzustellen, dass der Kantonsrat mit der Genehmigung der Produkte, der Indikatoren und der finanziellen Mittel bereits alle relevanten inhaltlichen und finanziellen Steuerungsmöglichkeiten besitzt. Eine Genehmigung der aus dem Globalbudget resultierenden Leistungsvereinbarung mit der soH würde zu einem zusätzlichen aufwändigen parlamentarischen Prozess führen, ohne dass inhaltliche oder finanzielle Elemente gesteuert werden können, da diese bereits mit dem Globalbudget durch den Kantonsrat festgelegt wurden. Aus all diesen Gründen lehnen wir eine zusätzliche Genehmigungsfunktion des Kantonsrates bei Leistungsaufträgen ab.

5. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 28. Juni 2023 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Bruno Vögtli (Die Mitte), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 28. Juni 2023 behandelt. Regierungsrätin Susanne Schaffner und Peter Eberhard, Chef Gesundheitsamt, haben uns über den Auftrag informiert. Der Auftrag verlangt einerseits, dass der Kantonsrat künftig alle dem Kanton Solothurn zustehenden Aktionärsrechte gegenüber der Solothurner Spitäler AG (soH) selber wahrnimmt. Andererseits verlangt der Auftrag, dass der Kantonsrat die Leistungsaufträge der soH genehmigt. Erstens zum Thema Aktionärsrechte: Aus Sicht des Regierungsrats hat sich die bisherige Aufgabenteilung bei der Steuerung und der Aufsichtsausübung über die soH zwischen dem Kantonsrat, dem Regierungsrat, dem Departement des Innern (DDI) und dem Gesundheitsamt (GESA) bewährt. Änderungen an dieser bewährten Aufgabenteilung für die Spitalversorgung der Solothurner Bevölkerung wären mit grossen Nachteilen verbunden. Die Solothurner Spitäler AG ist nach dem Obligationenrecht vom 30. März 1911 als Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck organisiert. Der Kanton Solothurn ist alleiniger Aktionär der soH. Die soH übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben und führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz, der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus. Sie umfassen insbesondere die Eigentümerstrategie des Kantons für die soH, die Anträge an die Generalversammlung sowie die Wahl des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle. Der Regierungsrat gibt dem Kantonsrat Auskunft über die aktienrechtliche Jahresrechnung. Mehrmals jährlich finden Gespräche zu operativen, personellen und strategischen Themen zwischen der Vorsteherin des DDI und dem Verwaltungsratspräsidenten und des CEO der soH statt. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Aufsichts- und Qualitätsgespräche mit der soH werden auch Betriebsrundgänge durchgeführt. Die Aufgaben des Eigentümers im finanziellen Bereich nimmt das Finanzdepartement wahr. Mindestens einmal pro Jahr findet ein Eigentümergespräch zwischen dem DDI und Vertretern des Verwaltungsrats der soH statt. Die operative Leitung liegt beim CEO und der Geschäftsleitung der soH. Bezüglich der Ausgaben des Kantons gelten die allgemeinen finanziellen Kompetenzregelungen. Mit der Verselbständigung der Spitäler der soH wurde bezweckt, dass sich die kantonalen Behörden, insbesondere der Kantonsrat und der Regierungsrat, auf Entscheide im normativen und politischen Bereich der Spitalpolitik beschränken. Die soH muss deshalb als Unternehmen mit juristischer Eigenständigkeit geführt werden. Die Ausübung der Aktionärsrechte durch den Kantonsrat würde die Übertragung diverser zusätzlicher und wiederkehrender Aufgaben an den Kantonsrat bedeuten. Auch in anderen Kantonen, in denen die öffentlichen Spitäler als Aktiengesellschaft ausgestattet sind, werden die Aktionärsrechte ausschliesslich durch den Regierungsrat wahr-

genommen. Aus all diesen Gründen, insbesondere um im Bedarfsfall die erforderliche Reaktionsfähigkeit zu bewahren, wird die Ausübung der Aktionärsrechte durch den Kantonsrat abgelehnt.

Zweitens zum Leistungsauftrag: Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sicherzustellen. Auf der Spitalliste sind jene inner- und ausserkantonalen Einrichtungen aufgeführt, die notwendig sind, um das für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner erforderliche stationäre Angebot sicherzustellen. Jedem Spital auf der Spitalliste wird ein Leistungsauftrag erteilt. Das DDI erstellt als Grundlage für die Spitalplanung einen Spitalplanungsbericht, der vom Regierungsrat genehmigt wird. Damit erteilt der Regierungsrat allen auf der Spitalliste geführten Spitälern und Kliniken einen Leistungsauftrag. Stand Mai 2023 hat das DDI mit 26 Spitälern und Kliniken entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Anforderungen hinsichtlich der Grundversorgung werden nicht in der Leistungsvereinbarung, sondern bereits mit dem Leistungsauftrag gemäss Spitalliste spezifiziert. Dieser definiert die Anforderungen, die für die Vergabe der Leistungsgruppe erfüllt sein müssen. Konkret sind die Leistungserbringer aufgrund dieses Leistungsauftrags dazu verpflichtet, die Erreichbarkeit einer Fachärztin oder eines Facharztes während 365 Tagen rund um die Uhr in weniger als 60 Minuten zu gewährleisten und eine Notfallstation sowie eine Überwachungsstation oder eine Intensivstation während 365 Tagen rund um die Uhr mit entsprechend qualifiziertem ärztlichen Personal zu betreiben. Welche finanziellen Auswirkungen haben die Leistungsvereinbarungen? Weder der Leistungsauftrag gemäss Spitalliste noch die darauf basierende Leistungsvereinbarung sichert den Spitälern einen Frankenbeitrag oder eine bestimmte Anzahl an möglichen Behandlungen oder Eingriffen zu. Der Kanton Solothurn hat für diese nach Bundesrecht definierten Leistungen im Jahr 2021 306 Millionen Franken und im Jahr 2022 327 Millionen Franken aufgewendet. Als Listenspital gilt jedes Spital in der Schweiz, das auf der Spitalliste eines Kantons geführt wird. Der Kantonsrat umschreibt die Produktgruppen der Globalbudgets, bestimmt deren Ziele und legt einen Saldo von Aufwand und Ertrag fest. Basierend auf den Vorgaben des Kantonsrats schliesst das DDI mit der soH eine «Vereinbarung für die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Globalbudget Gesundheitsversorgung» ab. Überdies handelt es sich bei der Spitalplanung um eine sehr technische Materie, die viel spezifisches Fachwissen voraussetzt. Eine Genehmigung der aus dem Globalbudget resultierenden Leistungsvereinbarung mit der soH würde zu einem zusätzlichen aufwendigen parlamentarischen Prozess führen, ohne dass inhaltliche oder finanzielle Elemente gesteuert werden können, da diese bereits mit dem Globalbudget durch den Kantonsrat festgelegt werden. Die Fachkommission hat den Antrag nach ausführlicher Diskussion mit 11:2 Stimmen nicht erheblich erklärt.

Daniel Cartier (FDP). Die Fraktion FDP.Die Liberalen hat sich intensiv mit dem vorliegenden Vorstoss befasst, weil er viele Aspekte zu diesem Thema berührt, welche uns immer wieder beschäftigen. Zum Informationsfluss, der hier besonders in der Kritik steht, sollte noch Folgendes angemerkt werden: Es ist offensichtlich, dass der Austausch zwischen den Mitgliedern der Sozial- und Gesundheitskommission und der Gesamtfraktion nicht in allen Fraktionen gleich gut funktioniert. Ansonsten würde der Informationsfluss zwischen der soH-Betriebsführung und dem Parlament nicht derart bemängelt. Es ist so, dass der CEO Martin Häusermann tatsächlich regelmässig in der Kommission rapportiert. Ich persönlich erlebe das jeweils weder als beschönigend noch als oberflächlich. Insbesondere bleibt es uns in der Fraktion FDP.Die Liberalen auch nach vielen Erwägungen schleierhaft, wie man die erwähnten Ereignisse, die die Chefetage des Bürgerspitals betreffen, durch die beantragte Kompetenzübertragung an den Kantonsrat in Zukunft vermeiden will. Durch die parlamentarische Einflussnahme würde der operative Bereich - sofern überhaupt - bestimmt nicht im gewünschten Sinn beeinflusst werden können. Die Kommunikationswege würden aufwendig und kompliziert. Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist der Meinung, dass der Kantonsrat über das Globalbudget bereits in genügendem Mass Einfluss auf die Leistungsaufträge nehmen kann. Eine weitere detailliertere Ausgestaltung und Genehmigung im Parlament macht unseres Erachtens keinen Sinn. Die Fraktion FDP.Die Liberalen wird daher einstimmig für die Nichterheblicherklärung stimmen. Trotzdem soll an dieser Stelle ein gewisses Unbehagen formuliert werden, das unsere Erwägungen immer wieder umfassen hat. Es ist ein Unbehagen über den formellen Rollenkonflikt, in dem sich der Kanton bei der ganzen Thematik befindet. Es geht darum, dass der Kanton einerseits Eigentümer der soH ist, andererseits mit sämtlichen Katalogspitälern Leistungsaufträge vereinbart, Betriebsbewilligungen erteilt sowie das entsprechende Controlling ausführt. Diesem Bereich sollte in Zukunft unser vermehrtes Augenmerk gelten.

Hardy Jäggi (SP). Wenn es nach der SVP-Fraktion geht, dann soll künftig der Kantonsrat den Verwaltungsrat der soH und die Revisionsstelle wählen. Auch soll er die Eigentümerstrategie festlegen. Künftig soll also auch der Kantonsrat die Eigentümergespräche mit der soH führen. Ich habe das Gefühl, dass

sich die Verfasser des Auftrags mit ihrem Anliegen etwas viel zumuten. Wie soll der Kantonsrat bitte schön eine Eigentümerstrategie erarbeiten? Soll dies etwa in der Sozial- und Gesundheitskommission geschehen? Führt die Sozial- und Gesundheitskommission auch die Eigentümergespräche? Wenn das so ist, dann verlange ich ab sofort mehr Sitzungsgeld in der Sozial- und Gesundheitskommission. Oder soll vielleicht eine neue soH-Kommission ins Leben gerufen werden? Ich habe vorhin gesagt, dass sich die Auftraggeber etwas viel zumuten. In Bezug auf die Leistungsaufträge, die künftig vom Kantonsrat absegnet werden sollen, muss ich sagen, dass man sich da doch masslos überschätzt. Komplexe Leistungsaufträge mit 26 Spitälern und Kliniken sollen vom Kantonsrat beurteilt und genehmigt werden. Bleiben wir doch bitte auf dem Boden der Realität. Wir sind 100 Volksvertreter und Volksvertreterinnen und für die Gesetzgebung zuständig. Für die operative Arbeit ist der Regierungsrat verantwortlich. Die SVP-Fraktion versucht immer wieder, mit Aufträgen die Kompetenzen der Exekutive in die Legislative zu übernehmen und somit Schritt für Schritt den Regierungsrat zu entmachten. Das geht ganz klar gegen die Gewaltenteilung und wird von der Fraktion SP/Junge SP nicht unterstützt. Wir stimmen daher für die Nichterheblicherklärung.

Christian Ginsig (glp). Die Grünliberale Fraktion sieht keinen Mehrwert darin, die Ausübung der Aktionsrechte vom Gesamtregierungsrat zum Kantonsrat zu verschieben. Wir sind ein Milzparlament - das haben wir vorhin von Vertretern der SVP-Fraktion auch schon gehört - und wir beaufsichtigen und steuern die Geschäfte über das Gesetz der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV). Zudem gibt es klare Auflagen aus dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), die ebenfalls erfüllt sein müssen. Vor allem - das ist uns wichtig und es ist auch ein persönliches Anliegen - sollten wir damit aufhören, die Vorgänge, die in jüngster Zeit im Bürgerspital Solothurn immer wieder zu Diskussionen geführt haben, mit der gesamten soH als Ganzes gleichzusetzen. Ich möchte erwähnen, dass wir im Kanton auch andere Gesundheitseinrichtungen der soH haben. Als Beispiel nenne ich das Kantonsspital Olten oder den Standort Dornach. Ihnen ist wohl auch aufgefallen, dass man aus Olten oder aus Dornach sehr viel weniger negative Rückmeldungen zu hören bekommt. Die Grünliberale Fraktion möchte an dieser Stelle der Mitarbeiterbasis der soH ausdrücklich danken. Sie machen tagtäglich einen guten Job und halten das System für die Bevölkerung des Kantons Solothurn am Laufen. Ich komme nun zurück zur Geschäftsleitung. Wir sind uns in der Grünliberalen Fraktion einig, dass die Geschäftsleitung der soH sich doch ein wenig verbessern sollte. Da widerspreche ich den Aussagen des Sprechers der Fraktion FDP. Die Liberalen etwas. Die Kommunikation sollte eine Spur transparenter erfolgen und es sollte weniger Eigenlob oder «Schönwetter» im Geschäftsbericht vorhanden sein. Vor allem sollte ein offenerer Umgang mit den Problemen und Herausforderungen, die sich tagtäglich stellen, gepflegt werden. Die Verantwortlichen der soH sind aufgefordert und eingeladen, die Vertreter und Vertreterinnen der zuständigen Fachkommission, der Sozial- und Gesundheitskommission des Kantonsrats, noch eine Spur enger in den Informationsfluss einzubinden. Dies soll nicht nur mit der Exekutive geschehen. Wir haben das am letzten Freitag beispielhaft gesehen. Es ist tip-top, wenn die Verantwortlichen aktiv über Herausforderungen informieren. Unserer Meinung nach ist es wichtig, dass auch zeitnaher und proaktiver über operative Ereignisse informiert werden sollte. Es würde mit Sicherheit ein Stück zur Beruhigung der Situation beitragen, wenn sich die Parlamentarier und Parlamentarierinnen der Sozial- und Gesundheitskommission im Kantonsparlament nicht durch die Zeitung über die neusten Vorgänge oder über strategische Ausrichtungen in der soH informieren müssten. Aber jetzt komme ich auf den vorliegenden Auftrag zurück. Er löst aus unserer Sicht keines der angesprochenen Probleme. Der Kommissionssprecher hat es bereits im Detail ausgeführt. Die Auftragsverlagerung bringt keinen Mehrwert. Aus diesem Grund lehnt die Grünliberale Fraktion den Vorstoss geschlossen ab.

Rolf Jeggli (Die Mitte). Zum wiederholten Mal diskutieren wir hier im Rat über Aktionärsrechte der soH und deren Wahrnehmung durch den Kantonsrat. Zu dieser Thematik möchte ich gar nicht viel sagen und auf die verschiedenen Vorstösse und auf die Antworten von dringlichen Interpellationen und anderen Interpellationen verweisen. Gleichzeitig möchte ich aber anfügen, dass wir völlig einverstanden sind, dass der Kantonsrat seine Pflichten, Aufgaben und seine Verantwortung wahrnehmen soll und muss. Aus unserer Sicht soll er das in den bestehenden Gefässen machen via Kleine Anfrage, Interpellation oder Auftrag an den Regierungsrat, zuhanden des Globalbudgets, zuhanden des GESA und somit Einfluss auf die soH nehmen. Meistens sind es nicht kurzfristig greifende, aber vielleicht langfristig zukunftsweisende Massnahmen, die so eingeleitet werden können. Ich verlasse den ersten Teil des Auftrags und gehe zum zweiten Teil. Da möchte ich gerne etwas detaillierter ein Bild abgeben. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP findet es grundsätzlich eine schöne Idee, den Kantonsrat und seine Kompetenzen zu stärken. Wir sind jedoch der Meinung, dass es in diesem Beispiel in keinster Weise zielführend wäre. Wie bereits erwähnt, hat der Kantonsrat über das Globalbudget die Leistungsaufträge der soH

genehmigt. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei diesem Auftrag die Leistungsaufträge gemäss Spitalliste gemeint sind. Wie vom Kommissionssprecher erwähnt wurde, ist es gemäss KVG die Aufgabe des Kantons, mittels interkantonal koordinierter Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung der Wohnbevölkerung zu sorgen. Wir haben bereits gehört, dass dafür momentan 26 verschiedene Leistungsvereinbarungen mit Institutionen vonnöten sind. Nicht jedes Spital kann und soll grundsätzlich jede Behandlung anbieten. Als Leistungserbringer ist man an gewisse Qualitätsanforderungen gekoppelt. Wer welche Leistungen erbringen darf, definiert weder das Spital noch der Kanton noch der Regierungsrat und ich glaube auch nicht der Kantonsrat. Gewisse Angebote darf die soH aufgrund eines fehlenden Status unseren Einwohnerinnen und Einwohnern gar nicht anbieten. Somit kann der Kanton diese der soH auch nicht übergeben. Das ist wie ein Puzzle mit vielen verschiedenen Verhandlungen. Es ist dabei wichtig zu erwähnen, dass der Kanton Solothurn für solche Leistungsaufträge oder Vereinbarungen gemäss Spitalliste den Spitälern keinen Frankenbetrag oder eine bestimmte Anzahl möglicher Behandlungen oder Eingriffe zusichert. Es könnte auch eine Unterstellung sein, dass man das macht. Nehmen wir an, dass der Kantonsrat die Leistungsaufträge gemäss Spitalliste des Gesundheitsamts nicht genehmigt und die entsprechende Planung ablehnt. In einem solchen Fall würden die Verhandlungen wieder von vorne beginnen. Das Ganze wird für das Amt ressourcenintensiver, somit teurer und überhaupt nicht zielführender. Im Gegenteil, es könnte sogar zu Versorgungsengpässen kommen, dann nämlich, wenn gewisse Leistungserbringer bei der Nachverhandlung gar keine Kapazitäten mehr zur Verfügung haben. Ganz ehrlich, wie will der Kantonsrat eine solche Planung überprüfen? Wird er etwas plakativ sagen: «Basel passt mir als Standort für diese Leistung nicht. Ich habe da etwas gehört und wünsche mir in diesem Fachgebiet lieber eine Versorgung durch ein Spital in der Region Zürich.»? Das Geschäft würde aus unserer Sicht zu einer Alibiübung verkommen und das kann hoffentlich auch nicht das Ziel der Initianten sein. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP wird dem Regierungsrat und der vorberatenden Kommission folgen und für die Nichterheblicherklärung stimmen.

Rémy Wyssmann (SVP). Vorweg ein paar Worte an Hardy Jäggi: Ja, wir sind der Meinung, dass das Parlament gestärkt werden muss. Wir sind auch der Meinung, dass die Gewaltenkontrolle in diesem Kanton besser funktionieren sollte. Wir sind auch der Meinung, dass wir hier im Kantonsrat das nötige Fachwissen hätten, um die Aktionärsrechte ausüben zu können. Wir haben im Rat sehr viele Personen, die im Gesundheitsbereich arbeiten, die unternehmerisch tätig sind und die auch das Engagement hätten, das machen zu können. Um was geht es? Die Bürger und Bürgerinnen dieses Kantons, das heisst die Bevölkerung, sind die Aktionäre und die Eigentümer der Solothurner Spitäler AG. Die soH gehört nicht dem Verwaltungsrat, sie gehört nicht dem Regierungsrat, sondern sie gehört dem Volk. Sie gehört nicht nur dem Volk, sondern das Volk zahlt auch. Nach Artikel 49 a KVG und gemäss Spitalvertrag bezahlt das Volk rund die Hälfte durch Krankenkassenbeiträge und die andere Hälfte mit Steuergeldern. Genau genommen sind es etwa 55 % an Steuergeldern. Wer bezahlt, der befiehlt - das könnte man meinen. Oder wie es der frühere Kantonsrat Peter Meier von der FDP. Die Liberalen im Jahr 2004 gesagt hat: «Wenn die Steuerzahlenden letztlich die Spitäler bezahlen, sollen sie auch etwas dazu zu sagen haben.» Wie übt der Regierungsrat bis jetzt die Aktionärsrechte aus? Er hat eine klare Vorgabe in § 17 Absatz 2 des Spitalgesetzes. Dort steht geschrieben, dass er mit folgenden Grundsätzen führen muss - das steht dann auch weiter in § 6 des Spitalgesetzes: Erstens: Die Ergebnisverantwortung liegt beim Spital selber. Zweitens: Es gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Drittens: Es gilt der Grundsatz der Transparenz. Viertens: Es gilt der Grundsatz der Qualitätssicherung. Schaut der Regierungsrat tatsächlich, ob die strategischen Grundsätze - es geht hier nicht um die operativen Grundsätze - angewendet und durchgesetzt werden? Wir meinen: nein. Ich möchte Ihnen das mit den vier Grundsätzen an konkreten Beispielen aufzeigen. Man muss hierzu nicht eine Fachfrau oder ein Fachmann sein, um das zu verstehen. Wir fragen uns, ob der Regierungsrat hingeschaut hat, als sich die Chefärzte mit den höchsten staatlichen Chefarztlöhnen im Spital mit einem eigenen Honorarreglement in einem Regionalspital selber bedient haben. Wir sind der Meinung: nein. Hat der Regierungsrat hingeschaut, als sich der Verwaltungsratspräsident pro Sitzung ein Honorar von mehr als 10'000 Franken gegeben hat? Wir sind der Meinung: nein. Hat der Regierungsrat die Finanzplanung der soH im Griff, so dass nicht ständig überraschende Zuschussanträge in Millionenhöhe kommen? Auch da sind wir der Meinung: nein. Man kann sagen, dass beim der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Ergebnisverantwortung strategisch nicht hingeschaut, nicht kontrolliert und nicht korrigiert wird. Ich komme nun zum Grundsatz der Transparenz. Das ist ein strategischer Grundsatz und das ist nicht etwas, das spezifisch fachtechnisch ist. Man kann sich überlegen, ob der Regierungsrat die Transparenz durchsetzt. Ich komme wieder auf die Chefärzte zu sprechen. Man hatte dort ein vergoldetes Honorarpool-Reglement. Man musste es über die Medien herausklagen. Es wurde nicht öffentlich gemacht, sondern geheim gehalten, bis ein Journalist das Reglement über das Öffentlichkeitsgesetz herausgeklagt hat. Der Regierungsrat war jedoch nicht von sich aus transparent.

Das Gleiche gilt übrigens beim perinnova Kaderarzt-Lohnvergleich. Auch dort wissen wir nicht, was darin geschrieben steht. Die gleiche Firma perinnova compensation GmbH erarbeitet die Kaderlohnstudien bei den Chefbeamten. Auch dort wurde das von Anfang an geheim gehalten. Ich habe seinerzeit Heinrich Schwarz gefragt, ob er das Dokument hat. Er hat mir am 13. September 2021 selber geschrieben, dass nicht einmal er über den perinnova-Bericht verfügen würde. Wenn er ihn nicht hat, dann hat ihn vielleicht auch der Regierungsrat nicht. Man sieht, dass hier einfach nicht transparent gehandelt wird. Schaut der Regierungsrat, dass die Verteilung der Boni transparent erfolgt? Auch da sind wir der Meinung: nein. Wir haben da ebenfalls ein Problem. In der soH besteht überall diese Intransparenz. Auch als man uns mit der Stellungnahme vom 20. Oktober 2021 gesagt hat, dass man den Einblick in das Akontogesuch verweigert, war man nicht transparent - obwohl es um Steuergelder geht und obwohl der strategische Grundsatz der Transparenz klar im Spitalgesetz implementiert ist. Es kann nicht sein, dass man sagen kann, dass der Regierungsrat seinen Job gut macht, wenn man den strategischen Grundsatz der Transparenz nicht lebt. Das kann es nicht sein.

Das Gleiche gilt bei der Qualitätssicherung. Auch dort fragen wir uns, ob der Regierungsrat hingeschaut hatte, damit man während der Coronakrise genügend Intensivstationsplätze hatte. Nein, das hat er auch nicht. Auch dort hat man in Bezug auf die Qualitätssicherung nichts gemacht, obschon das ein strategischer Grundsatz ist, den der Regierungsrat erfüllen muss. Es ist kein operativer Grundsatz. Das Gleiche gilt übrigens auch bei der Frage rund um die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Patienten. Schaut der Regierungsrat da hin? Ich bin der Meinung: nein. Sie werden von der soH ständig abgewiesen. Ich habe noch nie einen Fall erlebt, bei dem die soH von sich aus gesagt hat, dass ein Fehler passiert sei, man den Fall bearbeiten und dafür sorgen werde, dass der Schaden bezahlt wird. Auch sonst wird die Bevölkerung immer wieder Missständen und Fehlern überrascht. Das sind Probleme, die eine good governance im Griff haben sollte. Wenn wir mit der Bevölkerung sprechen, dann sagen uns alle, dass es das so doch nicht sein könne. Das Unwohlsein der Bevölkerung schlägt sich in Leserbriefen nieder. Ich möchte gerne einen wichtigen Leserbrief zitieren. Es handelt sich dabei um den Leserbrief von Stefan Nünlist vom 4. Juni 2020. Er hat dort gesagt, dass sich die Fehler und die Fluktuationen häufen und das Rollenverständnis falsch sei. Man würde sehen, dass der Verwaltungsrat seinen Aufgaben nicht gewachsen ist. Das schlägt dann in einen Vorwurf an den Regierungsrat durch. Das war im Jahr 2020. Man muss sich nun fragen, ob sich seither die Situation verbessert hat. Wir sind dort ebenfalls der Meinung: nein. Auch Kurt Fluri ist der Spagat zwischen dem Staat und dem Markt nicht gelungen. Warum? Wir sagen immer wieder, dass man den Staat und das Private nicht vermischen kann. Es ist wie Feuer und Wasser. Warum? Ein Staatswirtschaftler macht einfach das, was er am besten kann. Er ruft immer nach mehr Steuergeldern. Er spielt mit unseren Steuergeldern «Unternehmerlis». Weil das Geld immer wieder nachsprudelt, muss er nicht innovativ sein. Markus Spielmann hat es in einem Facebook-Eintrag richtig gesagt. Er hat sich darüber gewundert, dass die neue CEO auch wieder nach mehr Steuergeldern ruft und nicht selber schaut, dass sie das Unternehmen im Griff hat. Aber ich sage es noch einmal: Man kann sich nicht einfach im Facebook entrüstet zeigen, sondern man muss auch handeln. Das Gleiche gilt übrigens auch, wenn Hardy Jäggi auf Tele M1 seine Entrüstung wegen Kurt Fluri kundtut, der ihn einen Schaumschläger nennt. Man darf nicht nur entrüstet sein, sondern man muss auch handeln. Ich bin der Meinung, dass wir hier im Rat den Job wesentlich besser machen würden, als dies der Regierungsrat tut. Das sind die strategischen Grundsätze. Die Aktionärsrechte werden momentan vom Regierungsrat ausgeübt. Wir sind der Meinung, dass sie nicht gut ausgeübt werden. Wir müssen das nun übernehmen und dafür sorgen, dass es besser funktioniert. Zu den Leistungsverträgen möchte ich auch noch gerne etwas sagen. Auch das ist keine Hexerei. Diese Leistungsverträge sind sehr rudimentär ausgestaltet und man könnte dort noch Bedingungen und Auflagen aufnehmen. Es ist keine Hexerei, diese zu formulieren. Jeder, der einigermaßen Deutsch kann, kann beispielsweise die Bedingung in einen Vertrag schreiben, dass die Chefarzlöhne gleich plafoniert sind wie im Centre hospitalier universitaire vaudois (CHUV) in Lausanne. Dort sind sie auf 500'000 Franken plafoniert. Es handelt sich dabei übrigens um ein staatliches Spital. Es ist ein Universitätsspital. Gemäss der Forbes Weltrangliste sind die Chefarzlöhne dort auf 500'000 Franken plafoniert. Wir von der SVP-Fraktion stehen zu dieser Pflicht. Wir sagen, dass wir etwas verbessern wollen, das nicht funktioniert. Wir wollen zur soH Sorge tragen. Wenn es so weitergeht - Sie wissen das - fährt der Regierungsrat die soH eines Tages an die Wand. Er fordert immer nur Geld und als Aktionärsvertretung handelt und führt er nicht. Sie haben nun die Wahl, Sie können ein Zeichen setzen oder Sie lassen es zu, dass die Teppichetage in der soH weiter «wurstelt», bis es die Solothurner Spitäler AG nicht mehr gibt. Das kann nicht Ihr Ziel sein. Daher unterstützen wir von der SVP-Fraktion den Auftrag einstimmig.

Marlene Fischer (Grüne). Aus den bisherigen Voten ging hervor, dass es bei diesem Auftrag um zwei Dinge geht, die neu durch den Kantonsrat wahrgenommen werden sollen, nämlich um das Aktionärs-

recht und um die Genehmigung der Leistungsaufträge. Zu beiden Punkten werde ich kurz die Meinung der Grünen Fraktion wiedergeben. Zuerst zum Aktionärsrecht: Der Kantonsrat als Aktionär - wie würde das gehen? Würde es bei jedem Entscheid eine Aktionärsversammlung mit den 100 Aktionären und Aktionärinnen brauchen? Auch wenn es etwas überspitzt formuliert ist, sehen wir dennoch nicht, wie der Kantonsrat das Aktionärsrecht in den verschiedenen Bereichen sinnvoll praktizieren könnte. Zudem könnte der Kantonsrat nicht in das operative Geschäft eingreifen, auch wenn dies das eigentliche Anliegen der Auftraggeber ist, wie man gemerkt hat, wenn man Rémy Wyssmann zugehört hat. Aber genau dort bringt der Auftrag nichts. Aus diesen Gründen finden wir es nicht zielführend, das Aktionärsrecht auf den Kantonsrat zu übertragen. Als Zweites die Genehmigung der Leistungsaufträge: Davon gibt es zwei Sorten, nämlich die Spitalliste und die Globalbudgets. Die Leistungsaufträge Spitalliste sollen die Versorgung sicherstellen. Sie entsprechen dem Auftrag gemäss dem Krankenversicherungsgesetz. Sie umfassen mehrere Leistungsgruppen mit diversen Untergruppen, gleichzeitig auch die Vergabe inklusive Rechtsmittelverfahren und es sind Verträge mit 26 Spitälern enthalten. Für uns Grüne ist klar, dass die Leistungsaufträge Spitalliste extrem technisch sind und spezifisches Fachwissen erfordern. Darum muss ich dem Fraktionssprecher der SVP-Fraktion widersprechen. Sie sind wirklich nicht rudimentär. Das wurde uns in der Kommission so aufgezeigt. Ich bezweifle daher, dass wir als Milizparlament das handwerklich besser machen würden als dies jetzt der Fall ist. Im Gegenteil, wir Grünen befürchten eine Politisierung von Entscheiden und eine Lähmung des Spitalbetriebs. Von einer zusätzlichen Genehmigung durch den Kantonsrat versprechen wir uns daher keinen Mehrwert. Anders verhält es sich bei den Leistungsaufträgen Globalbudget. Sie durchlaufen bereits den parlamentarischen Prozess. Sie werden in den Kommissionen besprochen und kommen innerhalb der Globalbudgets in den Kantonsrat. De facto werden diese Leistungsaufträge bereits vom Parlament genehmigt und dieser Teil des Auftrags ist bereits erfüllt. Long story short: Zusammenfassend sehen wir Grünen keinen Grund, den Auftrag erheblich zu erklären. Wir lehnen ihn ab. Ich habe noch eine kleine Nebenbemerkung zu machen. Wenn man Rémy Wyssmann zuhört, hat man oft das Gefühl, dass der Regierungsrat etwas ist, das nicht durch das Volk legitimiert ist. Wir wissen alle, dass dem nicht so ist. Der Regierungsrat repräsentiert das Volk und er wurde auch gewählt. Deshalb sehen wir hier ebenso, dass das Volk in diesen Entscheiden ausreichend vertreten ist. Die Gegenüberstellung mit dem Parlament als Vertretung des Volkes schätzen wir nicht gleich ein wie die SVP-Fraktion.

Markus Spielmann (FDP). Wenn ich dieser Debatte gefolgt bin und den Auftrag lese, dann komme ich ganz klar zum Schluss, dass der Befund, den die SVP-Fraktion mit ihrem Auftrag macht, richtig ist. Wenn man weiter schaut, so ist die Diagnose, die sie stellt, bestimmt nicht falsch. Sie stammt auf jeden Fall nicht aus dem Tierbuch. Was ich nicht teile - und das ist wohl auch die Meinung der Fraktion - ist die Therapie, die man machen möchte. Die Therapie, wie sie im Auftrag beantragt wurde, ist wahrscheinlich eher palliativ und nicht kurativ. Wenn wir bei der soH etwas erreichen wollen, dann brauchen wir eine kurative Therapie und keine palliative. Das heisst, dass es durchaus Handlungsbedarf gibt. Ich stimme dem Unterzeichnenden Rémy Wyssmann absolut zu, dass man etwas machen muss. Man kann nicht einfach Beiträge im Facebook machen. Es ist zwar schön, dass man es geschafft hat, dass Facebook-Beiträge, die man geschrieben hat, Eingang in die Zeitungen und in die Ratsdebatte finden. Es ist wohl allen bewusst, dass dies nicht reicht. Einfach wegschauen ist bestimmt auch nicht die Lösung. Die FDP, Die Liberalen haben das erkannt. Wir haben einen Parteitag alleine zum Thema Gesundheitswesen abgehalten. Es würde kurative Therapien geben, die man machen könnte, um das Problem zu lösen. Man muss klar sagen, dass die Politik den Willen bis jetzt nicht gezeigt hat, dies zu tun. Das gilt sowohl für die kantonale Ebene wie auch für die Bundesebene. Rémy Wyssmann kann dies dann mit nach Bern nehmen. Wir haben im Gesundheitswesen riesige Probleme. Das ist das, was die Solothurner und Solothurnerinnen tatsächlich drückt. Wir haben horrenden Krankenkassenprämien, die der Mittelstand bald nicht mehr bezahlen kann. Wir haben im Gesundheitswesen kein Kostenbewusstsein. Es wird nur immer teurer. Niemand unternimmt etwas, man schaut einfach zu. Da braucht es tatsächlich Handlungsbedarf. Ich bin der Meinung, dass wir im Kanton Solothurn auch nicht gut aufgestellt sind. Wir haben seitens der FDP gesagt - so beispielsweise Stefan Nünlist - dass wir mit die höchsten Krankenkassenprämien haben. Das ist mindestens teilweise hausgemacht. Da braucht es nun etwas. Unser Fraktionssprecher hat erwähnt, dass es ein Problem ist, dass die Zulassung, die Aufsicht, die Leistungsaufträge, die Aktionärsrechte usw. alle am gleichen Ort sind. Wir haben strukturelle Probleme. Die Therapie, die in diesem Auftrag verlangt wird, löst diese Probleme leider nicht. Daher werde ich Nein dazu sagen. Aber ich biete Hand mitzumachen, wenn wir konstruktive Lösungen erarbeiten wollen.

Thomas Giger (SVP). Ich gebe eine Kurzzusammenfassung dieser Diskussion: Alle sind irgendwie der Meinung, dass man den Kahn flottmachen muss. Aber keiner hat eine Idee. Alle wissen jedoch, was sie

nicht wollen. Das wird dann wohl auch das Resultat der Abstimmung sein. Man weiss, was man nicht will. Gute Vorschläge hat man bis jetzt noch keine gehört. Ich hoffe doch, dass es jetzt in eine andere Richtung geht und ich wäre auch bereit mitzudiskutieren.

Rémy Wyssmann (SVP). Ich möchte noch gerne zu Marlene Fischer replizieren. Es gibt einen guten Spruch, den ich gelernt habe. Das ist zwar schon sehr lange her, nämlich um das Jahr 1989. Major Haselbach hat mir einmal gesagt: «Wenn der Ring ins Lavabo fällt, dann muss man nicht dem Ring hinterher springen, sondern man muss unten den Stöpsel schliessen. So ertrinkt er nicht im Syphon.» Wir befinden uns momentan in diesem Abwärtsbereich mit der soH. Wir haben immer mehr Probleme mit den Kosten und wir haben ein Problem in der strategischen Führung. Ich möchte noch einmal betonen, dass wir nicht in das operative Geschäft, ins Detailgeschäft, eingreifen wollen. Wir wollen genau das Gleiche tun, was der Regierungsrat tun sollte, nämlich die strategischen Grundsätze leben. Das ist der eine Punkt. Ich komme zum zweiten Punkt. Marlene Fischer hat gefragt, ob man eine Aktionärsversammlung durchführen müsste. Selbstverständlich, aber das kann man hier im Rat problemlos tun. Es ist einfach ein neues Traktandum. Ich wette, dass man alle anderen Punkte konzentriert hätte und sie so erledigen könnte, wenn man eine Aktionärsversammlung pro Jahr durchführen und sich in den Kommissionen vorbereiten würde. Was wir nun tun, ist, dass wir diesem Ring mit weiteren Diskussionen, in den Medien usw. nachspringen.

Thomas Studer (Die Mitte). Es brennt mir auf der Zunge und ich möchte mich daher kurz zu diesem Geschäft äussern. Wir haben es in der Sozial- und Gesundheitskommission ausführlich diskutiert. Rémy Wyssmann hat erklärt, dass das Volk Eigner der soH ist. Das Volk sind wir und das Volk wählt uns. Das Volk wählt die Gemeinderäte. Das Volk wählt auch die Kantonsräte, in der Hoffnung, dass ein gutes Resultat herauskommt, das in seinem Sinn ist. Es liegt wohl in der Natur der Sache, dass es nicht immer den Nagel auf den Kopf trifft. Das Gesundheitssystem, über das wir verfügen und das zu diesen Schwierigkeiten führt, über die wir jetzt schon lange diskutieren, ist kein Solothurner Problem. Es handelt sich um ein Schweizer Problem oder vielleicht reicht es noch weiter hinaus. Wir wissen alle, dass die Kosten explodieren. Das ist aber nicht wegen der soH oder der Institutionen der Fall. Selbstverständlich sind es einzelne Elemente, die in der Summe dazu führen. Das ist etwas, das wir vergessen. Wir hacken auf etwas Kleinem herum, obschon man das Problem an der Wurzel packen müsste. Rémy Wyssmann hat nun die Gelegenheit, in Bern zu helfen, die schwerwiegenden Gesundheitsprobleme zu lösen. Dann profitieren wohl auch automatisch die Solothurner davon. Ich finde es eine ganz gefährliche Schiene, die man hier mit diesen Diskussionen fährt. Wir kommen morgen noch einmal darauf zurück. Man suggeriert der Bevölkerung etwas, nämlich dass es ein Solothurner Problem ist. Aber wenn man sich die Finanzlage der öffentlichen Spitäler in der Schweiz anschaut, so erkennt man durchwegs genau das Gleiche. Die öffentlichen Spitäler bilden das Auffanggefäss dieser Probleme. Den Privatspitälern geht es bekanntlich gut. Demnach müsste man nur alles privatisieren und sagen, dass man das bezahlen muss, was es kostet. Damit haben wir keine Sorgen mehr mit den Finanzen. Wir müssen aufpassen, dass wir nicht über Dinge diskutieren, die wir hier im Rat gar nicht lösen können. Auch mit der Annahme dieses Auftrags hätten wir gar nichts gelöst, sondern man würde nur ein grosses Durcheinander verursachen. Man kann es mit dem Waldsterben vergleichen. Auch das lösen wir nicht im Kanton Solothurn. Das lösen wir an einem ganz anderen Ort und das wissen Sie alle ganz genau.

Rolf Jeggli (Die Mitte). Markus Spielmann hat erwähnt, dass der Kanton Solothurn der Kanton mit den höchsten Krankenkassenprämien sei. Das hat mich irritiert, denn ich bin der Meinung, dass jeder Kanton mit einem Universitätsspital höhere Krankenkassenprämien hat. Es hat mich dazu veranlasst, dies kurz zu prüfen. Wir stehen im vorderen Mittelfeld. Wir haben in unserem Kanton keine tiefen Krankenkassenprämien, aber garantiert sind es auch nicht die höchsten.

Markus Spielmann (FDP). Wenn ich zitiert werde, dann bitte richtig. Ich habe gesagt, dass wir mit die höchsten Krankenkassenprämien haben und ich habe nicht von den höchsten Prämien gesprochen.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich danke für die Voten, die aufzeigen, wie schwierig die Situation gesamthaft in der Schweiz ist. Übrigens wurde die Verselbständigung der Spitäler jeweils von sozialdemokratischen Regierungsräten in die Wege geleitet. Das ist eine spannende Geschichte. Die SVP-Fraktion verlangt nun eigentlich, dass die Solothurner Spitäler AG wieder in unsere Verwaltung eingegliedert werden soll. Das, was hier gefordert wird, würde bedingen, dass man über alles selber bestimmt, fast bis hin zum Operativen. Das hat für mich überhaupt nichts mit einer Verselbständigung zu tun. Ich möchte noch auf ein paar Aussagen zurückkommen und in Sachen Transparenz

etwas korrigieren, damit es nicht so stehen bleibt. Die Löhne der Chefärzte und der Chefärztinnen sind seit langem korrigiert und angepasst. Es gibt überhaupt keine Boni, die ausbezahlt werden. Das weiss auch Kantonsrat und Nationalrat Rémy Wyssmann. Es wurde alles bereinigt und es wird gar nichts mehr in dieser Art ausbezahlt. Weiter weiss er auch, dass die Verwaltungsrats honorare seit Jahren nicht angepasst wurden. Es erfolgten keine Erhöhungen. Ein Ausfluss bestand lediglich darin, dass Kurt Fluri in diesem Jahr etwas mehr Sitzungen besuchen musste. Ansonsten ist das Honorar immer gleichgeblieben. Die Aufsichtspflicht über die Spitäler und über alle Gesundheitseinrichtungen ist gewährleistet. Sie wird durch die entsprechenden Behörden im Gesundheitsamt regelmässig wahrgenommen. Es handelt sich um eine unabhängige Aufsicht. Wir haben diese Pflicht bei verschiedenen Institutionen, die ebenfalls öffentliche Gelder erhalten. Ich komme nun noch zur Argumentation von Rémy Wyssmann respektive der SVP-Fraktion in Bezug auf die Finanzierung. Überall dort, wo wir staatliche Gelder geben, müssten wir selber kontrollieren, wie die Gelder verwendet werden: Wir müssten also tatsächlich bei all diesen 26 Spitälern, mit denen wir die Leistungsverträge abgeschlossen haben, prüfen, was sie machen. Der Kanton Solothurn bezahlt die 55 % überall und für alle, die im Kanton Solothurn wohnen und die sich auswärts stationär behandeln lassen. 46 % der Einwohner und Einwohnerinnen lassen sich übrigens ausserkantonale behandeln. Dann müssten wir demnach auch die Spitäler in den umliegenden Kantonen kontrollieren. Krankenkassenprämien zahlen wir bekanntlich auch alle für alle Behandlungen ausserhalb des Kantons, die auch im ambulanten Bereich zwei Fünftel betragen. Wir haben im Kanton Solothurn eine schwierige Situation, weil wir ein ausgeprägter Regionenkanton sind. Man bezieht viele Leistungen von ausserhalb. Das führt dazu, dass die Leistungen, die wir im Kanton anbieten - sei es nun die soH oder die anderen Spitäler wie die Pallas Klinik und die Obach Klinik - im Vergleich relativ günstig sind. In den umliegenden Kantonen ist es teurer. Daher ergibt sich am Schluss, dass auch unsere Gesundheitskosten etwas steigen, weil man auch ausserhalb des Kantons Leistungen bezieht, und das nicht in einem geringen Ausmass. Das führt dazu, dass wir in Bezug auf die Prämien im mittleren Durchschnitt der Schweiz liegen. Die Steigerung hat etwas ausgeschlagen. Hinsichtlich der Prämien und der Gesundheitskosten sind wir im schweizerischen Mittel. Alles in allem danke ich für die gute Aufnahme der Antworten des Regierungsrats. Ich bin der Meinung, dass alle verstanden haben, dass man Leistungsaufträge, die man in einer Spitalplanung macht und die ein öffentliches Bewerbungsverfahren beinhalten, wohl nicht im Kantonsrat machen kann. Die Spitäler, die nicht berücksichtigt werden, können sogar eine Beschwerde einreichen, falls sie die Kriterien erfüllen. Das Verwaltungsgericht wäre dann wahrscheinlich mit den Beschwerden sehr beschäftigt, wenn man die Leistungsaufträge politisch entscheiden würde. Die Leistungsaufträge werden nach Sachkriterien entschieden. Es gibt dafür ganz klare Vorgaben. Daher handelt es sich um eine technische Geschichte. Ich spreche dabei von denjenigen ausserhalb des Globalbudgets. Ich bin der Meinung, dass richtig erkannt wurde, dass es nicht möglich ist, politisch zu entscheiden.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 22]

Für Erheblicherklärung	18 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Auf der Tribüne darf ich Andrea Baumann begrüssen. Sie ist die Partnerin von Roberto Conti. Ich wünsche viel Vergnügen beim Zuhören und hoffe auf neue Erkenntnisse.

A 0011/2023

Auftrag Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Erlass der Hundesteuer für Therapie- und Assistenzhunde

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 24. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Juni 2023:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Hundesteuern von Therapie- und Assistenzhunden von den Einwohnergemeinden erlassen werden müssen, sofern die Hunde regelmässig, mehrmals pro Monat, im Einsatz sind.

2. *Begründung.* Ein ähnlich lautender Antrag wurde bereits vor einigen Jahren eingereicht und diskutiert. Damals wurde der Antrag (A 0079/2016, Markus Dietschi) von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) und dem Regierungsrat zur Ablehnung empfohlen. Der Kantonsrat ist dieser Empfehlung leider gefolgt. Therapie- und Assistenzhunde leisten einen wichtigen Beitrag in der Begleitung und Betreuung von betagten Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Besuche in den Institutionen bieten eine sehr willkommene Abwechslung für die Bewohner und Bewohnerinnen, und sie entlasten auch das Pflege- und Betreuungspersonal während dieser Zeit. Für viele Menschen mit Beeinträchtigungen wären die Hürden im Alltag ohne Assistenzhunde noch um einiges höher als sie es sowieso bereits sind. Die Ausbildung und das Training der Hunde sind zeitintensiv und aufwändig. Es müssen Spezialspielzeuge angeschafft werden und der jährliche Besuch beim Tierarzt ist Pflicht. Der Einsatz der Hunde erfolgt gänzlich ohne Entschädigung/Honorar. Natürlich kommt der Erlass der Hundesteuer keiner Entschädigung gleich. Es wäre aber ein Zeichen der Wertschätzung für diese wichtige Freiwilligenarbeit. Es ist unverständlich, weshalb beispielsweise Blindenhunde von der Steuer befreit sind, Assistenzhunde aber nicht. In anderen Kantonen sind Therapie- und Assistenzhunde bereits von der Steuer befreit. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies im Kanton Solothurn nicht auch so gehandhabt wird.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Assistenz- und Therapiehunde leisten einen wertvollen Beitrag für Menschen mit Behinderungen. Assistenzhunde stehen täglich als Blindenführhunde oder als Behindertenhunde für beeinträchtigte Menschen im Einsatz. Therapiehunde besuchen Pflegeeinrichtungen oder unterstützen Therapien. Gemäss § 11 Absatz 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) vom 7. November 2006 hat der Halter oder die Halterin für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer und eine Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Von den Abgaben befreit sind gemäss der geltenden Regelung Halter oder Halterinnen von Hunden, die noch nicht drei Monate alt sind; von Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachkorps; von Blindenführhunden und Hunden, für die sie die Abgaben bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons oder in einem andern Kanton entrichtet haben (§ 12 Abs. 1 Hundegesetz). Grundsätzlich von den Abgaben befreit ist ebenfalls das Halten von Hunden durch Tierheime und -kliniken (§ 12 Abs. 2 Hundegesetz). Bereits in den Jahren 2010 (RRB 2010/1553 vom 31.08.2010) und 2016 (RRB 2016/1828 vom 24.10.2016) wurden ähnliche Vorstösse abgelehnt. Im Zusammenhang mit den bisherigen Vorstössen wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Handhabung der Abgaben und der Abgabebefreiung im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Hundegesetz vom 7. November 2006 in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) eingehend diskutiert wurde. Es wurde damals hinterfragt, ob nebst den Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachkorps und den Blindenführhunden ebenfalls Therapie- und Schweisshunde von der Hundesteuer befreit werden sollen. Die Diskussion folgte dem Prinzip, dass Halter und Halterinnen von Hunden, für deren Unterhalt sie regelmässig vom Staat finanziell unterstützt werden, von den Abgaben befreit sein sollen, weil der Abgabeneinzug einer Umverteilung von öffentlichen Geldern gleichkomme. Dies trifft auf die Halter und Halterinnen von Dienst- und Blindenführhunden zu, solange diese im Einsatz stehen. Wird die Abgabenerhebung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips betrachtet, so profitieren alle Hundehalter und -halterinnen gleichermassen von den Strukturen, welche von der öffentlichen Hand im Hinblick auf eine geordnete Hundehaltung unterhalten werden. Gestützt auf diese Argumentation kam die UMBAWIKO zum Schluss, auf eine Abgabebefreiung gänzlich zu verzichten und stellte dem Kantonsrat den Antrag, den entsprechenden Paragraphen im Hundegesetz ganz zu streichen. Damit wären auch Dienst- und Blindenführhunde abgabepflichtig geworden. Diesem Antrag folgte der Kantonsrat in der Abstimmung vom 7. November 2006 nicht. Hingegen folgte er in der Frage weitergehender Erleichterungen für Therapiehunde den Empfehlungen der UMBAWIKO. Eine Befreiung der Halter und Halterinnen von Therapiehunden wurde nicht mehr in Erwägung gezogen. Beweggründe und Hintergründe für eine Abgabebefreiung haben sich seit der Revision des Hundegesetzes im Jahr 2006 nicht geändert. Wir respektieren und unterstützen den Willen des Kantonsrates, ausschliesslich Dienst- und Blindenführhunde von den Abgaben zu befreien. Dies mindert unsere Anerkennung der Arbeit von Therapiehunden in keiner Weise. Die Anschaffung und der Einsatz von diesen Hunden würden jedoch mit dem Erlass von Abgaben weder angemessen gewürdigt noch wesentlich finanziell erleichtert. Die Entschädigung für den zeitlich beschränkten und klar definierten Einsatz von speziell geförderten Hunden wie Therapiehunden soll auf andere Weise als über die Abgabenregelung gemäss Hundegesetz gelöst werden. Gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe c des Hundegesetzes sind Halter oder Halterinnen von Blindenführhunden bereits heute von der Abgabe

befreit. Blindenführhunde fallen in die Kategorie der Assistenzhunde (Nutzhunde in der Funktion als Blindenführhund). Ebenso in die Kategorie der Assistenzhunde fallen die Behindertenhunde (Nutzhunde in der Funktion als Behindertenhund), welche bis anhin aber nicht von der Abgabe befreit sind. Im Rahmen der Gleichbehandlung erscheint es uns als angezeigt, dass wir dem Kantonsrat im Rahmen einer nächsten Revision des Hundegesetzes die Befreiung der Halter und Halterinnen von Behindertenhunden von der Abgabepflicht unterbreiten werden.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 17. August 2023 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Änderungsantrag von Nadine Vögeli (SP, Hägendorf) vom 25. August 2023:

Geänderter Wortlaut (gemäss § 81^{bis} Abs. 2 Geschäftsreglement)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Hundesteuern von ~~Therapie-~~und Assistenzhunden von den Einwohnergemeinden erlassen werden müssen, sofern die Hunde regelmässig, mehrmals pro Monat, im Einsatz sind.

Eintretensfrage

Thomas Lüthi (glp), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Es gibt da offensichtlich eine Uneinigkeit in Bezug auf die Zuständigkeit als Kommissionssprecher. Ich räume den Platz demnach für Kuno Gasser.

Kuno Gasser (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Es ist schon lange her, seitdem wir das Geschäft in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission behandelt haben. Das war am 17. August 2023. Gleich zu Beginn wurde bei der Diskussion darauf hingewiesen, dass man schon im Jahr 2016 einen ähnlichen Auftrag in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission behandelt hat. Er kam damals auch vor den Kantonsrat und wurde abgelehnt. Aber wir wurden auch orientiert, dass die Halter und Halterinnen von Behindertenhunden im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes in Zukunft von der Abgabepflicht befreit werden sollen. Diese Hunde fallen in die Kategorie der Assistenzhunde. Die Assistenzhunde sind Hunde, die mit behinderten Menschen zusammenleben. Sie helfen den Menschen bei der Bewältigung der täglichen Verrichtungen, so dass diese Menschen ein selbständiges Leben führen können. Therapiehunde sind im Unterschied zu den Assistenzhunden nur stundenweise im Einsatz und helfen therapiebedürftigen Menschen. Sie verbringen beispielsweise einen Nachmittag in einem Altersheim. Auch Menschen mit Depressionen tun solche Therapiehunde sehr gut. In der Kommission hat man es jedoch als problematisch erachtet, dass jetzt schon Hunde von der Abgabepflicht befreit sind und nicht alle Hunde dieser Pflicht unterliegen. Man hat etwas skeptisch darauf reagiert, dass der Kreis der befreiten Hunde weiter ausgeweitet werden soll. Es wurde bemerkt, dass dies der falsche Ansatz ist. Eigentlich müsste für alle Hunde eine Gebühr entrichtet werden. Es ist auch schwierig, solche Ausnahmen zu begründen. Warum sollen zum Beispiel Schweisshunde oder Herdenschutzhunde nicht auch befreit werden? In der Kommission hatte man das Gefühl, dass es besser wäre, wenn man den Einsatz der Hunde finanziell entschädigen würde, die Hunde aber nicht von der Gebühr zu befreien. Weiter wurde bemerkt, dass es störend ist, dass Menschen, die heute in verschiedensten Aufgabefeldern freiwillige Arbeit leisten, auch keine Entschädigung erhalten. Der administrative Aufwand für die Gemeinden würde in Zukunft noch höher ausfallen, wenn man die Hunde in verschiedene Kategorien einteilen muss. Das bedeutet, dass die Hundegebühren am Schluss tendenziell steigen werden. In den Gemeinden ist die Hundegebühr eine Art Spezialfinanzierung. Aus diesen Gründen empfiehlt die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission dem Kantonsrat mit 13:0 Stimmen bei einer Enthaltung, dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zu folgen. Der Änderungsantrag der Urheberin vom 25. August 2023, mit dem der Wortlaut geändert werden soll, wurde in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission nicht behandelt.

Remo Bill (SP). Im Kanton Luzern sollen sämtliche Assistenz- und Therapiehunde von der Hundesteuer befreit werden. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Gesetzesänderung bis Ende November 2023 in die Vernehmlassung geschickt. Aus dem Hundegesetz des Kantons Solothurn: «Für jeden meldepflichtigen im Kanton Solothurn gehaltenen Hund hat der Halter oder die Halterin in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer von 50 Franken bis Maximum 200 Franken und eine Kontrollzeit-

chengebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Der Kantonsrat kann die Hundesteuer den veränderten Verhältnissen anpassen.» Blinde Menschen, die auf den Hund angewiesen sind, müssen im Kanton keine Hundesteuer bezahlen. Zudem gedenkt der Regierungsrat, im Rahmen der Gleichbehandlung bei der nächsten Revision des Hundegesetzes Folgendes zu unterbreiten: Befreiung der Halterinnen und Halter von Behindertenhunden von der Abgabepflicht. Eine Hundesteuer zahlen aber Betroffene, die einen Therapie- beziehungsweise einen Assistenzhund, zum Beispiel wegen Autismus, Diabetes, Epilepsie oder physischer Erkrankung halten, obwohl die Menschen dank diesem Hund wieder nach draussen zum Einkaufen gehen und zum Teil wieder ins Arbeitsleben eintreten können. Die Politik könnte mit einer Gleichstellung bei der Hundesteuer ein wichtiges Zeichen setzen, dass nicht nur Behindertenhunde, die von unschätzbarem Wert sind, sondern auch Therapie- und Assistenzhunde eingeschlossen sind. Dem Erlass der Hundesteuer für Therapie- und Assistenzhunde stehen die nicht wesentlich geringeren Einnahmen der Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit mit Therapie- und Assistenzhunden gegenüber. Die Fraktion SP/Junge SP wird dem Auftrag teilweise zustimmen. Der abgeänderte Wortlaut von Nadine Vögeli konnte in der Fraktion nicht besprochen werden. Ich gehe jedoch davon aus, dass die Fraktion SP/Junge SP diesem zustimmen wird.

Markus Dietschi (FDP). Wohl ganz nach dem Motto «Steter Tropfen höhlt den Stein» hat Nadine Vögeli diesen Auftrag eingereicht. Nachdem ich im Jahr 2016 einen Auftrag zum gleichen Thema eingebracht habe, liegt heute ein ähnlicher Auftrag von Nadine Vögeli vor. Die Haltung des Regierungsrats zu diesem Thema hat sich grundsätzlich nicht verändert. Er lehnt den Auftrag erneut ab. Trotzdem gibt es einen kleinen Lichtblick. Immerhin hat man eingesehen, dass es aufgrund der Gleichbehandlung Handlungsbedarf geben könnte, sind doch heute die Blindenhunde von einer Abgabe befreit, Behindertenhunde als solches aber nicht. Trotz diesem Handlungsbedarf liegt vom Regierungsrat kein geänderter Wortlaut vor, zum Glück nun aber von Nadine Vögeli. Die Ausbildung von Assistenzhunden ist klar geregelt. Der Assistenzhund ist ein Hund, der nach Absolvierung einer individuellen Spezialausbildung der Unterstützung eines Menschen mit erheblichen körperlichen, sensorischen, intellektuellen, geistigen, kognitiven, neurologischen oder psychischen Erkrankungen dient. Es gibt vier verschiedene Fachbereiche von Assistenzhunden. Es gibt die Hunde, die wir als Blindenhunde kennen. Es gibt den Signalhund, bekannt als Gehörlosenhund. Weiter gibt es den Mobilitätshund. Das sind Assistenzhunde für Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen. Weiter gibt es den Warnhund. Das sind Assistenzhunde für Menschen mit chronischen Erkrankungen. Solche Hunde können zum Beispiel Alarm schlagen, wenn ein Mensch mit Diabetes, Epilepsie oder schweren Allergien Hilfe braucht. Weiter gibt es noch den Geleithund für Menschen mit erheblichen intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen. Diese Hunde ermöglichen betroffenen Personen, überhaupt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Alle verschiedenen Assistenzhunde sind für die Betroffenen enorm wichtig. Daher kann es nicht sein, dass nur Blindenhunde von der Hundesteuer befreit sind. Die Fraktion FDP. Die Liberalen hätte dem Originalwortlaut nicht zugestimmt, stimmt jetzt aber dem geänderten Wortlaut grossmehrheitlich zu.

Laura Gantenbein (Grüne). Ich halte das Votum für David Gerke, der heute nicht hier sein kann. Hunde begleiten den Mensch seit mindestens 15'000 Jahren, vielleicht auch schon viel länger. Hunde werden in vielfältiger Weise eingesetzt und erbringen für den Menschen sehr viele Dienstleistungen. Wir haben das vorhin von Markus Dietschi gehört. Heute wird die überwiegende Mehrheit der Hunde zwar nicht gemäss ihrer ursprünglichen Funktion eingesetzt, aber sie sind beispielsweise Begleithunde. Sie nützen aber auch damit den Menschen, wenn vielleicht eher in psychischer Hinsicht. Hunde verursachen der Allgemeinheit trotz ihres nicht bestreitbaren Nutzens auch Kosten, sei es wegen der Beseitigung ihrer Hinterlassenschaften im öffentlichen Raum oder für gewisse amtstierärztlich notwendige Aufgaben. Als Beispiel nenne ich die Führung eines Hunderegisters, um im Fall von Tierseuchen reagieren zu können. Für Hunde gibt es daher eine Steuer, die die Kosten der öffentlichen Hand decken soll. Heute werden im Kanton Solothurn lediglich die Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps sowie Blindenhunde von dieser Steuer befreit. Die Halter und Halterinnen dieser Hunde werden für den Unterhalt vom Staat unterstützt. Die Befreiung von der Hundesteuer dient dazu, unnötige Umverteilungen zu vermeiden. Das ist positiv. Die heutige Regelung ist aber unvollständig, weil es auch weitere Hunde gibt, die unbestreitbar wichtige Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Es gibt viele Beispiele, aber ich will nur eines nennen: Jagdhunde zur Nachsuche von Wildtieren, die im Verkehr angefahren und erlöst werden müssen. Diese Lücke will Nadine Vögeli mit ihrem Auftrag zumindest zum Teil schliessen. Die Grüne Fraktion begrüsst das im Grundsatz. Der Antrag der Urheberin für einen geänderten Wortlaut erlaubt es, den Auftrag zu unterstützen. Mit der Eingrenzung auf Assistenzhunde wird klar, um welche Hunde es geht. Der Regierungsrat anerkennt in seiner Antwort den Handlungsbedarf und erklärt sich in seiner Antwort mit dem Anliegen eigentlich sogar einverstanden. Er verspricht auch,

das bei der nächsten Revision des Hundegesetzes aufzunehmen. Warum er trotzdem die Nichterheblicherklärung empfiehlt, ist uns Grünen nicht klar. Die Grüne Fraktion wird daher für die Erheblicherklärung des Antrags mit dem geänderten Wortlaut stimmen, damit der Regierungsrat das Anliegen verbindlich umsetzen muss.

Johannes Brons (SVP). Wie in der Antwort des Regierungsrats erwähnt, wurde ein solcher Auftrag im Jahr 2010 und sechs Jahre später, nämlich 2016, eingereicht. Beide Aufträge wurden abgelehnt. Jetzt kommt der Auftrag sieben Jahre später zum dritten Mal. In der Diskussion der SVP-Fraktion hat sich rasch gezeigt, dass es schwierig wird, eine Abgrenzung zwischen einem Therapiehund, der stundenweise in den Schulen ist, einem Therapiehund auf dem Bauernhof oder einem Wachhund für Nutztiere usw. zu machen. Heute sind die Dienst- und Blindenführhunde von der Hundesteuer-Abgabe befreit. Wo will man da die Grenze ziehen? Wie und wer soll das Ganze kontrollieren? Zu viele Fragen sind offen. Die Hundesteuer ist in der Schweiz nicht nur eine zusätzliche Steuer, sondern ein Instrument, das dazu dient, das Zusammenleben zwischen Mensch und Hund in unseren Städten und Gemeinden zu regulieren. Die Gelder werden vor allem in den Gemeinden und Städten für den ganzen Aufwand eingesetzt, wie das Reinigen, Entsorgen von Robidogs etc. Grundsätzlich sind wir nicht dagegen. Wir finden aber, dass eine andere Finanzierung eine bessere Lösung wäre. Es wäre zu überlegen, gewisse Therapiehund-Angebote finanziell zu unterstützen, beispielsweise in den Schulen. In Schönenwerd, wo ich zuhause bin, haben wir im Gemeinderat ein solches Therapiehund-Angebot in den Schulklassen bewilligt. Allerdings wurde das Angebot damals gratis zur Verfügung gestellt. Ist das Angebot erfolgreich, bin ich überzeugt, dass auch ein finanzieller Beitrag gezahlt wird. Er würde sicherlich mehr bringen und wäre gerechter als der Erlass der Hundesteuer. Die SVP-Fraktion wird deshalb den Auftrag und auch den geänderten Wortlaut grossmehrheitlich ablehnen.

Edgar Kupper (Die Mitte). Die Urheberin will mit ihrem Auftrag eine gewisse Hundegruppe von der Steuer befreien. Die Einwohnergemeinden und zum Teil der Kanton müssen da wieder Haare lassen. Sie müssen auf die Steuer verzichten, obschon sie das Geld eigentlich brauchen. Es dient der Finanzierung von Robidogs und dergleichen. Unsere Fraktion kann den ursprünglichen Auftrag und auch den Änderungsantrag von Nadine Vögeli nicht unterstützen. Es gibt noch viele andere Hunde, das wurde mehrfach erwähnt, die wertvolle Arbeit für unsere Gesellschaft leisten. Wie geht man mit diesen Hunden um? Das ist bis jetzt unbeantwortet geblieben. Wie erreicht man eine Gleichbehandlung von allen Hunden? Auch das wurde nicht beantwortet. In den Augen unserer Fraktion ist es das falsche Vorgehen, jetzt bei einer Hundegruppe die Steuer zu erlassen, ohne eine generelle Überprüfung vorzunehmen. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort erläutert, dass er das noch genauer prüfen möchte. Wir verlangen eine generelle Überprüfung, die eine Gleichbehandlung von allen Hunden bezweckt, bevor man hier wieder eine Steuer erlässt. Von uns aus gesehen - das habe ich bereits gesagt - ist es der falsche Weg, Steuern bei den Gemeinden zu erlassen. Es muss ein anderer Weg gefunden werden. Wir lehnen daher den Auftrag und den Änderungsantrag ab.

Thomas Lüthi (glp). Ich danke dem Kommissionssprecher für die Ausführungen. Unsere Fraktion lehnt den Originalwortlaut wie auch den vorliegenden geänderten Wortlaut grossmehrheitlich ab. Der Wert von Therapie- und Assistenzhunden beziehungsweise von den Einsätzen, die diese Hunde leisten, ist unbestritten. Das wurde schon mehrfach erwähnt. Wir sind aber der Ansicht, dass eine Abgeltung dieser Einsätze über eine Steuerbefreiung nicht zielführend und nicht richtig ist. Wir sind der Meinung, dass über die Besteuerung von Hunden im Rahmen der gesamten Auslegeordnung, die bei der Revision des Hundegesetzes sowieso ansteht, diskutiert werden muss. Dann soll eine gesamtheitliche Diskussion geführt werden, die die kommunalen und kantonalen Gebühren neu regelt.

Nadine Vögeli (SP). Als ich die Antwort des Regierungsrats gelesen habe, habe ich zuerst gedacht: «Wow, das ist super, er unterstützt das. Das ist wunderbar.» Am Schluss steht dann «Nichterheblicherklärung». Da habe ich mich doch gewundert, weshalb man nach der Antwort, in der man einen Handlungsbedarf sieht, auf nicht erheblich kommt. Markus Dietschi hat bereits erwähnt, dass man theoretisch einen geänderten Wortlaut hätte verlangen können. Es ist mir nicht klar, weshalb man das nicht gemacht hat, wenn man sagt, dass man das Thema sowieso in Angriff nehmen will. Den Änderungsantrag habe ich bereits im August eingereicht. Theoretisch hätte auch die Kommission noch Gelegenheit gehabt, kurz auf den geänderten Wortlaut zurückzukommen. Es ist schade, dass man das nicht gemacht hat. Der Kommissionssprecher hat das Behindertengleichstellungsgesetz angesprochen. Dort ist es erwähnt und es ist von mir aus gesehen nicht logisch und nicht sinnvoll, weshalb es eine Ungleichbehandlung zwischen blinden Menschen und Menschen mit einer Behinderung gibt. Es gibt die verschiedenen

Einsatzgebiete, die ich nicht wiederholen muss. Markus Dietschi hat sie alle schon sehr gut beschrieben. Die Hunde helfen auch, Kosten zu sparen. Wenn all die Aufgaben, die die Assistenzhunde übernehmen, immer von einer Person ausgeführt werden müssten, dann wären die Kosten viel höher. Die Assistenzhunde verhelfen den betroffenen Menschen zu etwas mehr Freiheit und mehr Selbstbestimmung. Das wäre eigentlich etwas, das die SVP-Fraktion unterstützen müsste. Es ist schade, aber es freut mich doch, dass ich verschiedene Stimmen gehört habe, die den geänderten Wortlaut unterstützen. Überlegen Sie es sich doch noch einmal. Es wäre ein Zeichen für die Menschen, es wäre ein Zeichen für Menschen mit Behinderungen, dass das unterstützt wird.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich möchte kurz erklären, weshalb wir die Niehterheblicherklärung beantragen, obschon wir den Handlungsbedarf, auch aufgrund des Gleichstellungsgesetzes anerkennen. Der Beitrag, den diese Tiere leisten, ist auch für den Regierungsrat völlig unbestritten. Die Frage ist immer, ob es die Wertschätzung über all die Aufgaben zum Ausdruck bringt, die die Tiere wahrnehmen, wenn man keine Hundesteuer mehr zahlen muss. Wir stehen noch in einer anderen Diskussion, denn es gibt einen weiteren Auftrag. Dort geht es insgesamt um die Hundesteuer, und zwar in der Form, wie sie jetzt vorliegt. Es geht dort auch um die sogenannten Vollzugskosten. Zum Zeitpunkt, als wir den Auftrag beantwortet haben, haben wir noch nicht gewusst, wann wir intern so weit sind, damit wir das diskutieren können. Wir sind aber davon ausgegangen, dass das Thema im Zusammenhang mit der anstehenden Gesetzesrevision wieder aufkommen wird. Aber da wir es nicht zu eng nehmen wollen und allenfalls eine vorgezogene Teilrevision ins Auge hätten fassen müssen, haben wir den Auftrag abgelehnt. Das war der Grund.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Wir kommen zur Beschlussfassung und bereinigen als Erstes den Wortlaut.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 23]

Für den geänderten Wortlaut der Urheberin	78 Stimmen
Für den Originalwortlaut	3 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 24]

Für Erheblicherklärung (Fassung Änderungsantrag)	35 Stimmen
Dagegen	42 Stimmen
Enthaltungen	6 Stimmen

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Wir legen an dieser Stelle bis um 10.45 Uhr eine Pause ein.

Die Verhandlungen werden von 10.15 bis 10.45 Uhr unterbrochen.

A 0026/2023

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Hoheit über Ratsgeschäfte klären, Lücke im Kantonsratsgesetz schliessen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 25. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme der Ratsleitung vom 27. Juni 2023:

1. *Vorstosstext.* Die Ratsleitung wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um die Rücknahme von zu Händen des Kantonsrats verabschiedeten Vorlagen durch die Regierung zu regeln. Die Umsetzung ist innert höchstens sechs Monaten durchzuführen, allenfalls losgelöst von und zeitlich vor der angedachten Revision des Kantonsratsgesetzes.

2. *Begründung.* Der Regierungsrat hat am 20. Dezember 2022 Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat betreffend die «Durchführung des Darmkrebs-Früherkennungsprogramms im Kanton Solothurn; Bewilligung eines Verpflichtungskredites» (RRB Nr. 2022/1986) beschlossen. Mit RRB Nr. 2023/85 vom 23. Januar 2023 hat der Regierungsrat am Vorabend der Kantonsratssession den eigenen Beschluss wieder aufgehoben und damit das kantonsrätliche Geschäft SGB 0227/2022 der Debatte und Beschlussfassung eigenmächtig wieder entzogen. Dies, nachdem das Geschäft in einer vorberatenden Kommission und den Fraktionen vorberaten, durch das Ratspräsidium traktandiert und die Traktandenliste im Amtsblatt publiziert worden war. Entgegen den mündlichen Ausführungen der Regierung im Kantonsrat kann ein an den Kantonsrat überwiesenes Geschäft nicht mehr «aufgehoben» werden, allenfalls zurückgenommen. Dies gebietet die Gewaltenteilung. Dem Regierungsrat ist zugute zu halten, dass die gesetzlichen Grundlagen nicht genügen, was offenbar wurde. Weder die analoge Anwendung des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) noch die Bestimmungen des Geschäftsreglements des Kantonsrats über die parlamentarischen Vorstösse (Systematisch Titel 6.1) vermag zu überzeugen. Andere Kantone haben die Frage geregelt, wann die Hoheit über das Geschäft wechselt. Nach Auffassung der Fraktion FDP. Die Liberalen beschliesst der Regierungsrat Vorlagen «zu Händen des Kantonsrats» und er übergibt sie damit aus seiner Obhut in die Hand des Parlaments. Änderungswünsche des Regierungsrats etwelcher Art können ab diesem Zeitpunkt nur noch mit Zustimmung des Kantonsrats erfolgen (Änderungsanträge, Rückweisungsantrag etc.). Es steht dem Regierungsrat frei, solche zu stellen oder sich Anträgen aus dem Kantonsrat oder seiner Kommissionen oder Fraktionen anzuschliessen, nicht jedoch, sie eigenmächtig vorzunehmen. Der Auftrag richtet sich an die Ratsleitung (§ 35 Abs. 1 2. Satz Kantonsratsgesetz [KRG]). Der Wortlaut des Auftrags überlässt es jedoch der Ratsleitung, eine geeignete Lösung des Problems vorzuschlagen. Die Schaffung klarer Grundlagen eilt. Ansonsten drohen mit der neuen Praxis Ungemach und langwierige Debatten über Formalitäten, anstatt Lösungen

3. *Stellungnahme der Ratsleitung*

3.1 *Geltendes Recht und Praxis im Kanton Solothurn.* Das geltende Recht enthält in Zusammenhang mit der hier interessierenden Frage zur Möglichkeit der nachträglichen Abänderung und des Rückzugs von ausgearbeiteten Sachvorlagen (Gesetzes- und Beschlussesentwürfe) durch den Regierungsrat keine (ausdrückliche) Regel: Artikel 79 Absatz 1 der Kantonsverfassung bestimmt lediglich, dass der Regierungsrat das Vorverfahren der Verfassungs- und Gesetzgebung leitet. Aus den § 40 des Kantonsratsgesetzes und § 86 des Geschäftsreglements ergibt sich, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat Beschlusses- und Gesetzesentwürfe unterbreitet. Nicht explizit geregelt ist, zu welchem Zeitpunkt das Vorverfahren endet, ob und in welchem Umfang allenfalls der Regierungsrat nach Abschluss dieses Vorverfahrens die Vorlage und/oder Botschaft (teilweise oder ganz) modifizieren kann oder allenfalls zur Überarbeitung ganz zurücknehmen kann - und welches parlamentarische Organ gegebenenfalls einer Änderung bzw. einer Rücknahme/Überarbeitung zustimmen muss. Lediglich indirekt lassen einzelne Bestimmungen zu den Zustellfristen - und damit verbundenen der Unabänderbarkeit der Beschlussgrundlagen - zur Traktandierung von Geschäften sowie zum eigenen Antragsrecht des Regierungsrats den Schluss zu, dass der jederzeitigen «eigenmächtigen» Modifikation von Vorlagen durch den Regierungsrat Grenzen gesetzt sind. Aus der nachfolgend beschriebenen geltenden Praxis (siehe Ziffer 3.2) lässt sich nicht ableiten, dass die Regelungslücke im Sinne eines qualifizierten Schweigens des Gesetzgebers und als generelles Verbot an den Regierungsrat zu interpretieren ist, eingebrachte Beratungsgegenstände nachträglich zu modifizieren oder zurückzuziehen.

3.2 *Geltende Praxis im Kanton Solothurn.* Die geltende Praxis zu den mit der hier interessierenden Fragestellung zusammenhängenden Themen zeichnet sich nicht durch einen starren formellen Übergang der Hoheit über Beratungsgegenstände vom Regierungsrat auf den Kantonsrat aus. Vielmehr werden Entscheide in diesem Zusammenhang partnerschaftlich und einvernehmlich zwischen Parlament und Regierung gefällt: In diesem Sinn entspricht es der Praxis, dass der Regierungsrat im Einvernehmen mit der Kommission eine Vorlage zur Überarbeitung zurücknehmen und in modifizierter Form der Kommission im Rahmen einer 2. Lesung vorlegen kann - ohne dass hierzu die Kommission formell eine Rückweisung beschliessen muss. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das Globalbudget «Öffentlicher Verkehr für das Jahr 2024» (SGB 103/2023), das im Nachgang zur Beratung in der UMBAWIKO vom Regierungsrat zwecks Überarbeitung zurückgenommen wurde - mit der Folge, dass es in der FIKO (noch) nicht behandelt wird, obwohl es dort bereits traktandiert - und streng genommen in dessen Hoheit - war. Ebenfalls ist es gängige Praxis, dass der Regierungsrat im Nachgang zu Beratungen in der Kommission Botschaft und Entwurf mit Ergänzungsberichten erweitert und somit die Beschlussesunterlagen und Materialien ergänzt - so zuletzt bei der Vorlage «Umsetzung Digitalisierungsstrategie Impulsprogramm SO!Digital 2023-2025» (SGB 192/2022). Weiter entspricht es der Praxis, dass der Regierungsrat zu sämtlichen abweichenden Kommissionsanträgen jeweils Stellung nimmt, obwohl dies gemäss § 49 Geschäftsreglement nur bezüglich Anträgen mit unklarer finanzieller Tragweite gesetzlich vorgeschrieben ist. Schliesst sich

der Regierungsrat anschliessend dem Kommissionsantrag an, hat dies zur Folge, dass im Kantonsrat über die regierungsrätliche Vorlage in der ursprünglichen Fassung in der Regel nicht mehr abgestimmt wird bzw. dem Kantonsrat zur Beratung der Beschlussesentwurf in der von Kommission und Regierungsrat bereinigten Fassung vorgelegt wird. Zu erwähnen sind weiter Geschäfte in Zusammenhang mit dem Voranschlag, insbesondere Budgetnachträge. Aufgrund von zwischenzeitlichen Entwicklungen zwischen Verabschiedung von Botschaft und Entwurf und der Behandlung in den parlamentarischen Organen sind nachträgliche Anpassungen der ursprünglichen Vorlage unerlässlich. Gemäss bestehender Praxis bringt der Regierungsrat die Anpassungsvorschläge in die Kommissionssitzung im Sinne einer modifizierten Vorlage ein, wobei die so angepasste Vorlage formell als Kommissionsantrag in den Kantonsrat gebracht wird. Zu erwähnen ist zudem, dass die Einladung zur Session und die Traktandierung der Sessionsgeschäfte praxisgemäss durch die Kantonsratspräsidentin «im Einvernehmen mit dem Regierungsrat» erfolgt (vgl. hierzu die Formulierung in der Einladung und im Amtsblatt), der Regierungsrat - vertreten durch den Staatschreiber - in den Traktandierungsprozess miteinbezogen wird, obwohl gemäss § 8 Absatz 3 Kantonsratsgesetz die Traktandierung in der alleinigen Kompetenz des Präsidenten oder der Präsidentin liegen würde. In Einzelfällen ist es in der Vergangenheit zudem vorgekommen, dass - wie in dem Fall, der dem Vorstoss zugrunde liegt - für die Session traktandierte Geschäfte im Einvernehmen mit dem Kantonsratspräsidenten oder der Kantonsratspräsidentin und dem Regierungsrat vor Sessionsbeginn zurückgezogen wurden, um sie anschliessend in modifizierte Form den parlamentarischen Organen neu vorzulegen. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass zumindest in der (ständigen) Praxis nach Abschluss des regierungsrätlichen Vorverfahrens die Beratungsgegenstände nicht in die «alleinige Hoheit» des Kantonsrats in dem Sinne übergehen, dass nachträgliche Anpassungen oder Überarbeitungen (inkl. Rücknahmen) der Vorlagen formell nur mittels explizitem Beschluss eines Organs des Kantonsrats möglich sind. Vielmehr erfolgen solche (anzahlmässig überschaubaren) Rückzüge und Überarbeitungen von Vorlagen pragmatisch und einvernehmlich zwischen Kantons- und Regierungsrat.

3.3 Regelung beim Bund und in anderen Kantonen. Im Gegensatz zum Kanton Solothurn enthalten der Bund und einige Kantone explizite Regelungen zur Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welchem Zeitpunkt Vorlagen des Regierungsrats zurückgezogen werden können. Im Kanton Aargau kann der Regierungsrat eine Vorlage vor Beginn der Behandlung zurückziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rückzug begründet wird und das Büro - dem Pendant zur Ratsleitung im Kanton Solothurn - dem Rückzug zustimmt. In den Stadt- und Gemeindeparlamenten des Kantons Zürich ist ein Rückzug mit Genehmigung der Kommission oder der Geschäftsleitung möglich. Im Kanton Basel Stadt wiederum bedarf es für den Rückzug des Geschäfts der Zustimmung des Ratsplenums. Im Kanton Bern können Beratungsgegenstände, die der Regierungsrat eingebracht hat, nach der Beschlussfassung über das Sessionsprogramm - also dem Versand der Sessionstraktandenliste - nicht mehr zurückgezogen werden. Strenger ist die Regel beim Bund, wo das Rückzugsverbot bereits ab dem Zeitpunkt des Versandes der Botschaft besteht. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass es beim Bund bis im Jahr 2002 keine explizite Regel gab, jedoch zurückgehend auf ein Rechtsgutachten der Justizabteilung von 1949 in der Praxis ein Rückzugsverbot galt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Regelungen bezüglich Rücknahme von Vorlagen in den einzelnen Parlamentsgesetzen unterschiedlich ausgestaltet sind. Daraus folgt wiederum, dass es im schweizerischen Parlamentsrecht keinen allgemeinen Grundsatz gibt, wonach Vorlagen nach Anhängigmachen des Beratungsgegenstands durch die Exekutive generell nicht mehr abgeändert oder zurückgenommen werden können.

3.4 Schlussfolgerung und Empfehlung der Ratsleitung. Der Vorstoss verfolgt ein legitimes Ziel: Die Ratsleitung erachtet es als wichtig, sich in grundsätzlicher Hinsicht Gedanken zum Verhältnis zwischen Parlament und Regierungsrat zu machen und die geltende Praxis zu diesbezüglichen Einzelfragen zu hinterfragen und der Gewaltenteilung in Einzelpunkten Nachachtung zu verschaffen. Allerdings erachtet die Ratsleitung eine umgehende Anpassung der Rechtsgrundlagen als nicht notwendig: Die im Vorstoss angesprochenen Fälle der Rücknahme von hängigen Vorlagen durch den Regierungsrat sind zahlenmässig unbedeutend und waren vom Ergebnis her unproblematisch. Es geht hier lediglich um eine Formalität - eine Ordnungs- und nicht eine Gültigkeitsvorschrift. Eine dringliche Problematik oder Regelungslücke besteht diesbezüglich nicht: Entscheidend ist, dass die Rücknahme von Vorlagen des Regierungsrats stets im Einvernehmen mit dem Kantonsratspräsidenten oder der Kantonsratspräsidentin - dem für die Tagesordnung zuständigen Organ - erfolgt. Indem der Kantonsratspräsident oder die Kantonsratspräsidentin den Rat zu Sitzungsbeginn im Rahmen der Bereinigung der Tagesordnung die beabsichtigte Streichung des Traktandums zur Kenntnis bringt, explizit danach fragt, ob Einwände bestehen oder eine Abstimmung darüber verlangt wird, haben die Kantonsratsmitglieder stets die Möglichkeit, sich der Rücknahme der Vorlage zu widersetzen; so ist es auch in Zusammenhang mit dem im Vorstoss angesprochenen Geschäfts SGB 0227/2022 (Durchführung des Darmkrebs-Früherkennungsprogramms im

Kanton Solothurn; Bewilligung eines Verpflichtungskredites) erfolgt, wo über die Verschiebung des Traktandums oder die Durchführung der Debatte zu diesem Geschäft abgestimmt wurde. Selbst wenn keine Abstimmung im Rat durchgeführt wird, kann von einer stillschweigenden Verschiebung des Geschäfts (Ordnungsantrag) ausgegangen werden, welche der Regierungsrat gemäss geltendem Recht jederzeit beantragen kann. Im Anschluss daran hat die zuständige Kommission mit ihren gesetzlichen Instrumentarien Möglichkeiten, die Ursprungsvorlage oder die überarbeitete Vorlage in den Rat zu bringen - und somit eine einseitige Modifizierung der Vorlage durch den Regierungsrat zu verhindern. So oder so hat somit der Kantonsrat das «letzte» Wort, kann die «Notbremse» ziehen und verfügt bereits so vom Ergebnis her bereits über die Hoheit über den Beratungsgegenstand, wie sie im Auftrag verlangt wird. Aus den genannten Gründen erweist sich somit eine vorgezogene - und von der Revision des Kantonsratsgesetzes losgelöste - punktuelle Anpassung des Kantonsratsgesetzes als übertrieben. Vielmehr ist die Frage in grundsätzlicher Hinsicht und im Kontext des Verhältnisses von Parlament und Regierung im Rahmen der geplanten Kantonsratsgesetzesrevision zu klären. Zudem sollte eine bestehende Praxis, die auch im Interesse des Parlaments stehende pragmatische Lösungen ermöglicht, nicht vorschnell aufgegeben werden.

4. Antrag der Ratsleitung. Nichterheblicherklärung

Eintretensfrage

Roberto Conti (SVP), II. Vizepräsident, Sprecher der Ratsleitung. Die Ratsleitung hat sich in der Sitzung vom 27. Juni 2023 mit dem vorliegenden Geschäft auseinandergesetzt. Auslöser war der Vorfall beim Regierungsratsgeschäft zum Darmkrebs-Früherkennungsprogramm, das in der Januar-Session am 24. Januar 2023 traktandiert war. Im Vorfeld der Session gab es dazu Rückweisungsanträge. Der Regierungsrat hat das Geschäft alsdann am Vortag zurückgezogen. Daher konnte es in der Session nicht behandelt werden. Sie mögen sich bestimmt noch daran erinnern, dass es hier im Rat darob ziemlich Unmut gab. In der Ratsleitung wurde intensiv diskutiert, ob die gängige Praxis ein heisses Eisen ist oder nicht, ob der Regierungsrat etwas getan hat, das er nicht darf, ob das eine Lücke im Gesetz oder ein qualifiziertes Schweigen ist und ob man das neu regeln will, damit es klar ist oder ob man einfach mit der gängigen Praxis weiterfahren will, nämlich die Praxis, die auf einem partnerschaftlichen und einvernehmlichen Vorgehen basiert. Tatsächlich hat der Regierungsrat das Geschäft zurückgenommen. Weil es keine Regelung gibt, durfte er das auch tun. Die Meinungen gingen in der Diskussion auseinander. Einige hätten es gerne geregelt gehabt, damit bei weiteren möglichen Fällen eine klare Handhabung besteht. Andere waren der Ansicht, dass es keine entsprechende Regel braucht, weil sich die Praxis bewährt hat und weil es früher nur wenig Fälle von Rückzügen gegeben hat. Es könnte folglich durchaus Sinn machen, wenn der Regierungsrat in ganz konkreten Fällen Geschäfte zum Beispiel zur Ergänzung zurücknimmt. Beispiele dazu findet man im vorliegenden Dokument, so auch einen Vergleich mit dem Bund und mit anderen Kantonen. Er zeigt, dass es in der Schweiz keine einheitliche Handhabung gibt. Nach intensiven Diskussionen hat die Ratsleitung den Auftrag mit 6:3 Stimmen nicht erheblich erklärt. Die Meinung der SVP-Fraktion ist dieselbe. Wir schliessen uns dem an und stimmen ebenfalls für nicht erheblich.

Markus Spielmann (FDP). Ich muss dem Kantonsrat nun doch etwas ins Gewissen reden. Weil es die Ratsleitung offenbar nicht bis zum Ende verstanden hat, bauen wir jetzt auf die Schwarmintelligenz in diesem Kantonsrat. Wenn ich hinten beginne und wir uns das kurz zusammen anschauen, dann können wir festhalten, was im Auftrag und in der Stellungnahme geschrieben steht. Erstens: Es gibt eine Lücke im Gesetz. Sie ist erwiesen und zugestanden. Für die Juristen: Es ist kein qualifiziertes Schweigen, sondern auf Deutsch gesagt haben wir eine Lücke, die man regeln sollte. Zweitens: Die Lücke im Gesetz kann jede Gruppierung, die in diesem Parlament sitzt, jede Kommission, jede Fraktion oder auch sonst jede Gruppe oder das Parlament als Ganzes einmal treffen. Drittens: Man kann diese Lücke ganz einfach schliessen. Man kann es konstruktiv machen, logischerweise in Absprache mit dem Regierungsrat. Es geht nicht um ein Machtspiel oder um etwas Ähnliches. Viertens: Wenn man versucht, die Lücke zu schliessen, dann kommt das Geschäft wieder ins Parlament und man kann es hier im Rat noch einmal besprechen. Fünftens: Wenn man auf nicht erheblich stimmt, dann verunmöglicht man diese Lösungssuche von Anfang an. Sechstens: Wenn man eine Lücke erkennt, aber nicht einmal versucht, diese zu schliessen, dann stärkt man weder das Parlament noch den Regierungsrat noch die Demokratie in diesem Kanton. Wenn Sie die Steuererklärung eingereicht haben, dann ist sie beim Steueramt. Sie können nicht einfach kommen und die Steuererklärung zurückverlangen, weil Ihnen noch etwas in den Sinn gekommen ist, das man zum Abzug bringen könnte. Wenn der Regierungsrat Ihre Beschwerde gegen ein Baugesuch abgelehnt hat und sie dann beim Verwaltungsgericht ist, dann können Sie und der Re-

gierungsrat nicht einfach kommen und die Beschwerde wieder zurückverlangen, weil Ihnen nun im Nachhinein noch ein gutes Argument in den Sinn gekommen ist. Es ist auch beim Departement für Bildung und Kultur (DBK) nicht anders. Wenn Ihre Tochter die Lehrabschlussprüfung abgelegt hat, dann kann sie nicht einfach kommen und sie wieder zurückverlangen, weil sie jetzt noch einen Lösungseinfall gehabt hat, den sie gerne ergänzen möchte. Es ist ganz normal und Teil der Gewaltenteilung, dass eine Behörde etwas bearbeitet und die anderen abwarten müssen. Es gibt kein Hüst und Hott. Es ist ganz normal, dass dies so läuft. Es gibt eine Ausnahme, nämlich wenn der Kantonsrat Gesetze macht. Dann ist es anders. Wenn der Kantonsrat etwas bearbeitet, kann der Regierungsrat jederzeit kommen und es ihm wieder aus der Hand nehmen, etwas daran ändern und umbauen und es dann wieder in den Kantonsrat zurückgeben. Die Finanzkommission wartet ab, bis ein Globalbudget beraten werden kann oder die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission schiebt es auf die lange Bank, bis der Regierungsrat wieder bereit ist. Man kann, wie es der Regierungsrat beim Darmkrebs-Früherkennungsprogramm gemacht hat, ein Geschäft kurz vor der Ratsdebatte einfach - so wurde es sinngemäss gesagt - wieder in Luft auflösen, indem man den Regierungsratsbeschluss aufhebt. Auch wenn es traktandiert ist und es sowohl in den Kommissionen als auch in den Fraktionen vorberaten wurde, löst man es in Luft auf. Ich hätte meine Steuererklärung nach dem Einreichen auch schon gerne in Luft auflösen lassen. Aber das ging leider nicht. Es ist klar, denn es heisst schliesslich auch «der Regierungsrat». Er darf ein bisschen regieren, auch wenn es den Kantonsrat trifft. Der Kantonsrat ist offensichtlich bereit, das zu akzeptieren. Ernsthaft: Lesen wir die Antwort der Ratsleitung, dann stellen wir fest, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt wie das, was wir heute Morgen beraten haben, sondern es kommt immer wieder vor. Es sind mehrere Beispiele aufgelistet. Und es ist immer das Gleiche. Es gibt keine Regelung und man macht es dann einfach immer irgendwie situationsgerecht angepasst, wie es gerade für den einen oder für den anderen stimmt. Das klingt zwar entspannt, birgt aber Konfliktpotential und es ist auch nicht effizient. Es führt nämlich dazu, dass der Regierungsrat schlecht vorbereitete Vorlagen in den Kantonsrat schicken kann. Man kann sie ja wieder zurücknehmen. Man kann ein bisschen testen und die Temperatur fühlen. Wenn es dann auf Widerstand stösst, kann man es wieder zurücknehmen, noch etwas nachbessern und es schliesslich erneut einreichen. Das führt zu Leerläufen in den Kommissionen. Es führt zu Leerläufen in den Fraktionen, weil uns die Geschäfte wieder weggenommen werden können. Weiter führt es im Ergebnis zu einer Schwächung des Parlaments. Wem die Gewaltenteilung zwischen der Judikative, der Exekutive und der Legislative etwas bedeutet, der geht nicht nur hin, um Referate über 175 Jahre Bundesverfassung zu hören, sondern der macht ein Regelwerk, das die Gewaltenteilung umsetzt. Er stärkt das Parlament und schwächt es nicht. Es ist eine Möglichkeit, die sich uns bietet, um das Parlament und die Debatten hier im Rat qualitativ zu stärken, indem wir diesen Auftrag erheblich erklären. Das ist das, was unsere Fraktion einstimmig machen wird. Das ist das, was uns bewegte, als wir den Auftrag eingereicht haben. Ich danke schon im Voraus allen, die das auch so sehen und das Parlament stärken wollen.

Urs Huber (SP). Ich halte ein kurzes Vorwort zum vorherigen Traktandum als Erleichterung für Thomas Lüthi. Claude Belart hat auch einmal damit begonnen, als Kommissionssprecher zu einem Geschäft zu reden. Ich war damals Kommissionssprecher. Der Unterschied ist aber, dass es zwei Minuten gedauert hat, bis man ihn stoppen konnte (*Heiterkeit im Saal*). Zur Vorlage: Die Fraktion SP/Junge SP stimmt den Ausführungen der Ratsleitung zu und lehnt den Vorstoss klar ab. Vor sechs Tagen haben hier im Saal eine ganze Schar von Juristen diskutiert. In der Zeitung stand dann der schöne Titel «Juristen diskutieren Mut zur Lücke». Schön, habe ich mir gedacht. Oder habe ich mir wohl gedacht, dass es schön wäre? Dieser Vorstoss ist hingegen für mich ein Sinnbild der Gesellschaft. Was vor Kurzem völlig normal und gängig war, gibt heute grosse Diskussionen und einen Vorstoss. Auf jeden Fall herrscht ein dringendes Verlangen nach mehr Formalität. Ich gebe es zu, dass das mein persönliches Ärgernis in der heutigen Gesellschaft ist: immer weniger gesunder Menschenverstand, immer mehr Paragraphenreiterei. Mut zur Lücke: Dieser Vorstoss zeugt nicht unbedingt von Mut, sondern ist eher ein Ausdruck von Ängstlichkeit. Ängstlich, dass nicht auch noch das Hinterletzte vor dem Komma geregelt wird. Es geht dabei nicht etwa um den Schutz der Umwelt, der Menschen oder allenfalls des Vaterlands. Ich habe auch Angst und möchte geschützt werden. Ich möchte vor übertriebenen üblichen Formalitäten geschützt werden. Behalten wir noch einen Rest gesunden Menschenverstand. Ich weiss, dass es einen rechten gesunden Menschenverstand gibt und es gibt einen linken gesunden Menschenverstand. Die Mitte meint ohnehin, dass sie der personifizierte Menschenverstand sei. Aber das hier hat nichts mit parteipolitischen Ansichten zu tun. Es macht doch einfach keinen Sinn, Vorlagen zu diskutieren, die gar nicht oder nicht mehr hier sind. Eigentliche Phantomdiskussionen können doch nicht unser Ziel sein. Schauen Sie doch, was wir selber mit unseren eigenen Vorstössen machen. Auf die Traktandenlisten, weg von der Traktandenliste, in letzter Sekunde werden sie hin und her geschoben. Das geschieht in einer Kadenz, die zugegebenermassen auch mich oft irritiert. Aber eben, bleiben wir pragmatisch. Es wird im Vorstosstext davon ge-

sprochen, ich zitiere: «Ansonsten drohen mit der neuen Praxis Ungemach und langwierige Debatten über Formalitäten anstatt Lösungen.» Unsere Lösung besteht darin, diesen Vorstoss abzulehnen. Er will ein Problem lösen, das für uns gar keines ist. Vor allem ist es überhaupt keine neue Praxis. In der Januar-Session 2014 zum Beispiel wurde das lang diskutierte und traktandierte Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom Regierungsrat kurzfristig zurückgezogen. Konkret wurde das von der damaligen FDP. Die Liberalen Regierungsrätin Esther Gassler gemacht. Im August 2014 kam das Gesetz dann wieder. Was hat der Kommissionssprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gemacht? Er hat den Rückzug ausdrücklich gelobt, denn er habe der Vorlage gut getan. Gut, Georg Nussbaumer ist grundsätzlich ein höflicher Mensch - also meistens. Zu den Erläuterungen über andere Parlamente: Im Kanton Bern als Extremist in dieser Sache können Beratungsgegenstände vom Regierungsrat nach der Beschlussfassung über das Sessionsprogramm nicht mehr zurückgezogen werden. Ja, Bern - warum erstaunt mich das nicht? Der Grosse Rat Bern tagt sage und schreibe viermal zwei ganze Wochen im Jahr. Ich habe mich schon immer gefragt, was sie alles zu reden haben. Der Kanton Bern hat zum Beispiel auch eine Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen. Die Aussenbeziehungen sind die anderen Kantone. Im Saal wird dauernd telefoniert und die Leute gehen gewohnheitsmässig im Raum herum. Als ich vor Ort war, war ich echt schockiert. Bis mir dann jemand erklärt hat, dass im Grossen Rat Bern jeder Vorstosstext auch mündlich im Rat vorgelesen wird. Für einen Solothurner wie mich ist das nur purer Formalismus. Das kann nicht unser Ziel sein. Mut zur Lücke: Das Problem der Fraktion SP/Junge SP ist, dass wir die Lücke gar nicht sehen. Bleiben wir bei einem unserer Solothurner Vorteile und Vorzüge, bleiben wir pragmatisch, wenn es nur um Formalitäten geht. Wie in diesem Fall. Bitte nicht unnötig einzwängen. Ich bitte um Ablehnung.

Thomas Lüthi (glp). Vielen Dank an Urs Huber für die Anmerkungen. Vielleicht ist es in diesem Fall ein Hägendorfer-Syndrom, das bei mir zugeschlagen hat. Ich komme zurück zum Geschäft. In wessen Hoheit oder alleiniger Hoheit sich ein Geschäft auf dem Weg zur Behandlung oder zur Verabschiedung gerade befindet, hat schon damals bei der Diskussion des dem zugrunde liegenden Falles im Rat, bei der Diskussion in der Ratsleitung und auch jetzt hier teilweise recht abstrakte Züge angenommen. Als Nichtjurist fragt man sich dann, was das alles soll. Wir als Grünliberale Fraktion stehen zum Solothurner Weg. Er ist nicht geprägt durch übertriebenen Formalismus, sondern durch partnerschaftliche Lösungen. Ich wiederhole an dieser Stelle gerne noch einmal einen Satz meines Votums in der Kommission: «Wenn es nicht unbedingt nötig ist, das zu tun, dann ist es unbedingt nötig, das nicht zu machen.» Selbstverständlich möchte ich auch offenlegen, dass ich diesen Satz einem Kollegen aus der Ratsleitung bei einem anderen, vorher beratenen Geschäft geklaut habe. Ich habe ihn aus meiner Sicht bei diesem Geschäft als genauso passend erachtet. Wir werden die Nichterheblicherklärung der Ratsleitung daher einstimmig unterstützen.

Daniel Urech (Grüne). Ich kann weitestgehend auf den Vorredner der Fraktion FDP. Die Liberalen verweisen. Es ist schön, wenn die räumliche Nähe, die wir haben, sich ausnahmsweise auch in einer inhaltlichen Übereinstimmung zeigt. Wobei, ganz so ausnahmsweise ist es glücklicherweise nicht. Eine Lücke, die falsch gefüllt ist, ist keine Lücke mehr. Wenn man es dann anders geregelt haben möchte, dann sollte man das tun. Die Grüne Fraktion unterstützt die Erheblicherklärung dieses Vorstosses der Fraktion FDP. Die Liberalen. Wir möchten darauf hinweisen, dass es mehrere angemessene Interventionsmöglichkeiten für den Regierungsrat gibt, auch wenn ein Geschäft schon im Parlament ist. Insbesondere bei der Behandlung innerhalb der Kommissionen gibt es die Möglichkeit von mehreren Lesungen. Häufig gibt es auch die Praxis, dass der Regierungsrat noch Vorschläge bringt, wie etwas durch Kommissionsanträge abgeändert werden könnte. Ich bin der Meinung, dass es eine grundsätzliche Frage der Gewaltenteilung ist. Ehrlich gesagt erschüttert es mich ein bisschen, wenn man die Gewaltenteilungsdiskussion jetzt hier einfach als Formalismus bezeichnet. Ausserdem gehe ich davon aus, dass wir durchaus die Suppe nicht so heiss löffeln würden, wie sie nun gekocht wird. In den allermeisten Fällen dürfte sich nämlich das Parlament durchaus von den guten Gründen für den Rückzug eines Geschäfts überzeugen lassen. Es ist überhaupt nicht die Frage, ob ein Geschäft nie mehr zurück an den Regierungsrat gehen soll, sondern es ist die Frage, wer dann darüber bestimmen darf. Darum geht es. Wir machen solche Regelungen nicht im Hinblick auf das gute Funktionieren zwischen dem Regierungsrat und dem Parlament, sondern im Hinblick auf das möglicherweise nicht gute Funktionieren. Man muss sich - das ist vielleicht eine Juristen-Eigenschaft - bei solchen Regelungen immer überlegen, wie sie sich in einem Fall verhalten, in dem es nicht so gut funktioniert zwischen den zwei Gewalten. Es ist ein Gewaltenteilungsaspekt, der zu stark bei der Exekutive liegt, nach der Ansicht der Mehrheit der Grünen Fraktion. Wenn man dort dem Regierungsrat ungesehen die Möglichkeit gibt, bis zur parlamentarischen Beratung ein Geschäft einfach dem Parlament wieder aus der Hand zu nehmen, wenn man das Gefühl hat, dass es in die falsche Richtung

geht, ist das ein Gewaltenteilungsaspekt, der zu stark bei der Exekutive liegt. Das ist die Ansicht der Mehrheit der Grünen Fraktion. Ich denke beispielsweise an die Möglichkeit, ein Geschäft im Vorfeld eines Legislaturwechsels zu beeinflussen. Oder an den Fall, wenn man den Eindruck hat, dass es besser wäre, gar keine Regelung zu haben als eine, wie sie von einer Kommission mit Anträgen vorgespurt wurde. Da sollte die Kompetenz tatsächlich bei uns als Parlament liegen. Wir sollten diese Möglichkeit nicht aus der Hand geben. Entsprechend sehen wir hier einen Bedarf für die Erheblicherklärung.

Michael Ochsenbein (Die Mitte). Bei uns in der Fraktion hat das Geschäft sehr wenig Blut in Wallung gebracht. Daher kann ich sagen, dass schon fast alles gesagt wurde. Ausser dass ich sagen kann, dass man in der Ratsleitung das Geschäft schon und wohl verstanden hat. Der personifizierte gesunde Menschenverstand hat es eher mit der pragmatischen Lösung. Als Fraktion schliessen wir uns der grossmehrheitlichen Vorsprecher der Fraktionssprechenden an und erklären den Auftrag einstimmig nicht erheblich.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 25]

Für Erheblicherklärung	22 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen
Enthaltungen	5 Stimmen

A 0028/2023

Auftrag Thomas Marbet (SP, Olten): Schaffung einer Koordinationsstelle Baugesuche

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 25. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Juni 2023:

1. Auftrags text. Die Regierung schafft eine Stelle für die Koordination von Baugesuchen, welche eine Stellungnahme respektive Zustimmung oder Bewilligung von kantonalen Ämtern bedürfen.

2. Begründung. Die aktuelle Situation bei den Baugesuchen, in welchen kantonale Ämter von Gesetzes wegen involviert werden müssen, zeigt sich unnötig komplex für die Gemeinden. Dies führt auch zu unnötigen Verlängerungen in der Behandlung von Baugesuchen. Auch im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen Baugesuches sollten die Prozesse im Baubewilligungsverfahren vereinheitlicht werden, damit diese neue Möglichkeit auch eine deutliche Verbesserung für die Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen beinhaltet. Die Situation präsentiert sich heute so, dass jede kantonale Amtsstelle die Abläufe für ihre Themen selber gestaltet. Daher ist es möglich, dass für Baugesuche je nach Bauvorhaben, für die Publikation eine Freigabe durch die Amtsstelle erforderlich ist, oder diese je nach Betroffenheit, während des Verfahrens eingeholt werden muss, oder das Dossier erst nach der öffentlichen Auflage und Behandlung der Einsprachen von den kantonalen Amtsstellen behandelt wird. Dies führt immer wieder zu Missverständnissen, insbesondere, da auch in den Gemeinden die involvierten Personen wechseln. Im Widerspruch zur Prozesseffizienz steht auch, dass so Widersprüche der Auflagen von kantonalen Fachstellen entstehen können. Das Baubewilligungsverfahren entwickelt sich nicht als Prozess weiter, sondern ist ein Flickenteppich von den jeweiligen kantonalen Fachstellen, welche ihr Teilproblem lösen wollen. Die Einführung einer Koordinationsstelle Baugesuche ermöglicht es, die Prozesse zu vereinheitlichen, deren Effizienz zu steigern und auch zeitgemäss weiterzuentwickeln. Damit wird der Austausch mit den Gemeinden vereinfacht und Transparenz und Dienstleistungen für die Bauherrschaften verbessert. Gewisse Kantone kennen entsprechende Koordinationsstellen (z.B. Kanton AG).

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Bei der Koordination der im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens anfallenden sogenannten Nebenbewilligungen unterscheidet die Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (VKK; BGS 711.15) drei Fälle, davon sind zwei bezüglich des vorliegenden Auftrags von Bedeutung. Im Fall von kommunalen Baubewilligungsverfahren innerhalb der Bauzone obliegt die Rolle der Leitbehörde der kommunalen Baubehörde (Anhang I VKK). In diesen Fällen verantwortet die kommunale Baubehörde die materielle und formelle Koordination der Baubewilligung mit den notwendigen kantonalen Nebenbewilligungen. Sie

kommuniziert dabei direkt mit den betroffenen kantonalen Verwaltungsstellen. Es ist an ihr, die kantonalen Ausnahme- und Nebenbewilligungen bzw. Begutachtungen in den Bereichen

- Brandschutz;
- Arbeitnehmerschutz;
- Energie;
- Unterschreiten kantonalen Baulinien (Strassen, Gewässer ...);
- Einbauten in das Grundwasser;
- Fischerei;
- Erdwärmennutzung;
- Ein- und Ausfahrten auf Kantonsstrassen;
-

einzuholen. Vielfach fordern die kommunalen Baubehörden eine kantonale Fachstelle zur Begutachtung eines Baugesuches auf, ohne dass dies vom kantonalen Recht vorgeschrieben wäre (z.B. Lärmbeurteilung bei Wärmepumpen). Seitens der kantonalen Verwaltung findet in Bezug auf die Baubewilligungsverfahren innerhalb der Bauzone weder eine formelle noch eine materielle Koordination der relevanten kantonalen Neben- bzw. Ausnahmbewilligungen und Begutachtungen statt. Die kommunalen Behörden können so im selben Verfahren mit mehreren kantonalen Fachstellen in Kontakt stehen. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone koordiniert das Bau- und Justizdepartement (Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche) als Leitbehörde die verschiedenen von § 38^{bis} Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) erfassten Bewilligungen in materieller wie auch formeller Hinsicht (Anhang III VKK). Die kommunale Baubehörde bleibt insbesondere verantwortlich für die Entgegennahme und Prüfung der Vollständigkeit des Baugesuchs, die Beurteilung der Baubewilligungspflicht des Vorhabens, die Publikation des Gesuchs, die materielle Beurteilung soweit es sich nicht um Ausnahmbewilligungen handelt, sowie die Eröffnung der Verfügung gegenüber dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin. Im Rahmen des Verfahrens nimmt die kommunale Baubehörde zudem zu Handen der Abteilung Baugesuche Stellung zum Vorhaben. Einer Verlagerung der Zuständigkeit für die Koordination der Nebenbewilligungen von der kommunalen Ebene zum Kanton innerhalb der Bauzone stehen wir aus verschiedenen Gründen ablehnend gegenüber: Die materielle Koordination der verschiedenen zur Eröffnung einer Baubewilligung notwendigen Nebenbewilligung kann nur von jener Behörde wahrgenommen werden, welche die Funktion der Leitbehörde wahrnimmt. Dies ist innerhalb der Bauzone unbestrittenermassen die kommunale Baubehörde. Nur in Baugesuchsverfahren ausserhalb der Bauzone obliegt die Koordination der verschiedenen kantonalen Nebenbewilligungen gemäss Anhang III der VKK der im Amt für Raumplanung angesiedelten kantonalen Verfahrensleitung. Eine Kompetenzverschiebung würde die Stellung der örtlichen Baubehörden massiv schwächen. Insbesondere würde der Kanton anstelle der Gemeinden allfällige Interessenabwägungen vornehmen, was nicht sachgerecht wäre. Auch die Abteilung Baugesuche des Kantons Aargau, welche in der Begründung des Auftrages erwähnt wird, koordiniert die Verfahren zur Erteilung kantonalen Nebenbewilligungen nicht materiell, sondern nur formell-administrativ. Aus Sicht der Gemeinden kann zudem auch eine auf formell-administrative Aspekte beschränkte Koordination der kantonalen Nebenbewilligungen durch eine kantonale Behörde Nachteile aufweisen. Die weitverbreitete Praxis, kantonale Fachstellen - auch ausserhalb einer gesetzlichen Vorschrift - zur Begutachtung eines Baugesuchs einzuladen, wäre schwierig umzusetzen. Gerade bestimmte Aspekte des Vollzugs des Umweltrechts, wie etwa der Lärmschutz, werden nicht in spezifischen (kantonalen) Verfahren geregelt, sondern direkt mit der Erteilung der Baubewilligung überprüft. Eine formelle Koordination der kantonalen Nebenbewilligungen würde sich lediglich auf die gesetzlich notwendigen kantonalen Bewilligungen beschränken. Im Übrigen wäre der Aufbau einer Koordinationsstelle Baugesuche - wie etwa im Kanton Aargau - mit einem erheblichen personellen Aufwand verbunden, ohne dass dabei ein relevanter Nutzen erzielt werden könnte. Die in der Begründung des Auftrages erwähnten Argumente, welche für den Aufbau einer Koordinationsstelle Baugesuche sprechen, sind jedoch nicht alle vollständig von der Hand zu weisen. Die anstehende Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (Projekt eBauSO) bietet hier Gelegenheit, bestehende Prozesse zu optimieren und zu vereinfachen. Aufgrund der Möglichkeiten, welche die evaluierte Software bietet, ist davon auszugehen, dass die Abläufe zwischen kommunalen Baubehörden und kantonalen Fachstellen einheitlicher, transparenter und vor allem papierlos gestaltet werden können. Wir beabsichtigen dabei jedoch nicht, das gesetzlich definierte und bewährte Kompetenzgeflecht in den Baubewilligungsverfahren zwischen Gemeinden und Kanton zu verändern. Im Projektausschuss war dies denn auch ein massgebliches Anliegen seitens der Gemeindevertreter.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 6. Juli 2023 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Markus Dietschi (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Thomas Marbet verlangt in seinem Auftrag die Schaffung einer Koordinationsstelle für Baugesuche, die eine Stellungnahme und/oder einer Zustimmung von kantonalen Ämtern bedürfen. Man muss wissen, dass zwischen Baugesuchen innerhalb und ausserhalb von Bauzonen unterschieden wird. Innerhalb der Bauzone entscheidet die Gemeinde abschliessend über das Baugesuch. Sie bezieht dabei bei Bedarf kantonale Ämter mit ein. Ausserhalb der Bauzone liegt der Entscheid beim Kanton. Die Mitglieder der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission sind der Meinung, dass das bestehende System sehr gut funktioniert. Man war erstaunt, wieso Thomas Marbet als Stadtpräsident die Kompetenzen in diesem Bereich an den Kanton abtreten möchte. In der Kommission war man klar der Meinung, dass die Einführung von eBauSO einige Vorteile im Bereich der Koordination mit sich bringen wird. Die Kommission wartet äussert gespannt auf die Einführung von eBauSO und empfiehlt einstimmig, den Auftrag nicht erheblich zu erklären. Ich nenne als Zusatz noch kurz die Meinung der Fraktion FDP. Die Liberalen. Wir werden den Auftrag ebenfalls einstimmig ablehnen.

Thomas Marbet (SP). Ich begrüsse ebenfalls Andrea Baumann auf der Zuschauertribüne. Sie ist eine Mitarbeiterin der Stadtkanzlei und hat extra eine Woche Ferien bezogen, um heute Morgen hier zuzuhören. Ich spreche heute als Fraktionsvertreter. Das ist etwas ungewöhnlich, aber ich traue mir durchaus zu, diese Rollentrennung vorzunehmen. Ich danke dem Kommissionssprecher für die Ausführungen. Für die Fraktion kann ich es relativ kurz machen. Eine Mehrheit wird sich bei diesem Geschäft enthalten. Sie setzt auch Hoffnungen und Erwartungen in das eBauSO-Projekt. Wir haben gestern den Link bekommen, um den Prototypen zu begutachten. Die Stadt Olten nimmt auch am Pilotprojekt teil und wird sich einbringen. Trotzdem hat man ein gewisses Verständnis für den Auftraggeber. Insbesondere Baugesuche, die die Stellungnahme der kantonalen Departemente und Ämter brauchen, sind sehr aufwendig. Dies gilt nicht nur für die Städte, sondern auch für die kleinen Gemeinden. Es ist für jede Baubehörde sehr aufwendig. In diesem Sinn werde ich mich später noch als Einzelsprecher melden. Gerne möchte ich zuerst noch die Debatte verfolgen mit den Argumenten, die noch auf den Tisch kommen. Das Abstimmungsverhältnis ist etwas uneinheitlich. Zudem sind auch nicht so viele Personen anwesend, wie man sehen kann.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Im Wesentlichen geht es bei diesem Vorstoss darum, dass die Verlagerung der Zuständigkeit für die Koordination der Nebenbewilligungen von der kommunalen Ebene auch innerhalb von Bauzonen zum Kanton wechseln soll. Das ist aus unserer Sicht nicht richtig. Wir teilen die Sicht des Regierungsrats, dass die kommunale Behörde, die nach unserem Baugesetz innerhalb der Bauzone zuständig ist, in diesem Fall als Leitbehörde amtiert. Ein Wechsel dieser Systematik wäre nicht nur ein starker Eingriff in die kommunale Hoheit, sondern nach unserer Meinung auch nicht zielführend. Will man der Problematik der unverhältnismässig langen Bewilligungszeit entgegenwirken, muss man vor allem darauf drängen, dass dort entschieden wird, wo das gemäss geltendem Recht vorgesehen ist. Sprich, in diesen Fällen ist das bei den kommunalen Behörden. Da dürfte auch der Kern des Problems liegen. Obwohl die Behörden in allen Fällen auch für die Nebenbewilligungen entscheiden und dabei nichts anderes tun, als zu prüfen, ob die Gesuche auch der geltenden kantonalen Gesetzgebung entsprechen, wird leider allzu oft und unnötigerweise die entsprechende Behörde des Kantons in den Entscheidungsprozess miteinbezogen. Das führt dann wiederum zu den erwähnten Verzögerungen. Wenn man dem entgegenwirken will, dann muss man die kommunalen Baubehörden befähigen und sie dazu anhalten, dass sie auch tatsächlich entscheiden. Gleichzeitig versprechen wir uns in diesem Bereich starke Verbesserungen durch die Einführung des elektronischen Baugesuches. Die Gesuche müssen dann zwingend standardisiert eingereicht werden. Erste Erfahrungen in anderen Kantonen, die das schon kennen, zeigen, dass die Verfahren markant schneller werden. Ganz grundsätzlich fällt mir bei dieser Thematik, welche wir hier behandeln, auf, dass in vielen Behörden in der heutigen Zeit aus Angst vor Fehlern oft nicht mehr entschieden wird. Eventuell hängt das damit zusammen, dass man in eine Fehler-such-Mentalität geraten ist. Das stelle ich übrigens auch im Rat ab und zu fest. Man sucht Fehler, hackt drauf herum, manchmal auch mit juristischen Mitteln, bringt aber nicht wirkliche Vorschläge, wie man das Problem operativ lösen kann. Das führt letztendlich dazu, dass niemand mehr entscheidet, weil man sich davor fürchtet. Ich bin der Ansicht, dass Personen hier im Rat, die gerne auf etwas herumhacken, sich das immer vor Augen halten sollten. Stärken Sie die Behörden und greifen Sie sie nicht einfach an.

Myriam Frey Schär (Grüne). Auch die Grüne Fraktion hat sich bei der Diskussion zu diesem Auftrag Gedanken gemacht, ob es sinnvoll ist, extra eine solche Koordinationsstelle zu schaffen. Die meisten von uns sind der Meinung, dass es wohl eher keine braucht. Auf der Pro-Seite gibt es durchaus überzeugende Argumente, allen voran der Umstand, dass es tatsächlich Kantone gibt, die eine solche Koordinationsstelle erfolgreich betreiben. Die Frage stellt sich, ob man daraus ableiten soll, dass das bei uns auch nötig ist. Es stimmt, Baugesuchsprozesse laufen nicht immer ganz so glatt, wie das der Fall sein könnte. Wie aber auch die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission sind wir ziemlich sicher, dass eBauSo, wenn es laufen wird, zumindest den Grossteil der bemängelten Schnittstellen recht gut bereinigen kann. Wir finden daher, dass man zuerst eBauSO lancieren und eine Weile damit Erfahrungen sammeln soll. Nachher können wir immer noch über die Bücher gehen, vor allem, wenn es irgendwo weiterhin harzen sollte. Man muss dann noch einmal neu beurteilen, ob es dafür eine speziell zuständige Koordinationsstelle braucht. Wie schon eingangs erwähnt, werden wir grossmehrheitlich für nicht erheblich votieren.

Johannes Brons (SVP). Ich vertrete dieses Geschäft für Sibylle Jeker. Die SVP-Fraktion betrachtet die Einrichtung einer zentralen Koordinationsstelle für Baugesuche ebenfalls als nicht sinnvoll. Wir sind der Meinung, dass sie einen Eingriff in die Autonomie der Gemeinden darstellen würde. Die geplante Einführung des digitalen Baugesuches bietet neue Chancen, bestehende Prozesse zu optimieren und zu verbessern, ohne die Zuständigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Kanton zu verschieben. Das Ziel soll jedoch auch sein, dass bei der Einführung von eBauSO durch den Kanton alle Gemeinden teilnehmen und es sich nicht über Jahre hinzieht, bis sich die letzten Gemeinden diesem Tool anschliessen. Wenn das Angebot vorhanden ist, jedoch nicht vollständig genutzt wird, nützt das letztlich weder den Bauherren noch den Gemeinden noch dem Kanton. Jede Massnahme, die dazu beiträgt, den Prozess für die Baugenehmigungen zu verbessern und zu optimieren, unterstützen wir, allerdings ohne eine zentrale Stelle zu schaffen, die in die Autonomie der Gemeinden eingreift. Die SVP-Fraktion erklärt den vorliegenden Auftrag nicht erheblich.

Thomas Lüthi (glp). Die Grünliberale Fraktion lehnt den Auftrag ab. Wir empfinden eine zentrale Koordinationsstelle nicht als zielführend. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort bereits schreibt, sollen mit der Einführung von eBauSO die Prozesse harmonisiert und digitalisiert werden. Das unterstützen wir sehr. Wir möchten bereits jetzt mahnen, dass die nötige Prozessharmonisierung nur gelingen kann, wenn jeder, der bis jetzt für diesen Prozess verantwortlich war, in seiner Freiheit mehr oder weniger beschnitten wird. Wenn jeder an seinem Prozess zu 100 % festhalten will, dann gelingt eine solche Harmonisierung nicht. Johannes Brons hat vorhin vor Eingriffen gewarnt, die bei einer solchen Harmonisierung geschehen könnten. Genau das wird aber nötig sein, wenn wir den Prozess harmonisieren wollen. Dies geschieht jedoch nicht durch eine zentrale neue Stelle beziehungsweise schon durch eine Stelle, aber diese soll eBauSO heissen. Wir freuen uns sehr auf die Einführung und haben diese Vorlage damals einstimmig unterstützt. Den vorliegenden Auftrag lehnen wir daher einstimmig ab.

Philippe Ruf (SVP). Inhaltlich wurde bereits alles gesagt. Ich möchte mich lediglich zur Systematik dieses Auftrags äussern. Ich zitiere aus dem Stadtparlament Olten die Aussage eines Stadtparlamentarierers vor rund einem Jahr. Wir haben dort mehrfach thematisiert, dass man endlich eine Digitalisierung vornehmen sollte. Ich zitiere: «Wir haben dieses Thema nicht zum ersten Mal bei uns auf dem Pult und wir haben auch schon einige Male darüber gesprochen.» Dann kam dieser Parlamentarier ins Reden und ist etwas abgeschweift. Nun komme ich aber zum Schluss des Votums, ich zitiere: «Wir haben kürzlich einfach wieder Ressourcen aufgebaut, obwohl die Optimierung nach wie vor - und das haben wir gerade eben wieder gemerkt - in sehr weite Ferne rückt. Aber vielleicht hat ja ein geschickter Stadtrat oder Stadtpräsident die Idee, ob man hier den Kanton miteinbeziehen könnte. Dann kann man das Problem abschieben, anstatt es zu lösen.» Wie der Regierungsrat jetzt korrekt festhält, ist die evaluierte Software bereits da. Lieber Thomas Marbet, ich glaube, dass dies definitiv eine Thematik ist, bei der wir die Digitalisierung und die einheitliche Gestaltung des Kantons abwarten können. Wir sollten das nicht auf den Kanton schieben und dadurch zusätzliche Stellen schaffen.

Thomas Marbet (SP). Ich erlaube mir, noch kurz eine Präzisierung zum Auftrag zu geben, den ich eingereicht habe. Es ging mir nie darum, eine Kompetenz an den Kanton abzugeben oder etwas an ihn abzuschieben - im Gegenteil. Sie wissen, dass ich Vizepräsident des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) bin. Dieser pocht immer auf die maximalen Kompetenzen und auf die Hoheit der Gemeinden. Der Verband empfiehlt übrigens diesen Vorstoss zur Erheblicherklärung. Das hat nichts mit meiner Rolle im Verband zu tun, aber ich möchte doch noch darauf hinweisen. Ich verstehe die Argu-

mente und kann nachvollziehen, dass eBauSO hoffentlich eine gute Lösung sein wird. Vielleicht kann sich Regierungsrätin Sandra Kolly nachher noch dazu äussern. Wichtig ist aber, dass man in dieser Applikation nicht das Silodenken abbildet, das vorhanden ist und dass man beim Einreichen nicht unterschiedliche Eingabemasken und Erfordernisse bei den Anhängen hat. Mir ging es immer nur um die Koordination, wo kantonale Behörden und Fachstellen einbezogen werden müssen. Wir haben eine professionelle Bauverwaltung. Die Baubehörde ist eine Kommission, also eine Exekutivbehörde in der Stadt.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Ich kann mich kurzhalten. Der Regierungsrat ist froh, dass man zur Erkenntnis kommt - wie wir auch - dass es keine neue Koordinationsstelle braucht. In unseren Augen wäre der Nutzen äusserst gering. Aber es würde mindestens eine zusätzliche Person bedeuten, die wir anstellen müssten. In Anbetracht der 1:85-Initiative und der Finanzen sind wir der Meinung, dass das tatsächlich kontraproduktiv wäre. Wir arbeiten mit Hochdruck an eBauSO. Wie erwähnt, sollen die Abläufe einheitlicher und effizienter gestaltet werden. Vor allem können die Gemeinden Einsicht nehmen, wo sich das Dossier in der Zirkulation befindet. Das war immer mal wieder ein Thema, wenn man nicht gewusst hat, an welcher Stelle das Dossier nun gerade ist. Auch das ist vorgehen. Erwähnt wurde der Kanton Aargau. Ich weiss nicht, ob andere Kantone ebenfalls über eine solche Koordinationsstelle verfügen. Der Kanton Aargau koordiniert nicht materiell, sondern nur formell administrativ. Wie erwähnt, sind wir der Ansicht, dass dies nicht nötig ist. So gesehen können Sie das Problem aus Olten gerne auf uns abschieben und wir werden es lösen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 26]

Für Erheblicherklärung	4 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen
Enthaltungen	9 Stimmen

A 0029/2023

Auftrag Rebekka Matter-Linder (Grüne, Oekingen): Feuerwerksverbot Kanton Solothurn

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 25. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. Mai 2023:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, zuhanden des Kantonsrats eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, die die Verwendung von Feuerwerkskörpern im Kanton Solothurn verbietet. Ausnahmen sind für organisierte, zeitlich begrenzte Feuerwerke bei öffentlichen Anlässen und für leises oder geräuscharmes Feuerwerk vorzusehen.

2. Begründung. Alle Jahre wieder sind die Zeitungen nach dem Jahreswechsel voll mit Nachrichten über die schädlichen Auswirkungen von Feuerwerken. Nicht nur in der Silvesternacht oder am Nationalfeiertag führen Feuerwerke zu negativen Schlagzeilen, auch zu beliebigen anderen Tages- und Nachtzeiten werden Feuerwerke abgefeuert und hinterlassen Abfall und Schäden. Die schädlichen Auswirkungen, die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf Umwelt, Gesundheit und insbesondere auf die Tierwelt (Wildtiere wie Haustiere) hat, sind bekannt. Feuerwerkskörper werden im privaten Gebrauch zu jeder Tages- und Nachtzeit abgefeuert. Aber die Freude weniger Menschen beeinträchtigt die Lebensqualität aller anderen. Ein Feuerwerksverbot schützt Menschen, Tiere sowie unsere Umwelt. Menschen mit Atemwegserkrankungen leiden besonders. Flüchtlinge aus Kriegsgebieten können durch die Knallerei retraumatisiert werden. Eine Luft- und Bodenverschmutzung durch pyrotechnische Mittel ist zu vermeiden, denn durch diese gelangen Feinstaub und giftige Substanzen wie Dioxine zunächst in die Luft und dann in die Erde. Restmaterial von Feuerwerksgeschossen fällt auf den Boden und kann auf Weiden für Nutztiere tödliche Folgen haben. Feuerwerksknallerei ist unzeitgemäss. Laser-Shows und Drohnen können längst die schädliche Pyrotechnik ablösen. In der Schweiz werden gemäss dem Bundesamt für Polizei im Durchschnitt 1'650 Tonnen Feuerwerkskörper pro Jahr abgebrannt. Dadurch entstehen rund 300 Tonnen Feinstaub, der die Luft belastet. Gemäss Bundesamt für Umwelt entspricht dies rund zwei Prozent der jährlichen Feinstaubemissionen in der Schweiz. Es ist nun an der Zeit, etwas dagegen zu

unternehmen. Mit einem kantonalen Verbot kann der Kanton Solothurn eine Vorreiterrolle einnehmen, zugunsten unserer Umwelt, unserer Tiere und uns Menschen - zugunsten unserer Zukunft.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Die Verwendung von Feuerwerkskörpern ist unbestrittenermassen ein zweischneidiges Schwert. Während viele Personen beispielsweise die 1.-August-Feier, Silvester, Hochzeiten, Geburtstage oder andere private Anlässe mit der Verwendung von Feuerwerk assoziieren und von diesem auch Gebrauch machen, ist für eine Vielzahl von Personen die Verwendung von Feuerwerk unverständlich und lästig. Aufgrund der Zunahme von Verwendung von Feuerwerk hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Auswirkungen von Feuerwerken untersucht. Die Untersuchungen kamen zum Schluss, dass die Feinstaubbelastung speziell bei grossen Feuerwerken nicht vernachlässigbar ist und bei empfindlich reagierenden Personen, wie z. B. Asthmatikerinnen und Asthmatikern, Atemwegsbeschwerden auftreten können. Zudem kann der Feuerwerkslärm besonders für lärmempfindliche Bevölkerungsgruppen und Tiere sehr lästig sein. Durch das Abbrennen von Feuerwerk werden in der Schweiz jährlich rund 360 Tonnen Feinstaub emittiert. Das sind zwar nur 1 bis 2 Prozent von insgesamt rund 20'000 Tonnen pro Jahr, je nach Vorbelastung und meteorologischen Verhältnissen kann es aber zu Überschreitungen des Feinstaub-Grenzwertes kommen. Feuerwerkskörper fallen als pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke unter das Sprengstoffrecht, namentlich unter das Sprengstoffgesetz (SprstG; SR 941.41) und die Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411). Das Sprengstoffrecht regelt den Verkehr mit Feuerwerkskörpern sehr weitgehend: als solcher gilt jeder Umgang wie das Herstellen, Lagern, Besitzen, Einführen, Abgeben, Beziehen, Verwenden und Vernichten. Im Sprengstoffgesetz sind zudem zwei Vorbehalte zugunsten der Kantone festgelegt. Danach können diese den Detailhandel mit Feuerwerkskörpern zeitlich auf bestimmte Anlässe beschränken, an weitere Bedingungen knüpfen und den Verkauf bestimmter Feuerwerkskörper verbieten. Im Übrigen bleiben kantonale bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften vorbehalten. Ob gestützt auf diesen Handlungsspielraum ein kantonales Verbot zur Verwendung von Feuerwerkskörpern und ein zeitlich unbefristetes Verbot für den Handel von ebendiesem erlassen werden könnte, erscheint höchst fraglich. Ungeachtet dessen ist der Auftrag auch aus anderen Gründen abzulehnen. Obschon der Regierungsrat einen gewissen Handlungsbedarf anerkennt, ist er der Überzeugung, dass eine kantonale Regelung zum Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern nicht zielführend wäre. Zum einen würde hiermit ein «Feuerwerkstourismus» in Nachbarkantone gefördert werden. Es wäre illusorisch davon auszugehen, dass ein Verkaufsverbot im Kanton Solothurn zu einem drastischen Rückgang der Verwendung von Feuerwerkskörpern führen würde. Zum anderen würde das hiesige Gewerbe, namentlich die Verkaufsstellen von Feuerwerkskörpern, von denen im Kanton Solothurn doch mehrere vorhanden sind, einen massgeblichen Wettbewerbsnachteil erleiden, wenn es keine Feuerwerkskörper verkaufen dürfte, die Konkurrenz im Nachbarkanton hingegen schon. Vor diesem Hintergrund ist ein kantonaler Alleingang weder angezeigt noch sinnvoll. Dasselbe gilt für den eigentlichen Gebrauch von Feuerwerkskörpern. Ein kantonales Verbot erscheint wenig sinnvoll, wenn unmittelbar nach der Kantongrenze wieder Feuerwerk gezündet werden darf.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 17. August 2023 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Thomas Lüthi (glp), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat sich an der Sitzung vom 17. August 2023 mit dem vorliegenden Auftrag befasst. Gefordert wird eine gesetzliche Regelung, die die Verwendung von Feuerwerk mit einer Ausnahmeregelung verbieten möchte. Die Diskussion bei uns in der Kommission war zugegebenermassen sehr kurz. Die anstehende nationale Diskussion mit der nationalen Initiative, zu der die Unterschriften seit der Kommissionssitzung eingereicht wurden, haben nicht nur die Antwort des Regierungsrats, sondern auch unsere sehr kurze Diskussion massgeblich beeinflusst. Es wurde zwar angemerkt, dass es in vielen anderen Bereichen sehr wohl und sehr viele kantonale Lösungen, Regelungen und Gesetze gibt. Im Fall von Trockenheit wird ebenfalls kantonal geregelt, ob zum Beispiel Feuerwerkskörper verwendet werden dürfen oder nicht. Demgegenüber wartet die Kommissionsmehrheit gespannt auf die nationale Diskussion, die im Rahmen der jetzt eingereichten Initiative stattfinden wird. Als Kommission halten wir das auch für den richtigen Rahmen, das Thema zu besprechen und eine mehrheitsfähige Lösung zu finden. Daher empfiehlt unsere Kommission mit 11:3 Stimmen, den vorliegenden Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Rebekka Matter-Linder (Grüne). Etwas sehr überrascht nehme ich zur Kenntnis, dass der Regierungsrat diesen Auftrag ablehnt, nur damit der Wirtschaftstourismus nicht angekurbelt wird. Primär geht es im Auftrag aber darum, dass die Verwendung von Feuerwerkskörpern unter Berücksichtigung von Ausnahmen verboten wird. Mit einem Verbot für die Verwendung meine ich, dass es verboten werden sollte, wann immer man will, so viel Feuerwerk in die Luft zu lassen, wofür man gerade Lust und Geld hat. Feuerwerke sind schädlich, für alle Menschen, für alle Tiere, für unsere Natur, für die Felder der Landwirte und Landwirtinnen, für unsere Wälder und Gewässer, für uns alle - eine lebensgefährliche Angelegenheit, ohne jegliche Regelung. Beim Abbrennen oder auch beim Zuschauen könnte jemand verletzt werden. Zum Beispiel können Tiere wie Kühe im Stall oder auf der Weide von einem unerwarteten Feuerwerksknaller aufgeschreckt werden und es kann zu einer Massenpanik im Kuhstall kommen. Das wird nicht nur für die Tiere schwerwiegende Folgen haben, sondern es kann auch für die Besitzerfamilie existentielle Folgen nach sich ziehen. Nur mit dem Abbrennen ist die Schandtat nicht vollbracht. Die Luft sowie auch der Boden werden extrem verschmutzt. Durch Feuerwerk gelangen Feinstaub und giftige Substanzen in die Luft und anschliessend in den Boden. Restmaterial des Feuerwerks hinterlässt Abfall, der tödliche Folgen haben kann - auf der Kuhweide, dem Bachbett entlang, im Wald, im Wasser oder wo auch immer der Rest des Feuerwerks landet und liegen bleibt. Das schadet der Natur, unseren Tieren, uns allen. Die Untersuchungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) bestätigen, dass die Feinstaubbelastung nach einem Feuerwerk ein Problem ist und dass es zu Atemwegsbeschwerden führen kann. Feuerwerke können gesundheitliche Schäden verursachen. Das ist ein Fakt. Handlungsbedarf ist vorhanden und das sieht sogar der Regierungsrat ein. Aber ein Verkaufsverbot will der Regierungsrat nicht unterstützen, obschon im eigentlichen Auftrag von einem Verkaufsverbot nicht die Rede ist. Vielmehr fordere ich, dass die Verwendung reglementiert werden muss, was bei Trockenheit im Sommer auch möglich ist, nämlich mittels einer kantonalen Reglementierung. Es ist an der Zeit umzudenken. Die Stadt Biel hat es dieses Jahr am 1. August vorgemacht und mit einer Lasershow begeistert. Jetzt, heute und hier können wir ein Zeichen setzen und uns für die Gesundheit von allen Solothurnerinnen und Solothurnern einsetzen - für unsere Tiere und für die wunderschöne Landschaft des Kantons Solothurn. Der Kanton Solothurn kann als gutes Beispiel vorangehen und das uneingeschränkte Abbrennen von Feuerwerken reglementieren. Es geht nicht um ein totales Verbot. Ausnahmegewilligungen würden traditionelle Anlässe wie die Sonnwendfeier oder ein Stadtfest zu etwas wirklich Speziellem machen. Heutzutage kann jeder Mensch eine Feuerwerksbatterie zünden und er hat damit eine nette Unterhaltung. So soll es in Zukunft doch wieder etwas speziell Schönes sein, einem bewilligten Feuerwerk zuschauen zu können. Damit würden beispielsweise die Tiere im Kuhstall nicht in Panik geraten, weil klar geregelt wäre, wann das Feuerwerk stattfinden kann. Die Tiere könnten dann zum vereinbarten Zeitpunkt bestens betreut werden.

Das Gegenargument des Wirtschaftstourismus kann im Kanton Solothurn nicht geltend gemacht werden. Ansonsten müssten wir auch möglichst schnell darüber sprechen, die religiösen kantonalen Feiertage abzuschaffen. An diesen Tagen gehen nämlich doch relativ viele Solothurner und Solothurnerinnen in einen anderen Kanton, um dort Geld auszugeben. Ich würde meinen, dass an den kantonalen Feiertagen mehr Personen shoppen gehen, als dass sie die Kirche besuchen. Nur weil es auf nationaler Ebene Bestrebungen gibt, Feuerwerke einzuschränken, kann man diesen Auftrag hier nicht ablehnen. Wer für eine nationale Einschränkung ist, soll doch bitte auch hier für unseren Kanton das Beste wollen und für diesen Auftrag stimmen. Es gibt so viele Geschäfte, die zuerst von vorbildlichen und fortschrittlichen Kantonen umgesetzt werden, bevor dann etwas auf nationaler Ebene durchkommt. Jemand muss den ersten Schritt in die richtige Richtung machen und als Vorbild vorangehen. In der März-Session dieses Jahres haben wir hier bereits über das Thema Littering gesprochen. Alle Fraktionen waren sich überraschenderweise einstimmig einig. Littering ist ein leidiges Thema. Jeder Fall von Littering ist gravierend und kann für die Tiere lebensgefährlich sein. Littering muss bestraft werden. So hat es im März hier in diesem Saal einheitlich geheissen. Ein Feuerwerk abbrennen ist per se Littering. Wir als Kanton Solothurn können heute ein wichtiges und richtiges Zeichen setzen und der ganzen Schweiz zeigen, wie fortschrittlich und nachhaltig wir hier Politik machen. Mit Ihrem Ja können Sie heute ein wichtiges und richtiges Zeichen setzen. Ich danke Ihnen allen für das Vorantreiben der Sicherheit für unsere Gesundheit. Ich danke, dass Sie unseren Tieren, unseren landwirtschaftlichen Betrieben, unseren Gewässern, Feldern und Wäldern Sorge tragen. Danke, dass Sie hier und jetzt Ja stimmen für die wichtige und richtige zukunftsweisende Sache. Wir von der Grünen Fraktion sind immer wohlgevolgt, wenn es um gute Ideen für mehr Nachhaltigkeit geht und werden diesen Auftrag einstimmig unterstützen.

Patrick Friker (Die Mitte). Feuerwerke sind sicherlich für die Umwelt, aber auch für die Tiere eine Belastung. Aktuell dürfen private Feuerwerke zwei Tage pro Jahr ohne Bewilligung abgebrannt werden. Es gibt Leute, so auch in unserem Kanton, die grosse Freude an diesen Feuerwerken haben. Wir sind dage-

gen, dass man alles verbietet und einschränkt. In unserem Kanton sollen die Menschen zweimal pro Jahr die Möglichkeit haben, ein Feuerwerk abzubrennen. Ein weiterer Grund, warum wir den Auftrag grossmehrheitlich ablehnen, besteht darin, dass eine kantonale Regelung definitiv keinen Sinn macht. Wir alle wissen, wie unser Kanton aussieht. Unsere Nachbarkantone sind überall nah. Das heisst, dass ein Verbot in unserem Kanton sowieso nur eine geringe Entlastung zur Folge hätte. Wenn wir damit beginnen, alles zu verbieten, dann nimmt das kein Ende. Es gibt viele Hobbys, die für andere Mitmenschen, aber auch für die Tiere und für die Umwelt eine Belastung darstellen. Unser Kantonsratskollege Edgar Kupper hat bei einem Vorstoss gesagt, als es um das Traktorpulling ging, ich zitiere: «Ein bisschen Spass muss sein.» Das gilt auch beim Feuerwerk. Aus diesem Grund folgen wir der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und dem Regierungsrat und stimmen grossmehrheitlich für die Nichterheblicherklärung.

Thomas von Arx (SVP). Bei uns in der Fraktion hat der Auftrag ebenfalls nicht zu grossen Diskussionen geführt. Die Vorsprecher haben bereits einige Punkte erwähnt. Aus Sicht der SVP-Fraktion ist ein kantonales Feuerwerksverbot nicht zielführend. Es ist ein weiterer massiver Eingriff in die Freiheit und ein weiteres unnötiges Verbot, das einen Feuerwerkstourismus in die Nachbarkantone fördern würde und eine Schweizer Tradition mehr würde geschwächt. Zudem würde es unser Gewerbe massiv schwächen und das gerade in einem Feuerwerks-Kanton, wie es der Kanton Solothurn mit dem schweizweit grössten Feuerwerk ist, der Sonnwendfeier. Die Feier lockt jedes Mal 30'000 Besucher von überall her in unseren Kanton und generiert einen Umsatz von 300'000 Franken für die Mitwirkenden. Meistens sind das regionale und ortsansässige Vereine und das Gewerbe. Es wurde erwähnt, dass Ausnahmen weiterhin möglich sein sollen. Jedoch ist für uns nicht klar, wann ein Feuerwerk als Ausnahme gilt, welches die bürokratischen Hürden sind und wie es sich mit den Kosten verhält. Das würde wieder den kantonalen Verwaltungsapparat unnötig weiter aufblasen. Aus unserer Sicht ist es schlichtweg nicht nötig, eine kantonale Sonderlösung anzustreben. Daher ist die SVP-Fraktion einstimmig für den Antrag des Regierungsrats, den Auftrag als nicht erheblich zu erklären.

Markus Dietschi (FDP). Die Feuerwerke können wunderschön zu betrachten sein und sind für viele Leute und vor allem für die Tiere eine massive Belastung. Rebekka Matter-Linder verlangt nun die Einführung eines kantonalen Feuerwerksverbots mit wenigen Ausnahmen. Der Auftrag löst in unseren Augen die Probleme, die solche Feuerwerke mit sich bringen, kaum. Unser Kanton ist bekanntlich der Kanton mit den vielen Grenzen. Fast jeder Solothurner und jede Solothurnerin ist in ein paar Minuten in einem anderen Kanton und könnte dann dort die Feuerwerkskörper abbrennen. Kaufen könnte man sie immer noch im Kanton Solothurn. Aus Sicht eines Landwirts, zwar ohne eigene Tiere, ist es doch etwas störend, dass gerade neben weidenden Tieren oder nahe bei einem Stall stark knallende - wenn es nicht so knallen würde, wäre es gar nicht so schlimm - Feuerwerkskörper abgebrannt werden müssen. Wir setzen dabei jedoch auf die Eigenverantwortung jedes Einzelnen. Die Fraktion FDP. Die Liberalen wird diesen Auftrag einstimmig ablehnen. So oder so müssen wir uns nach der heutigen Behandlung dieses Auftrags - und wahrscheinlich dessen Ablehnung - weiter mit diesem Thema auseinandersetzen, denn es gibt noch die nationale Initiative für ein flächendeckendes Feuerwerksverbot.

Nadine Vögeli (SP). Schon Kant, und er war ein intelligenter Mensch, hat gesagt, dass die Freiheit des Einzelnen dort endet, wo die Freiheit des Anderen beginnt. Mit anderen Worten: Die eigene Freiheit besteht darin, dass man alles machen kann, was einem anderen nicht schadet. Die Sprecherin der Grünen Fraktion hat es bereits erwähnt. Die Feuerwerke schaden sehr vielen. Sie schaden vielen Menschen mit Kriegserfahrungen, mit posttraumatischen Belastungsstörungen oder mit Lungenerkrankungen. Sie schaden aber auch ganz vielen Tieren. Daheim oder bei den Haustieren kann man sich um die Tiere kümmern, während die Wildtiere dem Ganzen schutzlos ausgesetzt und sich selber überlassen sind. Die Natur leidet, weil die giftigen Substanzen zuerst in der Luft und nachher im Wasser und im Boden sind. Im Moment ist eine Regelung in Aussicht, die schweizweit gelten soll. Aber wie Rebekka Matter-Linder erläutert hat, braucht es immer Kantone, die vorausgehen und den Weg ebnen. Ich wäre sehr froh, wenn man nicht auf die Regelung des Bundes warten, sondern im Kanton Solothurn einen Schritt machen würde. Die Fraktion SP/Junge SP wird mehrheitlich zustimmen.

Thomas Lüthi (glp). Ich habe vorhin vergessen, die Haltung der Fraktion an mein Votum anzuhängen. Wir lehnen den vorliegenden Auftrag einstimmig ab.

Christof Schauwecker (Grüne). Ich habe über die Beantwortung des Regierungsrats zu diesem Auftrag gestaunt. Wer die Antwort des Regierungsrats liest, könnte meinen, dass dieser Auftrag ein kantonales

Verkaufsverbot von Feuerwerk einführen möchte. Ich zitiere aus der Antwort des Regierungsrats: «Er - also der Regierungsrat - ist der Überzeugung, dass eine kantonale Regelung zum Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern nicht zielführend wäre.» Von meiner Fraktionskollegin Rebekka Matter-Linder wird ein eingeschränktes Abbrennverbot von Feuerwerk verlangt. Von einem Verkaufsverbot war nie die Rede. Zudem sollen Grossanlässe wie beispielsweise die Sonnwendfeier in Oensingen, öffentliche Feuerwerke zum 1. August oder zum Jahreswechsel nach wie vor bewilligungsfähig bleiben. Spannend finde ich weiter in der Beantwortung, dass der Regierungsrat durchaus einen gewissen Handlungsbedarf ausmacht. Den Willen, auch effektiv zu handeln, konnte ich hingegen nicht erkennen. Ich erwarte von unserem Regierungsrat, dass er sich seriös mit parlamentarischen Vorstössen auseinandersetzt. Ich werde dem Auftrag von Rebekka Matter-Linder zustimmen. Weiter hoffe ich, dass meine Protestnote beim Adressat Regierungsrat angekommen ist.

Marianne Wyss (SP). Ich danke der Auftraggeberin, dass sie das Thema Feuerwerksverbot angeschnitten hat. Sie fordert genau das, was ich mir am letzten Silvester eigentlich vorgenommen habe, zu machen. Wir standen feierlich auf dem Balkon und wollten dem Glockengeläute zuhören. Aber man konnte es nicht hören, es war wie im Krieg. Lautes Feuerwerk wurde uns um die Ohren geschlagen. Wir haben keine Feuerwerkskörper abgebrannt, aber am nächsten Morgen hatten wir eine Riesensauerei im Garten. Unser Hund hat sich in der Stube verkrochen und hat geschlortert. Wir haben uns daraufhin geschworen, dass wir von nun an den 1. August und Silvester anderswo verbringen werden. Wir sind in den Kanton Graubünden geflüchtet. Dort kennt man schon in 20 Gemeinden ein Feuerwerksverbot. Sie machen mit diesem Feuerwerksverbot auch Reklame: «Silvester ohne Feuerwerk». So gesehen, nimmt Solothurn keine Vorreiterrolle ein, wenn man nun ein Verbot fordern würde. Es ist für Mensch, Haustier und Wildtier eine Wohltat, wenn das so ist. Stille Feuerwerke wie Vulkane, bengalische Zündhölzer oder eine Wunderkerze dürften weiterhin abgebrannt werden. Ich verabschiede mich morgen aus dem Kantonsrat - sicher nicht mit einem Feuerwerk, im besten Fall mit einer Wunderkerze. Ich werde diesem Auftrag zustimmen.

Fabian Gloor (Die Mitte). Es ist wohl naheliegend, dass man als Gemeindepräsident von Oensingen etwas dazu sagen möchte oder muss. Einleiten möchte ich mit dem, was Patrick Friker bereits gesagt hat. Beim Feuerwerk besteht nicht einfach Wildwuchs. Es kann nicht irgendjemand ein Feuerwerk zünden, wie und wann er will. Ausnahmen sind der 1. August und Silvester. Dann ist die Bewilligungspflicht sozusagen aufgehoben. Ansonsten gibt es eine Handvoll Bewilligungen, die man als Gemeindepräsident für Feuerwerke im Jahr unterzeichnet. Wir haben es hier nicht mit einem flächendeckenden Phänomen zu tun, das immerwährend und jede Woche vorkommt, sondern es ist sehr ausgewählt. Aus meiner Sicht ist es richtig, dass eine Bewilligungspflicht, die relativ strikt ist, vorhanden ist. Wir haben es bereits gehört. Ein Feuerwerk verursacht Emissionen und Feinstaub und es kann eine Belastung für Mensch, Tier und Umwelt sein. Wir haben vorhin das schöne Zitat in Bezug auf die Freiheit gehört. Freiheit umfasst vielleicht auch, das eine oder andere Mal etwas zulassen zu können, was einem persönlich nicht unbedingt passt und es dann auch zu tolerieren. Es wäre meiner Ansicht nach speziell, wenn wir als Kanton Solothurn hier einen Alleingang unternehmen würden, im Wissen darum, dass die Volksinitiative im nächsten oder im übernächsten Jahr zur Abstimmung gelangen wird. Persönlich finde ich es nicht sinnvoll, hier den Volksentscheid vorwegzunehmen. Auch ein Alleingang ist nicht sinnvoll. Warten wir doch ab, bis sich das Volk dazu äussern kann. Die Debatte dürfte sicher sehr spannend werden. Ich möchte noch einen letzten Punkt ansprechen, und das ist die Sonnwendfeier, auf die schon mehrmals in der Debatte hingewiesen wurde. Es ist mir ein Anliegen, diese Tradition hervorzuheben. Im Jahr 2018 hat sie immerhin den Anerkennungspreis des Kantons Solothurn erhalten. Der Kanton Solothurn hat sich offiziell und von höchster Stelle zu dieser Sonnwendfeier und zur Tradition des Feuerwerks bekannt. Ich bin der Meinung, dass es nichts Anderes als richtig ist, wenn die Sonnwendfeier weiterhin in Oensingen stattfinden kann und nicht auf die andere Seite der Klus in Richtung Niederbipp wechseln müsste. Mein Appell hier noch einmal: Leben und leben lassen. In diesem Sinn empfehle ich Ihnen die Nichterheblichkeitsklärung dieses Auftrags.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Ich möchte noch einmal betonen, dass der Regierungsrat anerkennt, dass die Knallerei bei Feuerwerken, die nicht bewilligt sind oder die ausserhalb des 1. August oder von Silvester stattfinden, für gewisse Menschen und Tiere problematisch ist. Wir sind jedoch auch der Meinung, dass wir die nationale Initiative, die unterwegs und nun zustande gekommen ist, abwarten sollen. Wir wollen keine eigene gesetzliche Grundlage ausarbeiten, die je nachdem übersteuert wird oder auch nicht. Das Thema liegt nun auf dem Tapet. Wir haben den wirtschaftlichen Aspekt eingebracht, obschon er nicht im Vordergrund stand. Es gibt eine entsprechende

Firma und das wäre vielleicht ein weiterer Schritt gewesen. Zu erwähnen ist aber ganz sicher die Grenz-
nähe. Ich blicke zu Fabian Gloor hinüber. Er könnte vielleicht einen Fuss in Oensingen haben, den ande-
ren in Niederbipp oder beide Füsse in Niederbipp haben. Das Feuerwerk würde dennoch Richtung
Oensingen gehen. Der Regierungsrat war der Meinung, dass es sehr schwierig ist, das in unserem Kan-
ton überhaupt zu ahnden. Man müsste sich fragen, von wo das Feuerwerk überhaupt abgebrannt wur-
de. Mit dem Littering ist es auch so eine Sache. Man muss die Verursacher in flagranti ertappen. Wenn
etwas herumliegt, dann muss man sofort sehen, wer das verursacht hat. Der Hauptgrund für den Regie-
rungsrat war aber die nationale Initiative. Das Schweizer Volk kann sich dazu äussern und man wird
sehen, ob es eine schweizweite Regelung gibt oder nicht. Vorher möchten wir von einer eigenen Rege-
lung absehen. Daher bitte ich Sie, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 27]

Für Erheblicherklärung	22 Stimmen
Dagegen	54 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

A 0032/2023

Auftrag fraktionsübergreifend: Vorschulische Betreuung von Kindern mit besonderen Be-
dürfnissen sicherstellen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 25. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom
13. Juni 2023:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den
involvierten privaten Beteiligten, die Voraussetzungen zu schaffen, um die familienergänzende Betreu-
ung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter zu gewährleisten und die Kostentra-
gung so zu regeln, dass keine Benachteiligung von betroffenen Familien besteht.

2. Begründung. Familien, deren Kinder aufgrund einer Beeinträchtigung oder einer Entwicklungsverzö-
gerung einen erhöhten Betreuungsaufwand benötigen, sind in der Bewältigung ihres Alltages ausseror-
dentlich gefordert. Neben der hohen, alltäglichen Beanspruchung sind diese Familien auch wirtschaft-
lich benachteiligt: Da die Bedürfnisse ihrer Kinder das Angebot einer regulären Kindertagesstätte (Kita)
übersteigen, können sie häufig nicht fremdbetreut werden, was die Eltern daran hindert, einer Erwerbs-
tätigkeit nachzugehen. Auch die betroffenen Kinder sind benachteiligt, sie haben oftmals weniger Kon-
takt mit Gleichaltrigen und dadurch wenig Möglichkeiten, ihre sozialen, motorischen, sprachlichen und
kognitiven Kompetenzen auch ausserhalb ihrer Familie zu entwickeln. Im Sinne einer Chancengleichheit
und der gesellschaftlichen Partizipation ist es von zentraler Wichtigkeit, diesen Familien den Zugang zu
regulären Kitaangeboten zu ermöglichen. Davon profitiert letztlich auch die Volksschule, wenn die
Kinder bei der Einschulung bereits weiter sind. Es ist wissenschaftlich unbestritten: Frühe Förderung
lohnt sich. Es ist daher sinnvoll, wenn man nicht erst beim Eintritt in die Volksschule mit der Förderung
startet, wie dies heute oft der Fall ist, sondern davor - besonders bei Kindern mit besonderen Bedürfnis-
sen. Eine frühzeitige Förderung kann, so beweisen Studien, die spätere schulische Entwicklung positiv
beeinflussen und soziale wie auch finanzielle Folgeprobleme frühzeitig verhindern bzw. deutlich redu-
zieren. Jedes Kind, welches nicht in die Sonderschule gehen muss, entlastet zudem die öffentliche Hand
(11 Jahre Sonderschule kosten rund 1 Mio. Franken). Das Angebot von integrativen Kita-Plätzen setzt
hier an und ermöglicht Kindern mit besonderen Bedürfnissen den Anschluss an die Volksschule oder
eine einfachere Integration in der Sonderschule. Im Kanton Solothurn bestanden bis vor kurzem weder
Strukturen noch entsprechende Kitaplätze und die Zuständigkeiten sind bis heute nicht abschliessend
geklärt. Der Solothurner Verein «Kita Inklusiv» hat sich diesem Thema angenommen und auf private
Initiative und in Zusammenarbeit mit den etablierten sonderpädagogischen Institutionen und freiwilli-
gen Kindertagesstätten Strukturen geschaffen. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurden 2020 in einer Kita
in der Stadt Solothurn solche integrativen Kitaplätze geschaffen. Aufgrund der Erkenntnisse und Erfah-
rung aus dem Pilotprojekt, konnten bis heute kantonsweit über 20 Vorschulkinder eine Kita besuchen.
Aktuell unterstützt der Verein «Kita Inklusiv» 16 Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Das Thema be-

wegt sich im Schnittstellenbereich zwischen privaten Institutionen, Gemeinden, Kanton sowie zwischen dem Departement des Innern (DDI) und dem Departement für Bildung und Kultur (DBK). Eine fraktionsübergreifende kleine Anfrage (K 0242/2021) betreffend Handlungsbedarf und Zuständigkeiten wurde von dem Regierungsrat im Februar 2022 wohlwollend beantwortet. Er sieht klar Handlungsbedarf in diesem Thema. Mit dem vorliegenden Auftrag sollen nun die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für ein Regelangebot/-finanzierung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter geschaffen werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Wie wir bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage: Handlungsbedarf bei der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen (K 0242/2021) ausgeführt haben, teilen wir die Ansicht, dass Kindern mit Behinderungen ein diskriminierungsfreier Zugang zur familienergänzenden Betreuung zu ermöglichen ist. Das Anliegen steht auch in Einklang mit Art. 7 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (Behindertenrechtskonvention, UN-BRK; SR 0.109), wonach die tatsächliche und rechtliche Gleichberechtigung von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten ist. Auf nationaler Ebene ist die Gleichbehandlung zudem im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz; SR 151.3) festgehalten. Auf kantonaler Ebene verfolgt das Leitbild Behinderung 2021 ebenfalls die praktische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Der Handlungsbedarf ist somit erkannt. Im Rahmen der Erarbeitung von gesetzlichen Grundlagen für die Mitfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Auftrag Anna Rüfli: Verpflichtung zur staatlichen Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schuler-gänzenden Kinderbetreuung; A 0073/2020) soll auch der diskriminierungsfreie Zugang von Kindern mit Behinderungen geregelt werden. Das bedeutet, dass für Familien mit Kindern mit Behinderungen dieselben Elterntarife gelten sollen wie für Familien mit Kindern ohne Behinderungen. Der Kanton soll anerkannten Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen Beiträge für die - nicht durch Sozialversicherungsleistungen oder anderweitig gedeckten - behinderungsbedingten Mehrkosten sowie beispielsweise für die Schaffung der erforderlichen Infrastrukturanpassungen gewähren können. An der Kostenverteilung, wie sie in der Antwort zur oben erwähnten Kleinen Anfrage dargelegt wurde, wird festgehalten.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den involvierten privaten Beteiligten, die Voraussetzungen zu schaffen, um die familienergänzende Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter zu gewährleisten und die Kostentragung so zu regeln, dass keine Benachteiligung von betroffenen Familien besteht. Die Umsetzung hat im Rahmen des bereits erheblich erklärten Auftrags A 0073/2020 zu erfolgen.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 28. Juni 2023 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Der ursprüngliche Wortlaut wurde heute vor der Behandlung des Traktandums zurückgezogen. Wir behandeln daher nur den geänderten Wortlaut der Sozial- und Gesundheitskommission und des Regierungsrats.

Thomas Studer (Die Mitte), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Mit diesem Auftrag wird der Regierungsrat aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den involvierten privaten Beteiligten Voraussetzungen zu schaffen, um die familienergänzende Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter zu gewährleisten und die Kostentragung so zu regeln, dass keine Benachteiligung von betroffenen Familien besteht. Begründen lässt sich diese Forderung damit, dass Kinder mit einer Beeinträchtigung entsprechend mehr Betreuungsaufwand benötigen und Eltern im Alltag ausserordentlich gefordert sowie wirtschaftlich benachteiligt sind. Im Sinn der Chancengleichheit ist es von gesellschaftlicher Wichtigkeit, diesen Familien den Zugang zu regulären Kita-Angeboten zu ermöglichen. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass eine frühe Förderung vor dem Eintritt in die Volksschule lohnenswert ist. Vor allem für Kinder mit besonderen Bedürfnissen kann sie die spätere schulische Entwicklung beeinflussen. Sowohl soziale wie auch finanzielle Folgeprobleme können verhindert oder zumindest reduziert werden. Man bedenke, dass elf Jahre Sonderschule bis zu 1 Million Franken kosten können. Im Rahmen einer Pilotstudie, lanciert durch die «Kita Inklusiv» und durch private Initiativen, hat die Stadt Solothurn 2020 solche integrierten Kita-Plätze geschaffen. Aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen können jetzt kantonsweit 20 Kinder im Vorschulalter eine Kita besuchen. Aktuell unter-

stützt der Verein «KITA Inklusiv» 16 Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Das Thema bewegt sich im Schnittstellenbereich zwischen privaten Institutionen, den Gemeinden, dem Kanton sowie zwischen dem Departement des Innern (DDI) und dem Departement für Bildung und Kultur (DBK). Eine fraktionsübergreifende Kleine Anfrage betreffend Handlungsbedarf und Zuständigkeit wurde vom Regierungsrat im Februar 2022 wohlwollend beantwortet. Er sieht klar einen Handlungsbedarf zu diesem Thema. Mit dem vorliegenden Auftrag sollen nun die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für ein Regelangebot/-finanzierung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter geschaffen werden. Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung: Für den Regierungsrat ist der Handlungsbedarf erkannt. Er teilt die Ansicht, dass Kindern mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zur familienergänzenden Betreuung zu ermöglichen ist. Das Anliegen steht auch im Einklang mit der Behindertenrechtskonvention und mit dem Behindertengleichstellungsgesetz. Auf kantonaler Ebene verfolgt das Leitbild «Behinderung 2021» ebenfalls die praktische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Der Regierungsrat schlägt deshalb die Erheblicherklärung mit einem geänderten Wortlaut vor. Sie haben vorhin gehört, dass Markus Spielmann seinen Wortlaut zugunsten des Regierungsrats zurückgezogen hat. Ich verzichte darauf, den Wortlaut vorzulesen. Die Stellungnahme der Sozial- und Gesundheitskommission: Susanne Schaffner nimmt Stellung zum geänderten Wortlaut. Das Gesetz mit der familienergänzenden Kinderbetreuung kommt und beinhaltet diese Bestimmungen. Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) wird im Bereich Behinderung den «zusätzlichen Betreuungsbedarf zufolge einer Behinderung» übernehmen. Das Departement für Bildung und Kultur übernimmt den Bereich «Heilpädagogische Unterstützung». Auf die Frage hinsichtlich der Zusatzkosten wurde erläutert, dass es gemäss einer Diskussion mit Procap jährlich wenige Kinder mit einer eher leichten Behinderung sind, die diesem Angebot Folge leisten werden. Eine medizinische Betreuung ist in der Kita nicht möglich. Sandro Müller, Chef AGS, hat erwähnt, dass die Behauptung der Auftraggeber, dass Sonderschulen verhindert werden können, etwas vage sei. Es wird angeregt, dass man für die Umsetzung regionale Lösungen sucht, damit nicht jede Kita verpflichtet wird, teure bauliche Anpassungen vornehmen zu müssen. Wichtig ist auch zu wissen, dass eine Annahme dieses Auftrags nicht dazu führt, dass eine Kita verpflichtet werden kann, Kinder mit einem erhöhten Betreuungsaufwand anzunehmen. Es wird auch bemängelt, dass im geänderten Wortlaut des Regierungsrats nicht ersichtlich ist, wo die Schnittstellen zwischen der Kita und der Gemeinde verlaufen. Man befürchtet mit der Annahme ein Fass ohne Boden. Zur Präzisierung muss man sagen, dass der vorliegende Auftrag eine Regelung ist, die im Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung verlangt wird. Das angepasste Gesetz wird dem Kantonsrat dann wieder vorgelegt werden. Die Sozial- und Gesundheitskommission empfiehlt dem Kantonsrat, denn Auftrag mit geändertem Wortlaut mit 10 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen zu unterstützen.

Christian Ginsig (glp). Der Kommissionssprecher hat inhaltlich bereits vieles ausgeführt. Die Grünliberale Fraktion unterstützt die Haltung des Regierungsrats, dass Vorgaben aus dem Behindertengleichstellungsgesetz auch auf unseren Kanton heruntergebrochen umgesetzt und gewährleistet sein sollen. Das betrifft den diskriminierungsfreien Zugang von Kindern mit Behinderung zu familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten. Für uns ist wichtig und zentral - und das hält der Regierungsrat in seiner Antwort fest - dass keine finanziellen Benachteiligungen von betroffenen Familien entstehen. Ich mache es kurz: Die Grünliberale Fraktion wird diesen Vorstoss geschlossen unterstützen.

Marlene Fischer (Grüne). Auch uns Grünen ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein wichtiges Anliegen. Wir müssen endlich eine tatsächliche Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung erreichen. Ein diskriminierungsfreier Zugang zu Kitas finden wir einen wichtigen Schritt. Daher erachten wir es als richtig, dass der Kanton die Mehrkosten für integrative Kitaplätze übernimmt. Damit zahlen Eltern den gleichen Kita-Tarif, egal ob ihr Kind besondere Bedürfnisse hat oder nicht. Durch das Kita-Angebot werden einerseits die Eltern entlastet, andererseits werden Kinder mit besonderen Bedürfnissen in den normalen Kita-Alltag integriert. Von dieser Inklusion profitieren alle Kinder, die Kinder mit und ohne Behinderung. Wir Grünen stimmen der im Auftrag geforderten Regelung im Gesetz zu und freuen uns auf die materielle Ausarbeitung.

Nicole Wyss (SP). Für Eltern mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen war es bis jetzt fast unmöglich, einen Platz in einer Kita zu finden. Umgekehrt war es für die Kitas, die eigentlich gerne ein Kind mit besonderen Bedürfnissen aufgenommen hätten, fast unmöglich, weil niemand den finanziellen Mehraufwand für die zusätzliche Betreuung übernommen hat. Für die Betreuung fehlen schlichtweg die Ressourcen. Falls man noch Anpassungen in den Räumlichkeiten hätte vornehmen müssen, war das einfach nicht möglich. Wir sind froh und begrüßen es, dass hier nun die Strukturen geschaffen werden und man den unbefriedigenden Zustand angeht. Der Verein «KITA Inklusiv» hat gezeigt, dass es möglich ist,

die Integration zu schaffen. In meiner Tätigkeit bin ich mit vielen Kita-Leitungen in Kontakt, habe aber auch gestaunt, wie wenige bis jetzt den Verein «KITA Inklusiv» gekannt haben. Wir begrüßen es sehr, dass man sich dem Anliegen annimmt und die Voraussetzungen schafft. Es ist für die Eltern wichtig, dass sie entlastet werden und finanziell keine Nachteile haben. Aber ich denke, dass es vor allem für die Kinder am Wichtigsten ist. Sie können integriert werden und den Alltag mit anderen Kindern verbringen. Es ist ein Gewinn für alle. Wir stimmen dem Auftrag einstimmig zu.

Rolf Jeggli (Die Mitte). Aus Sicht der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP ist es wichtig und richtig, die Integration, wo möglich und sinnvoll, zu fördern. Wir würdigen und danken den bereits bestehenden Organisationen und Institutionen, die sich in diesem Bereich einsetzen, für ihr Engagement. Wir verstehen das Bedürfnis für solche Angebote und es ist die Folge der integrativen Schule, die wir bei uns praktizieren. Es ist wichtig, dass Erwachsene und auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen in unserer Gesellschaft akzeptiert und integriert sind. Diese Personen machen unsere Gesellschaft reicher, reicher im sozialen Verständnis als Gemeinschaft. Sie können uns aufzeigen, dass nicht nur unser gesellschaftlicher Leistungstrieb, sondern ganz andere Lebensinhalte zentral sein können. Ohne solche Menschen wäre unsere Welt aus unserer Sicht definitiv eine schlechtere. Wir sind froh, dass nicht angedacht ist, dass jede Kita ein solches Angebot erbringen soll oder muss. Kinder mit besonderen Bedürfnissen haben Entwicklungsverzögerungen, Sprach-, Körper-, Seh- und Hörbehinderungen, geistige Behinderungen, Auffälligkeiten im sozialen und emotionalen Bereich oder sie kommen aus stark belasteten Familienverhältnissen. Die Zukunft wird zeigen, wo sich die Grenzen und die Problemstellungen des Angebots herauskristallisieren werden. Ein integrales Angebot und individuelle Bedürfnisse rufen verschiedenste Fachkräfte zur Erfüllung der Betreuung auf den Plan. Nebst Kita-Mitarbeitenden braucht es je nachdem auch Heilpädagogen, allenfalls Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden usw. Es stellt sich die Frage, ob mit einem solchen Angebot nicht auch eine neue Ungleichberechtigung entsteht, weil schlussendlich doch nicht alle Kinder und nicht alle Familien von diesem Angebot profitieren können. Weiter haben wir uns kontrovers mit der Finanzierungsfrage auseinandergesetzt. Es gibt viele verschiedene Gefässe, die Eltern mit beeinträchtigten Kindern abholen können. Sie können Unterstützung beantragen und eine solche auch erhalten. Wir gehen davon aus, dass die Unterstützungsgelder, wie beispielsweise die Intensivpflegezuschläge in der Kostentragung und in der Ausrichtung von kantonalen Geldern berücksichtigt werden. Auch hier sehen wir Schwierigkeiten, dass keine Benachteiligung für die eine oder andere Seite entsteht. Wir unterstützen eine kantonale Finanzierung der finanziellen Unterstützung von solchen Kita-Plätzen, in denen tatsächlich eine Ungleichberechtigung besteht. Wichtig ist weiter, dass es ein integratives Angebot für Kinder ohne Beeinträchtigung braucht, die diese Kita besuchen. Wir hoffen, dass genügend Eltern ihre Kinder ohne Beeinträchtigung in solche Kitas schicken werden. Auch für diese Kinder ist ein solches Angebot sehr gewinnbringend. Wir werden einstimmig zustimmen, denn trotz einigen Vorbehalten, die wir in der Verordnung regeln, können die Vorteile überwiegen.

Daniel Cartier (FDP). Die Fraktion FDP. Die Liberalen anerkennt den Handlungsbedarf entlang der Ausführungen der bisherigen Sprecher und Sprecherinnen. Sie wird daher den Auftrag grossmehrheitlich unterstützen. Ergänzend möchten wir aber noch anfügen, dass bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen beachtet werden sollte, dass sich die Zusatzaufwendungen vor allem im Bereich der Sonderschulen positiv auswirken und unseres Erachtens damit im Leistungsfeld des Kantons liegen.

Thomas Giger (SVP). Ich halte das Votum für Silvia Stöckli, die heute nicht hier ist. Die SVP-Fraktion ist grossmehrheitlich gegen diesen Auftrag, und zwar vor allem aus zwei Gründen. Erstens: Es ist überhaupt nicht klar, was besondere Bedürfnisse sind. Handelt es sich bei diesem Begriff um eine einfache Leseschwäche, um Legasthenie oder beinhaltet er mehr? Fallen Trisomie, Paraplegie, Leukämie oder andere schwere Erkrankungen darunter? Gemäss Angaben aus dem Amt ist das vielleicht vorerst nicht der Fall, aber wer weiss schon, was dann wirklich kommen wird. Auch schwerkranke Kinder und Eltern können sich als benachteiligt betrachten. Wie steht es um Persönlichkeitsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten oder andere psychische Erkrankungen? Welche besonderen Bedürfnisse müssen von den Gemeinden und von den entsprechenden Kitas abgedeckt werden? Müssen mehrere verschiedene Bedürfnisse gleichzeitig abgedeckt werden? Wenn man diesem Auftrag gerecht werden möchte, wären die Antworten auf die obigen Fragen vermutlich alle mit Ja zu beantworten. Wie sollen aber die Kitas und die Gemeinden so vielfältige Angebote gewährleisten und die entsprechende vielfältige Betreuung auch finanziell stemmen können? Dem Kanton, den Gemeinden und den Kitas werden unzählige neue Aufgaben mit unabsehbaren finanziellen Folgen aufgebürdet, was wir ablehnen. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um ein Fass ohne Boden. Zweitens: Wie sollen die ländlichen Randregionen diesen

Auftrag umsetzen? Woher nehmen diese Regionen die Fachleute, um die oben geschilderten besonderen Bedürfnisse abzudecken? Was machen sie, wenn die besonderen Bedürfnisse plötzlich wegfallen und neue andere hinzukommen? Wer rekrutiert die notwendige Fachkraft? Die Kita? Die Gemeinde? Den Randregionen wird nichts anderes übrig bleiben, als für dieses Angebot auf die grossen Zentren auszuweichen. Das wären dann wieder die Städte Solothurn, Basel, Olten, Aarau, Grenchen oder gar Bern. Wir betrachten daher diesen Vorstoss als nicht zielführend und als ausschliesslich mit hohen Kosten verbunden.

Matthias Meier-Moreno (Die Mitte). Zentral bei der vorschulischen Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist die individuelle Förderung und Unterstützung, um ihre Entwicklung und die soziale Integration zu fördern. Der Nutzen besteht darin, frühzeitige Herausforderungen anzugehen, die Selbstständigkeit zu stärken, die sozialen Fähigkeiten zu entwickeln und die Chancengleichheit im Bildungsbereich zu erhöhen sowie die Inklusion zu fördern. Das ermöglicht diesen Kindern eine bessere Vorbereitung auf die schulische und gesellschaftliche Teilhabe. Als Kanton mit einem integrativen Schulmodell ist die Ausweitung des Angebots auf die Kitas die logische Konsequenz. Alles andere wäre unehrlich und falsch. Im Übrigen hat der Verein «KITA Inklusiv» beim diesjährigen Sozialpreis des Kantons Solothurn einen Preis abgeholt. Das unterstreicht die Wichtigkeit des Angebots. Daher wäre eine Ablehnung des Auftrags durch den Kantonsrat unwürdig.

Markus Spielmann (FDP). Vielen Dank, dass diesem Vorstoss so viel Wohlwollen entgegenkommt. Grossmehrheitlich ist das der Fall, wie es klingt. Es ist einigermassen unverdächtig, wenn ein Vorstoss im sozialen Bereich von mir kommt. Nicht, weil ich soziale Anliegen nicht sehen und wertschätzen würde, aber man wirft mir jeweils nicht vor, dass ich in diesem Bereich sehr offensiv unterwegs bin. Als Erstunterzeichner und als Mitglied des Patronatskomitees des Vereins «KITA Inklusiv» freut mich das wirklich sehr. Es geht nicht nur um Inklusion und um die Verminderung von Ausgrenzung oder Ähnlichem. Bei diesem Thema geht es darum, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen - und an die Adresse des Sprechers der SVP-Fraktion: was Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind, ist ziemlich genau definiert - gar kein Angebot in einer normalen Kita bekommen, wenn es keine Unterstützung von der öffentlichen Hand gibt. Wenn wir eine soziale Aufgabe haben, dann besteht sie darin, solche Familien und solche Kinder zu unterstützen. Davon profitieren letztlich ganz viele. Nicht nur die Familie, sondern beispielsweise auch die Wirtschaft. Wir haben das an anderen Orten in Bezug auf die Kinderbetreuung auch schon erwähnt. Wenn Eltern von solchen Kindern ins Berufsleben zurückfinden können - Thema Fachkräftemangel - gibt es durchaus auch für die Gesamtgesellschaft einen Nutzen. Warum habe ich diesen Vorstoss eingereicht? Das Thema ist unbestritten und schon lange präsent. Aber man darf wohl sagen, dass relativ wenig passiert und es passiert zu wenig schnell. Die Angebote werden bis anhin zu grossen Teilen von privaten Trägerschaften finanziert oder mitfinanziert und der Kanton arbeitet daran. Aber das Anliegen besteht darin, dass wir möglichst bald zu einer Lösung kommen. Frau Innendirektorin hat soeben die Augen verdreht. Wir sind uns aber schon einig. Es braucht Lösungen, die kommen. Das ist auch ein Hauptgrund für diesen Vorstoss. Ich danke für die gute Aufnahme und freue mich, wenn das so durchkommt.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 28]

Für Erheblicherklärung (Fassung Regierungsrat / Sozial- und Gesundheitskommission)	57 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

A 0085/2023

Auftrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission: Biberschäden: Engagement für eine rasche und zielführende Umsetzung des revidierten Jagdgesetzes

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 29. März 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Juni 2023:

1. *Auftragstext.* Bezugnehmend auf das vom eidgenössischen Parlament revidierte Jagdgesetz (JSG) vom 16.12.2022 engagiert sich der Regierungsrat beim Bund für eine kostendeckende Finanzierung der Massnahmen zur Verhütung von Biberschäden und für eine weitgehend kostendeckende Vergütung von durch den Biber entstandenen Schäden. Die Regierung engagiert sich beim Bund zudem für ein möglichst rasches Inkrafttreten des revidierten JSG und legt dem Kantonsrat zeitnah eine Vorlage mit den kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Verhütung und Vergütung von Biberschäden zur Beschlussfassung vor.

2. *Begründung.* Der Biber führt im Kanton Solothurn zu zunehmenden Schäden. Aufgrund dieser Situation hat der Kantonsrat den Auftrag A 0212/2020 «Entschädigung für Biber-Schutzmassnahmen und Biber-Schäden» überwiesen. Basierend auf dem Auftrag hat der Kanton das Grundlagenkonzept Biber erarbeitet. Das Konzept zeigt die Problematik und mögliche Lösungsansätze auf. Auf Bundesebene hat das Parlament mit dem revidierten Jagdgesetz (JSG) die Rechtsgrundlagen geschaffen, damit sich Bund und Kantone an den Kosten für Massnahmen zur Schadensverhütung und an der Vergütung von entstandenen Biberschäden beteiligen. Es ist nun wichtig, dass die Umsetzungsbestimmungen so ausgestaltet werden, dass die Entschädigungen möglichst kostendeckend sind. Die Bestimmungen müssen so rasch wie möglich in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat soll sich in diesem Sinne beim Bund engagieren. Zudem ist wichtig, dass auch auf kantonaler Ebene die Rechtsgrundlagen für die Verhütung und Vergütung von Biberschäden rasch geschaffen werden. Dazu hat die Regierung dem Kantonsrat zeitnah eine Vorlage zu unterbreiten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* In unserer Stellungnahme an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Vernehmlassung der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) vom 4. Mai 2021 haben wir den Handlungsbedarf bei der Verhütung und Vergütung von Schäden durch den Biber unterstrichen. Wir haben den Bund in diesem Schreiben aufgefordert, die dafür notwendigen Anpassungen der jagdgesetzlichen Grundlagen zeitnah anzugehen. Auch die regierungsrätliche Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) hat diese Forderungen in den vorberatenden Kommissionen des National- und Ständerates eingebracht (vgl. Faktenblatt KWL «Zukunftsgerichtetes Bibermanagement» vom 11. April 2022). Die Beschlussfassung vom Bundesparlament zur Revision des Jagdgesetzes (JSG) vom 16. Dezember 2022 erüchtigt neu die Verhütung und Vergütung von Schäden an Infrastrukturanlagen. Gemäss Beschlussvorlage beteiligt sich der Bund in Sachen Biber zukünftig bei der Verhütung von Schäden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe und Uferböschungen, wenn sie für die Hochwassersicherheit bedeutend sind. Bei der Vergütung betrifft dies Schäden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, privaten Verkehrsinfrastrukturen und Uferböschungen, wenn durch den Schaden die Hochwassersicherheit gefährdet ist. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden in der dazugehörigen Verordnung (JSV) festgelegt. Im Schreiben vom 5. Januar 2023 an das BAFU haben wir unsere Bereitschaft bekräftigt, bei den nötigen Anpassungen der JSV mitzuarbeiten. Am 20. März 2023 hat in diesem Zusammenhang ein erster Workshop zwischen dem BAFU und der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) stattgefunden. Ein weiterer Workshop findet voraussichtlich im September 2023 statt. Parallel dazu haben wir das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mit der Erarbeitung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Verhütung und Vergütung von Schäden an Infrastrukturanlagen beauftragt (RRB Nr. 2023/163 vom 31. Januar 2023). Es ist das Ziel, sowohl das revidierte Bundesgesetz (JSG) als auch das revidierte kantonale Jagdgesetz (JaG) möglichst bald in Kraft zu setzen. Ein erster Entwurf des JaG ist derzeit in Ausarbeitung und wird dem Kantonsrat zeitnah vorgelegt.

4. *Antrag des Regierungsrates:* Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 17. August 2023 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Auftrag, den die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission selber eingereicht hat, verlangt vom Regierungsrat, dass er sich beim Bund dafür einsetzt, dass die Umsetzungsbedingungen zum per Ende 2022 verabschiedeten Jagdgesetz möglichst rasch in Kraft treten. Für unseren Kanton geht es darum, dass die Problematik, vor allem bezüglich des Bibers, und die Frage der Entschädigungen für Schäden, die durch das auf Bundesebene geschützte Tier verursacht werden, möglichst rasch gelöst werden. Natürlich soll dabei die Frage der Entschädigungen durch den Bund möglichst im Sinn des Kantons gelöst werden. Aufbauend auf das vorliegende Grundlagenkonzept Biber soll der Kanton anschliessend die

Jagdverordnung dahingehend anpassen, dass Schäden einerseits vermieden werden können und wenn solche dennoch entstehen, die Geschädigten entsprechend entschädigt werden. Die Jagdverwaltung hat die Kommission informiert, dass der Bund derzeit an der Revision der Jagdverordnung arbeitet. Vor allem der Wolf beziehungsweise die Abschussmöglichkeiten stehen im Vordergrund. Sie alle konnten das in der Presse mitverfolgen. Gleichzeitig wird aber auch der Umgang mit dem Biber geregelt. Dazu werden sich die Verantwortlichen mit dem Bund treffen oder haben sich bereits getroffen. Der Fahrplan sieht vor, dass der erste Teil der Revision, bei der es vor allem um den Wolf geht, bereits Anfang des kommenden Jahres vom Bund her in Kraft treten soll. Der zweite Teil, bei dem es dann um den Biber geht, wird voraussichtlich erst auf Mitte des Jahres in Kraft treten. Der derzeitige Fahrplan des Kantons sieht daher vor, dass der Nachzug der kantonalen Verordnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten kann. Naturgemäss gibt ein solcher Antrag innerhalb der Kommission - er kam ja von der Kommission - wenig oder keinen Anlass zu Diskussionen. Die Kommission empfiehlt dem Rat, den Auftrag einstimmig erheblich zu erklären.

Johannes Brons (SVP). Das Grundkonzept Biber im Kanton Solothurn wurde bereits im Januar ausführlich in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission diskutiert. Klar ist, dass die Gesetzgebung geändert werden muss und wir begrüßen die Teilrevision. Es ist zu begrüßen, dass wir möglichst viele Bundesgelder für die Verhütung von Schäden erhalten. Aktuell sind es über 300 Biber. Die SVP-Fraktion kann mit Ja beantworten, dass eine Regulierung stattfinden muss. Die Gesetzesänderung führt auch zu einer Vereinfachung des Abschusses von solchen Bibern, wenn Schäden verursacht werden. Eine vertretbare Lösung zwischen Mensch und Tier unterstützen wir. Wir werden diesem Auftrag zustimmen.

Silvia Fröhlicher (SP). Der Biber ist in erster Linie ein Förderer der Biodiversität und des Klimaschutzes. Seine Schaffenskraft ist absolut faszinierend. Mit seinen Bauarbeiten schafft der Biber einerseits neue Feuchtgebiete, erhöht damit die Biodiversität und macht die Gewässer und die Umgebung widerstandsfähiger gegen negative Einflüsse des Klimawandels. Andererseits sorgt seine grosse Gestaltungskraft für Ertragsverluste in der Landwirtschaft. Das ist unbestritten. Das Konfliktpotential zwischen der menschlichen Raumnutzung und der Biberaktivität verschärft sich zunehmend. Auch das ist nicht zu übersehen. Daher ist es wichtig, dass die verschiedenen Parteien Lösungen zur Konfliktbewältigung finden und sie auch pragmatisch umsetzen. Der Bund und die Kantone sollen land- und forstwirtschaftliche Schäden bezahlen. Jetzt sollen im Rahmen der gesetzlichen Anpassungen auch Infrastrukturschäden abgegolten werden. Noch ist die Beteiligung des Bundes und des Kantons nicht definitiv geklärt. Das ist in der Antwort des Regierungsrats beschrieben. Das beschriebene Vorgehen ist zielführend und dieser Auftrag unterstützt die Lösungsfindung. Erwähnenswert ist, dass die Schweiz das erste Land in Europa ist, das den Biber in seine Naturschutzstrategie integriert und damit hilft, Nachhaltigkeit konkret umzusetzen. Ich möchte an dieser Stelle nur ein Prädikat anfügen, und zwar «vorbildlich». Die Fraktion SP/Junge SP stimmt dem Antrag des Regierungsrats zu.

Martin Rufer (FDP). Es geht hier darum, dass wir die neuen rechtlichen Möglichkeiten, die wir auf nationaler Ebene mit dem revidierten Jagdgesetz haben, auch rasch im Kanton umsetzen. Der nationale Teil hat einen Wolf-Teil. Dort geht es um die Regulierung. Beim Biber-Teil geht es nicht um die Regulierung, sondern um die Entschädigung für die Prävention respektive für die Schadensbehebung. Insbesondere für den Kanton Solothurn ist zumindest heute der Biber-Teil bestimmt relevanter. Weil wir eine stark wachsende Population haben, verzeichnen wir auch zunehmend Schäden. Sie treten nicht nur in der Landwirtschaft auf. Wir haben auch Schäden an Strassen, Drainagen, Werkleitungen und Gebäuden. Sie entstehen direkt oder indirekt. Gewisse Sachen werden heute nicht entschädigt, sprich die Werkeigentümer bleiben auf den Kosten sitzen. Das können wir ändern, indem wir das nationale Recht umsetzen. Der Bund und die Kantone können sich finanziell an den Präventionsmassnahmen beteiligen. Sie können sich auch finanziell beteiligen, wenn Schäden entstehen und man sie beheben muss. Mit diesem Auftrag verschaffen wir vor allem dem Regierungsrat und der Verwaltung Rückenwind. Zu dieser ganzen Umsetzung wurde bereits eine Vernehmlassung eröffnet. Dafür sind wir sehr dankbar. Ich glaube, mit der Zustimmung zu diesem Auftrag könnte man den Rückenwind noch etwas verschärfen und zum Ausdruck bringen, dass wir möglichst rasch ein Inkrafttreten wollen, damit wir das Problem lösen können. Insbesondere für viele Gemeinden wird es nämlich zu einem Problem. Im Bucheggberg haben wir in gewissen Gemeinden grosse Schäden, aber auch in anderen Regionen ist das der Fall. Daher macht unsere Fraktion einstimmig beliebt, hier zuzustimmen.

Heinz Flück (Grüne). Ich halte das Votum, das David Gerke vorbereitet hat. David Gerke befasst sich seit Jahren intensiv mit dem Biber. Das Votum fällt daher etwas länger aus. Im Kanton Solothurn leben ge-

mäss den letztjährigen Bestandserhebungen etwa 240 Biber in 64 Revieren. Dieser Bestand hat gegenüber 2008, als letztmals gezählt wurde, zwar um 150 % zugenommen. Pro Jahr hat das Wachstum des Bestands aber lediglich 7 % betragen und liegt unter dem Wert, der biologisch möglich wäre. Weil der Biber bundesrechtlich geschützt ist und entsprechend nicht bejagt wird, deutet das geringe Wachstum darauf hin, dass die geeigneten Lebensräume zunehmend gesättigt sind und der Bestand daher beginnt, sich natürlich einzupendeln und nicht mehr weiter zunimmt. Wir sehen das im Wasseramt, wo David Gerke wohnt. Es ist der Bezirk mit dem grössten Biberbestand. Gemäss den letztjährigen Zählungen gibt es dort rund 100 Biber. Das sind kaum mehr Tiere als vor zehn Jahren. 2013 hat David Gerke bei einer eigenen Erhebung bereits 85 Exemplare gezählt. 2008 waren es hingegen erst 23. Der Biberbestand wächst also nicht beliebig im selben Mass weiter, sondern er hat sich etabliert und stabilisiert. Von der Bevölkerung in der Region wird der Biber allgemein akzeptiert. Wie bei bundesrechtlich geschützten Wildtieren üblich, werden die vom Biber verursachten Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen entschädigt. Das wurde bereits erwähnt. Der Biber zeigt uns aber die Grenzen dieser Regelung auf, weil er im Gegensatz zu anderen Wildtieren nicht nur Frassschäden verursacht, sondern auch Schäden an der Infrastruktur wie Strassen, Dämme etc. Dies wurden auf eidgenössischer Ebene bei der Revision des Jagdgesetzes im vergangenen Jahr berücksichtigt. Neu ist es durch diese Revision möglich, gewisse, aber nicht alle Schäden an Infrastrukturen zu entschädigen und auch Verhütungsmassnahmen mitzufinanzieren. Der Bund beteiligt sich an der Abgeltung dieser Massnahmen, wobei die Kantone in der Pflicht stehen, sie zu ergreifen und ebenfalls Beiträge zu leisten. Daher muss zur Umsetzung dieser bundesrechtlichen Neuerung das kantonale Jagdgesetz angepasst werden. Das ist der Zweck des vorliegenden Auftrags der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Mit diesem Auftrag wird nicht nur sichergestellt, dass die Revision des kantonalen Jagdgesetzes zu diesem Zweck erfolgt, sondern es ist auch ein Auftrag, die entsprechenden finanziellen Mittel zu budgetieren. Zudem soll der Regierungsrat dies auch vom Bund verlangen. Der Regierungsrat setzt das Anliegen dieses Auftrags mit der laufenden Revision des Jagdgesetzes bereits um. Es befindet sich zurzeit in der öffentlichen Vernehmlassung. Er geht somit rasch und zielgerichtet vor. Wir haben daher in der Fraktion darüber diskutiert, ob es diesen Auftrag überhaupt braucht und ob er angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden soll. Um dem politischen Willen aber Ausdruck zu verleihen, dass es zusätzlich zur Revision des kantonalen Jagdgesetzes auch die Bereitstellung der entsprechenden Mittel braucht, haben wir uns entschlossen, für die Erheblicherklärung zu stimmen und keine Abschreibung zu beantragen. Die Grüne Fraktion stimmt dem Auftrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission entsprechend einstimmig zu.

Thomas Lüthi (glp). Wir als Grünliberale Fraktion unterstützen die Stossrichtung dieses Kommissionsauftrags einstimmig. Ich muss den Sprecher der SVP-Fraktion korrigieren, wie es der Sprecher der Fraktion FDP. Die Liberalen auch bereits gemacht hat. In diesem Vorstoss geht es nicht darum, den Biber als geschützte Art zu regulieren. Ansonsten wäre es wohl mit der einstimmigen Zustimmung relativ schnell dahin. Es geht um die Abgeltung von Infrastrukturschäden, die durch geschützte Arten oder hier vor allem speziell vom Biber verursacht werden. Das ist ein unbestrittenes Anliegen aus dem damals gescheiterten Jagdgesetz. Herzlichen Dank zuerst dem Regierungsrat und der Verwaltung für das speditive Vorantreiben der kantonalen Jagdgesetzrevision, die bereits in der Vernehmlassung ist. National mache ich mir, ehrlich gesagt, etwas mehr Sorgen. Offensichtlich haben das Bundesamt für Umwelt (BAFU) oder der entsprechende Departementsvorsteher die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen - und da gehört der Kanton Solothurn speziell dazu - aus meiner Sicht noch zu wenig erkannt. Es gilt jetzt, zusammen mit den Kantonen - und ich möchte das noch einmal wiederholen: zusammen mit den Kantonen - eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die Eigentümer von solchen Infrastrukturanlagen abgegolten werden können, wenn sie von Schäden betroffen sind. Wir hoffen sehr, dass man auch national möglichst bald zu einer guten gesetzlichen Grundlage findet, die die Kantone einfach und schnell umsetzen können.

Edgar Kupper (Die Mitte). Der Auftrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission will von unserem Regierungsrat genau das, was der Biber am besten kann, nämlich dass er die Zähne zeigt. Die Zähne sollen gegenüber dem Bund gezeigt werden im Sinn, dass die Umsetzung des neu revidierten Jagdgesetzes so ausgestaltet wird, dass die Verhütung von Schäden und die Schäden von Bibern möglichst gut vergütet werden. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission verlangt auch den nötigen Biss vom Regierungsrat, dass in unserem Kanton die nötigen gesetzlichen Grundlagen möglichst schnell geschaffen werden. Unsere Region hat zwar keine nachwachsenden Zähne wie der Biber, aber er hat seine Arbeit bis jetzt ausgeführt und wahrgenommen. Die Revision des Solothurner Jagdgesetzes befindet sich momentan in der Vernehmlassung. Wenn ich die Bundesjagdverordnung mit Datum vom Juli 2023 anschau - ich weiss nicht, ob das die aktuellste Version ist und ob sie auch die Schäden von Bibern

an Infrastruktur beinhaltet - so ist in Artikel 10 Absatz 1 b beschrieben, dass 50 % der Schäden, die der Biber verursacht, übernommen werden. In unserer Vernehmlassung des Jagdgesetzes, die jetzt im Umlauf ist, steht geschrieben, dass der Kanton die gleiche Handhabung übernimmt, wie sie der Bund hat. Wenn der Bund dort bei einem Anteil von 50 % liegt, dann würde der Kanton auch 50 %, das heisst den Rest, übernehmen. Dann wären die Kosten gedeckt, die vor allem für die Gemeinden entstehen. Die betroffenen Gemeinden verzeichnen hohe Schäden. Wenn es so herauskommt, wären wir bestimmt zufrieden. Bei der ganzen Umsetzung hofft unsere Fraktion - und auch hier erkennt man einen gewissen Lichtblick in der Vernehmlassung - dass das Vergüten von Schäden nicht immer mit einer ausufernden Bürokratie verbunden ist, indem man bei der Vergütung von Schäden noch genau prüft, was in Bezug auf die Verhütung gemacht wurde. Wir erwarten eine pragmatische Umsetzung. Wir stellen uns auch die Frage, ob man nicht auch damit beginnen sollte, über die Regulation der Biberpopulation zu diskutieren. Der Biberbestand ist stark am Wachsen. Die Population ist sicher nicht mehr vom Aussterben bedroht. Man muss sich die Frage stellen, wie hoch diese Population anwachsen soll in Kenntnis davon, dass die Schäden laufend zunehmen. Vor allem die Schäden an der Infrastruktur sind sehr teuer. Wir werden dem Vorstoss der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig zustimmen. Eine Abschreibung ist für uns keine Option. Das Jagdgesetz ist in der Vernehmlassung und es ist noch nicht beschlossen. Wir müssen daher noch ein wenig den Druck aufrechterhalten, damit der Regierungsrat das auch in unserem Sinn und im Sinn des Auftrags, den wir verabschiedet haben, löst.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 29]

Für Erheblicherklärung	78 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Wir beenden die heutige Session an dieser Stelle. Ich wünsche allen einen guten Appetit und einen schönen Nachmittag. Wir sehen uns morgen wieder. Ich hoffe, dass wir etwas zahlreicher sein werden, als dies heute der Fall war.

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr